Baltische Studien.

Herausgegeben



von der

Gesellschaft für Pommersche Geschichte

und

Alterthumskunde.

Neunten Jahrganges

Zweites Heft.

Stettin, 1843.

Auf Kosten und im Verlage der Gesellschaft.

In Commission der Buchhandlung Windolff & Striese in Königsberg i. N.

Inhalt.

Die Polizeimaßregeln wider die Pestseuchen des 16ten und 17ten Jahrhunderts zu Stettin.

Vom Kreisphysikus Dr. Müller.

Für die Geschichte der Vorzeit dürften Aufschlüsse über die Maßregeln, welche unsere Vorfahren den Krankheiten, die man unter dem Collectivnamen Pestilenz begriff, entgegensetzten, nicht ohne Interesse sein. Unstreitig bilden diese Aufschlüsse ein wesentliches Material zur Beurtheilung der geistigen Kulturstufe der Vorzeit, und doch scheinen sie nichts desto weniger und ungeachtet des großen Interesse, welches heutigen Tages die Mehrzahl der Gebildeten an Alterthumsforschungen nimmt, vernachlässigt worden zu sein.

Der Grund mag wohl darin liegen, daß die Ueberlieferungen unserer Vorfahren über diesen Gegenstand von Aerzten nur in wissenschaftlich-medicinischer Beziehung ausgebeutet wurden, und daß der Alterthumsforscher geringere Aufmerksamkeit auf das richtete, was er der Bearbeitung des Arztes überlassen zu können glaubte.

Wir glauben demnach einen nicht unwichtigen Beitrag zur Pommerschen Geschichte zu liefern, wenn wir authentische Nachrichten über die Maßregeln, wodurch man im 16ten und

17ten Jahrhunderte den zu Stettin grassirenden ansteckenden und epidemischen Krankheiten zu begegnen suchte, mittheilen.

Wir entnehmen dieselben dem hiesigen Stadtarchive, dessen Aufschlüsse in dieser Beziehung sich bis zum Jahre 1564 zurück datiren.

Das älteste vorhandene Dokument ist die im Jahre 1567 revidirte Pestordnung des Jahres 1564, welche wörtlich folgendermaßen lautet:

Aus gnedigem Radt, Vorwissen vnd Bestetigung des Durchlauchtigen, Hochgebornen Fürsten vnd Hern Hern Barnims des Eltern zu Stettin, Pommern, vnseres gnedigen Herren, Eines Erbarn Radts zu Alten Stettin Verordnung, wie es In den geferlichen vnd sterblichen Zeiten der Pestilentz In der Stadt vnd derselben Vorstedten zu halten. Anno 1567, den 23. Augusti revidiret.

Nachdem Gott der Almechtige vngezweifelt vmb vnsrer mannigfaltigen Sünde, bösen, vnbußfertigen Lebens willen, damit wir Gott den Allmächtigen zu Zürnen erreitzet, vber diese Stadt Stettin die grausame vnd erschreckliche Plage der pestilentz verhanget hatt, Vnd aber Gott der Almechtige nirgends anders, dan durch ware Rew vnd Buß vnseres sündtlichen Lebends vnd vleissiges gebett vnd Anruffung vmb vorgebung unsrer Sunden zur gnedigen Abwendung vorhengter plage vnd wol verdienter straffe will oder kan versenet werden, So haben demnach ein Erbar Radt mit beuhelich vnd vorwissen vnsres gnedigen Fursten vnd Hern, auch mit eindrechtigem Radt der Hern predicanten vnd Sehlsorger geordnet. Das Sich ein Jeder in dieser gefehrlichen Zeit volgender massen schicken vnd haben soll.

1. Anfenglichen thutt ein Erbar Radt die hern predikanten bitten, das Sie auf der Cantzel jeder Zeit nach der Predigt das Volk mit vleis zur ernsten poenitentz vnd Busse

vermanen, vnd das Sie Sontags vnd Andrer Tage die predigt, Litanei vnd das gemeine gebett nicht verseummen, vnd das also Jung vnd Alt von Ihrem Sundlichen Leben Abstehen, Sich zu Gott bekeren vnd bessern, welches auch ein Erbar Radt aus tragendem Amptt der gantzen Gemeine hiemit ernstlich gebiethen thuen.

2. Die Bete Glocke soll täglich vmb zwolff Uhr nach Mittags vnd funf Vhr auf den Abendt jederzeit zu dreien Mahlen Angeschlagen werden. Als sein die Leuthe auf den Cantzeln zu ermanen, das sie In Heusern, auf dem Markte vnd Gassen das heilige gebett vnd Vater Unser mit Andacht zu Gott umb gnedige Milderunge vnd Abwendung der wolverdienten Straffe ausssprechen. Vnd die Eltern Vnd herschafft sollen Ire Kinder vnd Gesinde zu ernstem Gebett mit Vleis vermanen vnd halten.

3. Es ist auch zu bitten, wan das sterben weiter einreissen vnd vberhand nhemen wurde (welches Gott gnedigk Abwenden wolle) das die Vorreichungen des hochwürdigen Sacraments In den pfarkirchen vnd kloster Zweimal In der woche, als zu S. Jacob montag und donnerstags Auch zu S. Claus dienstags vnd vreitags gehalten werden.

4. Mit den Herren Präsidenten, Pastorn vnd Predicanten ist mit vleis zureden, die Vorsehung zu thun, damit etzliche gewisse Capellan, die Kranken mit dem hochwürdigen Sacrament, wen es begert wird, versorgen, vnd sie mit Gottes Wortt vnterrichten vnd trosten.

5. Es sol auch in S. Jacobs vnd S. Claus Kirche vnd im Grawen Kloster Jeder Zeit für der predigt vnd vnter der heiligen Communion, zur notturft geräuchert werden.

6. Die Bier vnd Weinschancken, auch gebranten Wein Vorkäufer sollen Vor Mittage, vnd vor Zehen Uhren keine geste in Iren häusern, Tabernen oder Kellern setzen oder ge-

staten, bei straffe von iglichem Gaste so oft es geschiehet, ein gulden.

7. In den Kosten vnd anderen Gastbuden sollen dieser Zeit pfeiffen vnd Trummelschlagen, auch ergerliche Deutze vnd vordrehen eingestelt vnd nachgelassen werden, Vnd in den Kosten sollen Gemeine Burger vber drei Tische geste, vnd die fürnembsten Burger vber Sechs Tische nicht haben, vnd Sich disfalz in Kleiden vnd vnkosten mit kosten vnd kindelbieren des Radts zuvore publicirter verordnung gemäß vorhalten, bei inverleibter straff.

So soll auch Braut vnd Breuttgam zu rechter Zeitt wan die Glocke Zehen schlegt zur Vertrawung In der kirchen, dahin sie gehören, erscheinen, Oder die Predicanten sollen hirmit bouhelich haben die Kirchthüren zuschließen zulassen.

So offt wider diesen Artikel gehandelt wird, sollen von den Armen vier gulden vnd von den Reichen acht gulden zur straffe gegeben werden.

8. In den Gastheusern soll eine Büchse vor die Siechen vnd Armen aufgehenckt werden, Vnd ein Iglicher wirdt sol nach gehaltener Mahlzeit die Büchse auf den Tisch den Gesten fürsetzen lassen, das milde Almus darin zu samlen.

9. In den Apoteken Hern Benedix Fuchs vnd Jodoci Hildebrandt ist durch den Stadtphysicum verordnet, wie man Sich für der gifft umb billige Bezalung mit praeseruatiuis, expulsiuis vnd dergleichen Arznei, auch mit Aderlassen durch gottliche Gnade bewaren, friesten vnd erhalten soll.

10. Es seint auch etzliche Barbierer bestelt, auf die Siechhauser vnd sonst Gemeine kranken zu warten, Vnd den Barbirer wird hiemit beuolen vnd auferlegt, das Sie den Kranken vnd befallenen für Sich selbst keins gedrancke eingeben, sondern wie es in der beiden genannten Apotecken verordnet gebrauchen, vnd sollen auch die Krancken zur Ungebuer nicht beschatzen vnd beschweren.

11. Zwo weise Muhemen sein für die Armen Schwangern, die in kindes nothen arbeiten, bestellt vnd verordnet, mit nhamen die Zirkwitzische vnd Peter Konowsche, diese personen Sollen auch auf die Schwangern vnd vordächtigen Megde vleissig acht geben, vnd wan Sie ettwas vormerken, der Obrigkeit ansagen.

12. Die Vader sein zu warnen, das sie Niemandt der kranck, vorgifft, vordechtigk oder newlicht aus der Vorgifftung auffkommen, In Ire häuser vnd Badtstueben gestaten bei ernster straff.

13. Den Markt vnd Gassen sol der Stadt Butel reine halten, vnd wor auff der Gassen oder Kirchhöffen Stank oder Aaß gefunden, alsbaldt hinwegbringen vnd wo er die erfärt, So das Aaß auf die Gassen geworffen, Sol er von Jederem einen halben Gulden straff zuforderen haben.

Vnd ein Iglicher soll für seiner thüre zum wenigisten ein mall in der woche fegen vnd Vnflat wegk bringen, Vnd ein jeder seinen Rinstein rein halten lassen, vnd wo unflat für Jemandes hause, Bueden oder Keller befunden, soll er gestrafft werden, vff ½ gulden.

14. Die Schweine vnd Schweinstelle sollen dieser Zeit In der Stadt nicht gehalten werden bei Vorlust der Schweine vnd Vermeidung der pfändung.

15. Losgesinde, vnzuchtige vnd verdechtige Personen sollen In Tabernen, Hausern, Bueden vnd kellern alsbald abgeschafft vnd nicht gelitten werden bei Vermeidung der Stadt.

Vnd die Jenigen, die Sie in Iren wohnungen leiden, hausen oder hegen, Sollen ein Mark Silbers an Radt vnablassigk vorfallen sein.

16. Damit man die Kranken nicht leichtlich verstosse, Sein in zimlicher anzall weiber verordnet, die einem Iglichen gegen freier kost vnd vier groschen tagk vnd nacht trewlich dienen vnd aufwarten sollen.

Vnd wer es begeret, dem Soll der pracher voigt eine Person zuweisen.

17. Wer seine Kranken in die verordneten Siechhauser bringen will, der Soll den Spittelmeister einen ortt vom gulden Urbaldt vorehren, damit er vleissigk auffsehen habe.

Vnd wer den Kranken hineinschicket, sol Jhne mit Betgewandt, Holtz, Essen vnd Drincken notturftig versorgen.

Wil er dem Kranken eine wartfrawe haben, Sol er derselben teglich einen ortt vom gulden geben, darvon Sie Sich selbst beköstigen soll, Wil er Jhr Essen vndt Drinken vorschaffen, So soll Sie mit vier Groschen teglich zufrieden sein.

Ob Jemandt befunden, der Seinen Kranken im Siechhause notturfftig nicht versorget, oder der wartfrawen jren gebührlichen lohn nicht gegeben, der soll zwölff Gulden zur straffe geben.

Die gar Armen vnd vorlassene sollen vmbsonst In die Siechhauser genommen vnd versorget werden.

Vnd soll vor den Siechheuseren ein klinge Buedel gesetzt werden, für die gar Armen das Almus zu samlen.

18. Wan Jemandt In oder außerhalb der Stadt Ahn der bösen Seuche verstorben, sol er vber 24 Stunden vnbegraben nicht gelassen werden bei poen zehn Gulden.

Es soll auch Jederzeitt ein weis Lacken ausgehenckt werden bei obgedachter straff.

19. Die Sarck zur Begrebnus sein umb billich geldt bei Sankt Jacobskirchen Vorstehern Jederzeit zu bekommen.

20. So offt Jemandt an der bosen Seuche abstirbet, sollen alsbalt durch die warttfrawen seine Bette laken vnd kleider außer der Stadt gebracht, gereinigt vnd innerhalb zwelff Wochen in die Stadt nicht wieder gebracht werden,

Vnd sollen keine Lacken oder Bettgewandt auff die Brugken oder an die Ende, da die leuthe teglich wancken, vffgehengt werden bei poen Sechs gulden.

Es sollen auch vff dem Trodelmarkt oder sonst In Hausern, Bueden, noch kellern keine vordechtige Bettlacken oder kleider verkauffett oder Zuverkauffen vmbgetragen werden, Alles bei obgesetzter straff.

Von Begrebnus.

21. Die lastadischen sollen alle Zeit ire Todten auff St. Gertruts Kirchhoff,

Die von der Niederwieken vnd Schipperlastadien auff St. Peterskirchhoff,

Vnd die von der Oberwieken auff des heiligen Geistes kirchhoff begraben vnd nicht durch die Stadt tragen lassen, bei poen von Iglichem, so vbertrit vnd Dawider handelt, neun gulden.

Für Gemeine Burgerschafft In der Stadt, Soll bei St. Jürgen ein Gottes Acker angerichtet vnd befriediget werden, wer alda sein Leichstein oder Epitaphium haben will, wirtt sich mit den Vorsteheren derhalben vorgleichen

Von Todten Greber vndt Tregeren.

22. Dem Todtengreber ist zur Belohnung vorordnet,
Von einer grossen person Sechs groschen.

Von einem halb Gewachsen oder Kinde vier groschen.

Von gar Armen zwen, auch einen groschen.

Wurde eine grosse Kule vorordnet von der person 2 groschen.

Die vermogenden vnd die Leichsteine absetzen lassen mögen sich mit Ihm vorgleichen.

Der Todten Treger sollen zum wenigsten zwolff starke personen vorordnet werden.

Vnd wen 6. 4. 2 oder 1 Treger grosse oder kleine todten zu grabe tregt, Sollen einem Iglichen Jeder Zeit vier groschen gegeben werden.

Von den Armen vnd vnvermugenden sollen die Treger ein iglicher mit Zwen groschen zu nehmen zu Friede sein,

Es sollen auch die Todtengreber vnd Treger eine weisse Binde vmb den Huet tragen, damit man Sie kennt.

Wo Jemandt ausserhalb der Bosen Seuche verstirbett Soll Jederman auch den Gewercken frei sein den Todten durch Andere zur Begrebnus zu tragen vnd zu bestettigen lassen.

Vom Leuten.

23. Es sol teglich in beiden Pfarkirchen ein puls des morgens zu neun Uhrn vnd gegen Abendt vmb vier geleutet.

Vnd dajegen das gewonliche Leute Geldt von Jeglichem Todten, der es vormagk, gegeben werden.

Vnd wer einen Todten In seinem Hause, Bueden, oder Keller hatt, Soll sich nach dem Glocken leuten vnterschiedtlich schicken vnd darnach verhalten.

Von Schulern.

24. Der Schulmeister sol an Stadt der ganzen Schuele ein Anzall armer Knaben, in allen nicht vber 30 vorordnen, vnd soll einem Jederen 1. 2. 3. 4 auch 6 pfenninge nach vormugenheit der Vorstorbenen gegeben werden.

Vnd die Begrebnus, auff erforderen der Leuthe vnd jegen die gewonliche gebuer, wie es sonst gebrauchlich bestellen. Jedoch Ist es nicht noth, für den hausern lange Gesenge zu haltten.

Rodt Creutze.

25. So baldt ein person an der bosen Seuche aus einem hause, Bueden oder keller verstorben, Sol ein Rodt Creutze alsbaldt dafür angeschlagen, vnd Innerhalb 4 wochen nicht abgerissen, auch nicht vordeckt werden bei poen funff Gulden. Vnd da das Creutz angeschlagen, Sollen Sich die Einwonende etzliche tage vnter die Leuthe zukommen enthalten.

Back vnd Brewe vnd Fleischer Heuser.

26. Wan die bose Seuche oder gifft In eines Beckers, Brewers oder Knochenhawers hause eingefallen, So sol der-

selbige mit seinem Amt alsbaldt vier wochen langk stille halten, bei poen Sieben gulden, So offt er dawider thuett.

Vnd die Alterleute der genannten Gewerke sollen vleissigk acht darauff haben. Den Gemeiner Bürgerschafft, Einwonenden vnd Frembden daran hoch gelegen.

27. Die Custer beider pfarkirchen sollen bei ihren pflichten Sich bei dem hern Schulmeister vnd Schulgesellen, auch den Todtengrebern mit Vleis erkundigen, vnd jedes Sonnabends die anzall, auch So viel muglich, die nhamen der todten dem herrn Regierenden Burgermeister auf einen Zettel vberreichen.

28. Wo aber diese eines Erbarn Radts verordnung etwas beschwerlichs vnd bedenklichs Jemande fürfallen wurde, Hatt ein Erbar Radt In Irem nhamen Iren Mitradtsuerwandten Herrn Paull Freibergk, Lorenz Brinck, Simon Bollen vnd Johannis Schwellengreber volkomen macht vnd befhel zugestelt, geburlichen bescheidt zugeben, auch einsehn zu thun, damit diese vnd dergleichen gutte Ordnung vnd gebürliche straffe gehalten.

Actum Alten Stettin den 23 Augusti Anno
1 5 6 7.

Diese Pestordnung wurde mit geringen Abänderungen auch später publicirt.

Die wesentlichen Zusätze der Publikation im Jahre 1591 sind folgende:

Die Stadtthore sollen mit bescheidenen Personen besetzt werden, die auf frembde durchreisende Leuth achtung geben vnd die Jenigen, so auß den verdechtigen Sterbensörtern kommen, nicht in die Stadt oder ihn die Herberge gestatten, Sondern abweisen oder straks durch die Stadt führen. —

In der Woche sol in Jeder Badtstube nuer ein Badtag gehalten werden.

Es sollen auch keine Betler in die Stadtthor gestattet,

auch vor den Kirchthüren nicht gelitten, Sondern vermuge der Bettlerordnung abgewiesen werden. —

Einer besonderen Erwähnung verdient die Sorgfalt, mit der man die Jahrmärkte entweder gänzlich suspendirte oder wenigstens den Besuch aus benachbarten inficirten Städten verbat.

Das Um sich greifen der Pest um die Mitte des sechszehnten Jahrhunderts gab Veranlassung zur Errichtung eines Siechhauses, welches als die Grundlage des gegenwärtigen Stadtkrankenhauses anzusehen ist. Es wurde im Jahre 1565 durch folgende Bekanntmachung eröffnet:

Nachdem ein Erbar Radt in jtzigen Sterbensläufften ein Siechhauß auff der großen Lastadie bei Sanct Gerdrutten Kirchen, Vor kranke Leute die mit der Pestilentz befallen, anrichten lassen, darzu auch untere vnd Vorsteher, auch einen Balbirer vnd sonsten andere Personen, die der kranken pflegen vnd wartten sollen, verordnet sindt. Demnach magk ein Jeder, so Kranke In seynem Hauße bekumpt, dieselben alsbalde dahin furen oder bringen lassen. Doch mit der Condition vnd gestaldt, das ein Jglicher seine Krancken mit bettgewandt, auch essen vnd Trinken die Zeit vber notdurfftigk versorge Und teglich für das fenster, so man darzugelassen, bringe, anklopfe vnd dem auffwarter vberantworte, dem krancken zu vorreichen.

Deß soll vor eynem Jeden Kranken die woche eyn ortt den Auffwartenden Personen gegeben werden

Weil auch ein Pest Balbirer hierzu verordnet, das ehr den Kranken mit Aderlassen vnd Andern Remediis vnd Arzneyen helffen vnd die Kranken täglich besuchen soll, wird ein Jeder bey demselbigen Radt zusuchen wissen, damit den Jenigen, so Gott der Almechtige erhalten will, mittelst gottlicher gnaden möge vffgeholffen vnd gerettet werden,

Welche Kranken aber von Gott dem Almechtigen abgefordert werden, sollen zu St. Peter vnd vff St. Georgen

Kirchhoff zur erden bestettigt vnd als dan nur ein Pulß vnd glocken leuten in gemein gethan werden.

Wo nun Jemandt befunden wurde, der seine Kranke Im Siechenhauße nicht wurde nach notturfft wie obbemelt versorgen, demselben sollen sie widerumb anheim gebracht vnd nicht darin gelitten werden. Darnach sich ein Jeder zu richten. —

Die Anlage des Pesthauses auf der Lastadie veranlaßte große Unzufriedenheit unter den dortigen Einwohnern, es ward aber, als diese im Jahre 1577 bei abermaligem Ausbruche der Pest Klage führten, daß man alles Pestgift auf die Lastadie brächte, so daß im Jahre 1566 daselbst 200 Personen gestorben seien, und die Verlegung des Pesthauses dringend beantragten, von Bürgermeister und Rath dekretirt: „das Hospital ist von Alters alda gewesen vnd bleibt billich vngehindert."

Im Jahre 1624 weigerten sich bei dem Ausbruche der Pest sämmtliche Barbierer, die Stelle eines Pestchirurgus zu übernehmen, bis nach Monate langen Unterhandlungen der Herzog Bogischlaff den Barbierern sub poena cassationis privilegiorum, auch in eventum sub privatione des Bürgerrechts und sub ejectione ex municipio ernstlich anbefahl, sofort aus ihrer Mitte einen Pestchirurgus zu ernennen.

Im folgenden Jahre ward ein neues durch den Herzog Bogislaus bestätigtes Pestregiment publicirt. Es findet sich darin vor Allem die erste Begründung eines Sanitätskollegii, nnd lautet wörtlich also:

Eines Ehrnvesten Raaths zu Alten Stettin Politisch Pestregiment vnd kurtze verfassung wie der Prosemination des Pestilentialischen giffts durch vorsichtige Ordnung so viel durch Menschliche Muglichkeit vnd Gottes des Almechtigen Zulassung geschehen magck zu obviiren vnd Vorzubawen.

In wolbestalten Stadt Regimenten will unter andern auch

hochnotig sein das die Pflege der Gesundheit der Unterthanen nicht hindan gelassen, sondern mit allem fleis in acht gehabt werde, zu welchem als den Pfleget ein gewisser Magistrat gesetzet und geordnet zu werden, deme cura sanitatis commitirt und befohlen sey, der auch in entstehenden Pest Zeiten mittelst weislicher ordinantz und direction allen fürfallenden Dingen solch Ziel undt maße gebe, damit die gifft nicht allein keine Ueberhand nehme, Vndt eine Zerrüttung der bürgerlichen Societät daraus entstehe, Sondern auch nach hogster muglichkeit gedempfet und ausgetilget werde, deme zufolge constituiret und ordnet E. E. Rath alhir zu Alten Stettin Sechß Rahts-Personen nehmblich H. Lorentz Timmen, Hr. Johann Kitzelbach, Hr. David Illißen, Hr. Johan Dregern, Hr. Johan Dilließen, H. Jacob Germar, Vnd Sechß auß der Bürgerlicher gemeine Nehmlich H. Johan Stekelingen, H. Jacobum Freibergen, H. Paull Salomon, H. Jodocum Hildebranden, H. Georg Weier vndt H. Georg Blancken, Vnd wirdt ihnen pro Notario adjungirt vnd zugeordnett Laurentius Schultze. Denen selbigen Commission und Befehl gethan sein soll, sich das Officium curandae Sanitatis mit allem fleiß und ernst auff ihren geschwornen Rahts und Bürgereydt anzunehmen und nichts darin zu verfahrlässigen, doch also und mit diesem unterschied das die Rahtspersonen die fürfallende jurisdictionalia allein expediren die aus der Bürgerlichen Gemeine aber in den non jurisdictionalibus ihnen zu coadjutorn und mitbehulfen beygesetzt und adjungirt sein sollen, Zu allen theilen aber darob sein, das sie eines E. Rahts verfaßetem Politischen Pestregimendt und ordnung gleichsamb als einer cynosur und richtschnur allerdings und so weit es immer nützlich practicirt werden magck, folgen*). Also nehmblich damit diesem Unheill

*) Am Rande steht bemerkt: Tria necessaria 1. Investigatio causarum proseminationis. 2. Remotio causarum. 3. Maturatio executionis.

und entstandener Calamität der abscheuelichen Pestseuche das sie nicht weiter schleiche, mit gutem Rathe und nutzlicher Ordnung zuvor kommen werde, sollen sie zu forderst auf die causas proseminationis acht haben und dieselben exactissime investigiren, hernach die remedia und remotiones causarum ex opposito consideriren und derent Reyne halten, Undt tertio dieselben nervo et celeritate quadam executionis eyligst maturiren und in effectum bringen.

Von dem Ersten nehmblich von den Ursachen der Ausbreitung der Pest.

Diese finden sich nun ins gemein betrachtende in Zweierlei unterscheidt.

Den die dissemination geschieht entweder intrinsecus, von denen, die albereit in der Stadt inficirt seyn; Oder aber extrinsecus Von frembden inficirten, so auswertig hereinkommen. Den gleichwie das Contagium von frembden erst herrein gebracht, Also ists ein actus reiterabilis das ferner noch von frembden ebener Gestalt mehr dilation geschehen kan,

Die innerliche Vortpflantzungs Ursachen sein dreyerlei artt.

1. Den entweder sie ruren her Auß unvorsichtiger vnd verwegener umbgehung der vergiffteten Kranken mit den gesunden vnd wiederumb der gesunden mit den Vergiffteten.

2. Oder aus denen Dingen die vergifftet sein oder vorgifften können.

3. Oder aus den behülffmitteln vnd wercken oder wandel und leben der menschen, dadurch sie sich selbst dem gifft so vielmehr unterwurffig machen *).

*) Am Rande: 1. Causae proseminationis duplices. Intrinsecae vel Extrinsecae. Intrinsecae causae trium generum vel Ex improvida et temeraria conversatione infectorum cum non infectis vel Ex rebus infectis aut inficientibus vel Ex adminiculis et actionibus hominum contagio recipiendo facilius deservientibus.



Von der unvorsichtigen Conversation *).

Darunter sein nachfolgende casus und species gehörigk, Alß

1. Das die Leutte in den inficirten heusern vnd wohnungen sich nicht inne halten wollen, sondern unter die gesunden zur Kirchen, zu Fleisch vnd Fischenmarkt, zum Bier Kauff vnd Brotscharren sich finden.

2. Das sie zu dem ende und damit es desto unvermerkter zugehen, die Kreutzen und Kennezeichen für ihren heusern occultiren, vordecken oder woll gar ab vnd hinwegkthun dadurch die unwissende vorleitet werden ohne unterscheidt zu ihnen zu gehen.

3. Daß sie bey abend Zeitt auch woll bey Tage für den Thüren herumb betteln gehn, vnd mannig mahl zu den gesunden in die heuser sich dringen.

4. Das etliche die Kranken aus ihren heusern alsofort herraus auf die gaße stoßen.

5. Das auch woll außen Spittal sich viele so daraus entlauffen, wider unter die gesunden Leute stecken vnd zu dienen begeben,

6. Daß ihrer etliche mit Verschweigung der infection den Stadtphysicum oder auch woll andere medicos und Chirurgos außerhalb des Pestarzten zu sich fordern, die sich den vielleicht ihres theils woll mugen genugsamb präserviren und versichern können, aber dennoch inmittelst nicht wißen, was sie an den Kleidern mit hinwegk tragen und weiter unter ihre andern Patienten und in deren oder auch woll ihre eigene häußer bringen vel ex consternatione saltem aus bloßer entsetzung alda anrichten und machen können.

7. Das die Aempter in den Haupt vnd Beygewerken

*) Am Rande: Casus et species primae intrinsecae causae proseminationis nimirum improvidae et temerariae conversationis.

sich des Persönlichen Tragens der Thodten leichen so in ihrem Ampte an der Peste gestorben nicht wollen untersagen lassen und zu bestellung sonderbahrer Pestportanten verdacht sein.

8. Das die wenigen, so da mit zur Leiche gehen derselben offters zu nahend und fort genauest hinterm Sarche herfolgen. Die portanten auch mitten Sarge den Priestern und der Schule zu sehre nacheylen und fast auffs leib kommen das sie offters beyseits ausweichen mußen.

9. Daß das vorwitzige Volck und unbendige Jugend, wen ein Thodter irgendtwo herrauß gebracht wirdt, ein Zugelauffe machet und den trägern vorsetzlich auffs Leib dringet.

10. Das das rohe und wilde Gesinde wenn es zu Bestellung ihrer herren gewerbe, sonderlich aus denen heusern die der infection in Verdacht undt beruff etwa kommen sein, ausgeschicket wirdt, per lasciviam et petulantiam die Mägde, Jungen und Kinder so ihnen etwa begegnen aufgreiffen und in den Arm nehmen, sagende sie haben die Peste wollen sie ihnen zubringen.

11. Das sich auf gemeiner Waschen die Weiber, so der inficirten undt verstorbenen Zeugk waschen, mit den gesunden beysammen finden auch woll mit der Lauge die anderen anwesenden besprengen.

12. Das kein gewisser Pestprediger vorhanden, sondern die praedicanten durch die Banke zu den inficirten gehen und sie berichten, hernach zu den Gesunden wieder kommen.

13. Das die Portanten vorsetzlich unter die Leute lauffen, sie mit den thodten lacken vndt menteln schrecken, auch woll die Megde auf den gaßen umbfahen, deßgleichen ihre Weiber hin und wieder ausschicken.

14. Das unnöthige Versamblungen auf Banckett und Fechtschulen in ludis et spectaculis publicis in den Badtstuben, deren man ad interim eine Zeitlang woll entrathen könnte, auffn Markt bei den Quacksalbern, bei den Liedersen-

gers und Zeitungs Crämern, zu den Jacken Krugen und Brantweinheusern, geschehen und gestattet werden.

15. Das die Jungen, Megeln, Weiber, Knechte und Menner, so mit Brieffen, Calenders, Zeittungen, Messern, Bendeln, natelln und anderen dergleichen Klipwahren herumb haußiren gehen und alle Winckel durchkriechen, das Ubel zu weilen holen, oder selber bevor haben und weiter tragen.

16. Das ein unnöthig Zugelauff bey Vertrawungen und Hochzeitten ergehet, von allerhand Volck, so dahin nicht beschieden.

17. Das sich auch verwegene Leute finden die in die inficirte Keller und Oerter stelens halber einbrechen, sich selbst den gifft an den halß stelen und wiederumb unter andere bringen.

18. Das auch woll die hunde und Katzen das gifft weiter unter die Leute tragen.

Von vergiffteten oder vergifftenden Dingen *).

Daruntter gehören nachfolgende casus und species

1. Das nehmlich dero an der Pest verstorbenen gueter, Kleider undt geräthe unter den Erben getheilet und hin und wieder in der Stadt distrahirt wirdt.

2. Das das gestolene inficirte Zeugk von den einbrechenden nacht dieben oder den ihrigen unter gesunde leute verkaufft wirdt.

3. Das auch die Portanten aus den inficirten Wohnungen, Kleider Lumpen und andere Sachen auf die gaße werffen, So zuweilen von anderen aufgenommen werden, lassen auch durch ihre Weiber dergleichen sachen verkauffen, oder auf den gaßen fallen, das es von gesunden mus aufgehoben und dieselben dadurch angezundet werden.

---

*) Am Rande: Casus et species secundae intrinsecae causae proseminationis nim: ex rebus infectis vel inficientibus.

4. Das die Thodten Cörper von den Leuten lange vertuschett und verhelet werden, ehe sie zur erden kommen, die Thotengreber auch die Leichen wissentlich allzulange unbegraben liegen laßen.

5. Das die Thodten gräber, wie dan gesaget wirdt, sollen die thodten auffn Mund legen der Meinung und superstition (die in den Kindern des Unglaubens sonderlich sehr mechtig ist) das die andern alle so noch im Hause übrig auch sterben sollen.

6. Das die Thodten leichen nicht tieff genug in die erde und darzu ihrer viell in einer gruben beysammen gebracht werden, davon der auffschlagende gestanck außen Erdreich die Lufft endlich Vergifften Könnte.

7. Das viell unsauberkeitt auf den gaßen an thodten Aase, misthauffen, Koth und andern sterquiliniis zufinden.

8. Das von eingeworffenen thodten Aase die Wasserbrunnen faul gemachet werden.

9. Das durch Schlachtung ungesundes Viehes, und Vorkaufung thodter fauler Fische die infection beforderт wirdt.

10. Das die Schweine in den Kellern und engen heusern nicht abgethan und außer der Stadt geschaffet werden.

Vom Leben und wandell und andern accidentien die zur infection hulff und Vorschub thun, welche da sein *)

1. Vollerey, nächtliches sauffen undt schwelgen.

2. Unzucht und hurerey.

3. Das gnagendes böse Gewissen aus mannigfaltigen Thodtsünden, welches marck undt gebein verzehret und Gottes straff so viel eh und mehr accelerirt.

4. Immoderata et nimia motio bei hochzeit und abend täntzen, darauf zugleich ungesunde truncke erfolgen, und die

*) Am Rande: Casus et species tertiae causae proseminationis intrinsecae ex actionibus hominum ad pestem corpora magis debilitantium proficiscentes.

Cörper machtig debilitirt werden, also das dem anstoßenden veneno die geschwächte natura desto weniger resistiren kan.

5. Terror ab aspectu morbitorum. Wen man endlich die Pestkranken oder die thodten austragen oder aber auch andere abscheulichen Krancken alß Epidemicos, Epilepticos und die mit dem Krebse behafftet auff der gaßen herumb schweben, für den thüren liegen und paroxismiren siehet.

6. Hunger und durfftigkeit der alimenten, deren man bevor volles vorraths gewohnet gewesen.

7. Frequentia balneorum das viele u. übermeßige baden.

8. Edulia ad putredinem vergentia Naschwerck, das zur feulung und ungesundheit schleget.

Von ursachen der vortpflanzung der Pest, die sich von aussen her begeben *).

Nehmblich es wird von außen herrein der gifft weiter gebracht.

1. Entweder a peregrinis die von sterbenden örten anhero kommen.

2. Oder a nostris civibus et incolis die an frembde sterbörter verreisen und das contagium von da ferner hereinholen.

3. Oder von Sendeschreiben und Kaufmanswahren, so mit dem gifft behafftet, von außen herein gebracht werden.

4. Oder von frembden umbschweifenden betlern, Zigeynern und herrlosen gardenden Knechten.

Von dem andern Hauptstuck und necessario requisito ad convellenda semina pestis **).

Nehmblich wie die entstehende Ursachen und Gelegenheiten

---

*) Am Rande: Causa proseminationis extrinsecus contingens ejusque Casus et species.

**) Am Rande: Remedia et remotiones causarum. I. R. conversationis personarum, Ibi quaedam jubenda, Quaedam prohibenda.

der vortpflanzung der Peste hinweg zu thun außen mittell zu reumen, Und zwar erstlich so viel die gefehrliche conversation belanget, daselbst finden sich quaedam jubenda, quaedam prohibenda, Etzliches das man thuen, etzliches, das man lassen muß.

I.

De jübendis *).

Ist das Erste und sicherste Mittel ejectio contagiosorum, welche sich aber nicht weiter practiciren laßet, als bey denen so in den Kellern und engen unlufftigen örtern wohnen.

Und zwar allda auch mit dieser Beschaffenheit.

1. Das des Pestarztes Censura vorhergehe.

2. Das sie ad separatum locum receptationis extra urbem an unterschiedenem orthe außer der Stadt, Ein jeder Sexus aber besonders und die gesunden so mit fort genommen, auch besonders abermahl juxta discrimen sexus gebracht. Und

3. Mit nothurfftiger sustentation und gebührliche cura medica versehen werden, die es vermugen de suo, die es aber nicht vermugen, de publico.

4. Daß ihre hinterbliebende gueter so viel deren sine periculo proseminationis eußerst servirt werden können, in publica et secura custodia stehen.

5. Daß inmittelst des ejicirten wohnung und Keller mit einem Kreutz gezeichnet werde.

II. **)

Darnach bei denen die in heusern und lufftigen bueden wohnen und inficirt werden, ist das negste mittel occlusio, die versperrung, welche doch abermahl also bescheidentlich zugehen muß.

*) Am Rande: Jubenda. 1. Ejectio contagiosorum.
**) Am Rande: 2. Occlusio.

1. Das das judicium Chyrurgi et Medici obß die Peste recht sey, oder eine andere unanklebende seuche vorhero vernommen werde.

2. Das darauff die Versperrung mit starken Krammen und Schlößern also fort durch die portanten erfolge, Und ein Kreutz dafür geschlagen werde, damit aller exitus vel introitus tam nocturnus quam diurnus aller aus- und eingang bey tag und nacht verhütet pleibe.

3. Das außer dem Pestarzt Keiner den Schlussel darzu habe und außer demselben auch niemand nach dem das hauß einmahl versperret, aus oder eingelaßen werde, Es wehren dan die agnaten im ersten und anderen gradt die propter affectionem et compulsum naturalem zu ihnen wolten oder auch sonst zur wartung einer zu ihnen sich hinein begeben, dieselben alle undt jeder aber folgig ohne sondern Uhrlaub nicht wider herauß gelassen werden sollen.

4. Das wer den ersten angezundeten patienten mit allem seinem geräthe aus seinem hause alsofort abschaffen, ins hospital schicken und alda 6 Wochen speisen und unterhalten, auch sich selbst hernach mit den seinigen sponte bis zu fernerem ausschlage einhalten will, derselbe auffs erstemahl mit der versperrung verschonet bleiben muge, doch aber das er ein auswendiges Zeichen am hause habe, damit die unwissenden nicht hineinplatzen und in unvorschawete gefahr kommen.

III. *)

Daß dritte Mittel ist provisio alimentorum et curationis sine qua occlusio consistere non potest, nec ejectio. Dieselbe nun ist also zu dirigiren, daß die ejecti im hospitall Vermuge altes herkommens ihre sustentation aus dem grauen Johannis Kloster erlangen, darbey aber unverhalten, was aus freywilliger hand von Christlichen Leuten kan colligirt und

*) Am Rande: 3. Provisio alimentorum et curationis.

pro charitativo subsidio ohne allen Zwang eingesamblet werden, die aber die Ihrigen aus der Stadt hineinschicken und selbst in ihren heusern und wohnungen bleiben, mussen selbige von dem ihrigen 6 Wochen lang wens dienstbotten sein, fort und fort aber wens ihre gefreundten sein, und daß negste erbrecht an ihnen haben, Ungeachtet sie sich dessen absagen wolten, unterhalten werden. Bey den occlnsis in civitate aber, die in der Stadt in ihren versperreten Heusern gelaßen werden, ist dieser modus zuhalten, das man gewisse Personen verordne und erstlich zwar in das Quartier eine oder zwo Weibes Personen welche des Tages 4 mahl für jedes inficirtes Haus sich stellen, Keines weges aber hineingehen, sondern draußen für der Thür oder durchs Fenster sich berichten laßen sollen was der Verschloßenen Mangel und Begehr sey, welches sie ihnen umb ihr geldt so sie es haben, oder so sie das nicht in parato hetten, durch Vorlage der Herrn inspectorn holen und zutragen sollen, doch in absonderlichen geschirren, daraus sie es widerumb in der Versperreten ausgesetzte geschirre zu überliefern und das sie sich das geldt in einen Topf voll Waßer werffen lassen. Was aber von den Herren inspectoren abgefordert wird, davon soll bestendiges Register gehalten und auff eines jeden Hauß dem der Vorschuß geschehen geschlagen und in concursu für allen creditorn als ein debitum piae causae etiam hypothecariis anterioribus et quibuscunque privilegiatis präferirt werden.

Und so lange die Infection in einem Quartier nicht uber 8 heuser begreifft, Kan es von einem Weibe woll bestellet werden, Wos aber daruber kombt, mußen secundum proportionem numeri octonarii alwege mehr bestalt und gebraucht werden.

Darnach mußen auch noch andere Weiber In die zwee Quartier eine, so die infection in jedem quartier nicht uber 8 heuser angegegriffen, Sonst aber in jedem quartier eine, und

so consequenter gehalten werden, welche den Kranken so solches in ihren heusern leibes unvermugenheit halber zu thun nicht vermugen Ihre gerethlein reinigen, dasselbe auff anmelden der handreicherinnen deßelben quartieres abholen, an einem besondern orthe der ihnen hirzu anzuweisen und verschlossen werden kann, Waschen und wiederumb zuetragen, Sie mußen den hernach aber in ihren Wohnungen allermaßen den Portanten gleich sich verhalten und ihre Keubahre abzeichen tragen, Und ist am besten und sichersten sie werden auß dem mittell der portanten Weiber genommen. Die Wasche und Reinigung mus auch also zugehen, das das Zeugk 4 oder 5 tage lang sub aquis bullientibus in cacabis in der bücke wie mans nennt stehn und gesotten werde. Zur Provision gehöret auch, daß der bestalte Pestarzt seinen gebührenden fleis thue inhalt seiner Bestallung eidtgelübts die Krancken und angezundeten heuser und örter auch ungefordert besuche und curire Die zunehmende oder abbrechende Zahl der patienten, so wohl alle symptomata und umbstande auch wie es einer vom andern oder woher beckommen vleißig annotire und dem herrn inspectori wochentlich oder woll teglich referire, auch inconsulto Physico ordinario in der cura nichts thue oder vornehme.

Deßgleichen gehöret hieher das die bestalte Wehemutter bey den inficirten Schwangeren wachsamb sey vormuge ihrer eydlichen Bestallung und ebenmäßig wie der Pestarßt alles und mit allen umbständen fort und fort anzeige.

Und schließlich mus auch die Pflege innerhalb hauses, wen sie alle darin kranck und unter sich Keine Pflege sich thuen kennen, nicht vorbeygegangen werden, zue solchen behueff aber soll der herr inspector und director macht haben allemahl wens noth thut, eine von den armen Weibern die der allmosen aus der buchsen genießen zu erfurdern, und zur Pfleg und wartung an nötigen örtern hinzuordnen und zu bestellen. Die

Weiber sollen sich auch umb ein billiges bestellen laßen, oder aus der Stadt ejicirt werden.

IIII. *)

Das Viertte Mittel ist poena effractorum, die Verbrecher der occlusion und entlauffende außm Hospitall sollen prima vice und da von ihnen noch Keiner weiter angezundet ad carcerem der hiezu im thurm dahinter bey des Pestarztes hause bestimmt ist, gebracht, alda mit Waßer und brodt gespeiset und post relaxationem doch wiederumb in ihre vorige versperrte Behausung oder ins hospitall gethan, altera vice aber und wen sie sich des ausbrechens noch eins unterstunden mit der Stadtvorweisung temporarie und also ferner per gradus immer scherffer gestraffet, Auch zu letzt andern zum schreck undt abscheu gar vogelfrey gegeben werden. Derselben angriff und incarceration soll von den portanten geschehen, umb sonderbahre Belohnung ex publico, und die executio relegationis soll dergestalt verrichtet werden, das der relegandus durch die portanten ins Pesthauß geführet und in conspectu aller daselbst vorhandenen die Stadt verschwere juxta formulam juramenti so stetig zu dem ende alda affigirt sein soll, undt nach geleisteten eyde sich angesichts davon packen. Kehme er aber wider oder wolte contumaciter nicht ausweichen oder auch nicht schweren, soll er arbitrarie nach gestalt und maß der vorbrechungen gestrafft werden. Die receptatores aber solcher ausbrecher und die so dieselben oder etwas des ihrigen wißentlich zu sich einnehmen, sollen facto ipso pro infectis gehalten und mit Vorschließung ihrer heuser oder auch mit der ejection wider sie verfahren werden, wie vorgesetzet. Damit aber auch die violatores occlusionis in ein oder ausbrechen so viel beßer observirt werden, ist nötigck, das die nachtwache zeitiger auf und speter abgehe, und in-

---

*) Am Rande: 4. Poena effractorum.

sonderheitt auff die verschlossene heuser, davon der Wachmeister allezeit ein Register haben soll, ein fleissiges auge habe, einer zum wenigsten alle Stunden dafür 1 oder 2 mahl herumbgehe und vornehmlich in den Abend und morgenstunden, und woll mercke waß für Personen er gesehen, so sich herein oder heraus gemachet und dieselbe dem inspectori stracks morgendes anzeige.

V. *)

Folget das fünffte Mittell evitandae contagiosae conversationis, nimirum lenta et provida dimissio ejectorum et occlusorum. Die soll also geschehen. Im Pesthause und hospitall wen da einer die Peste verwinnet oder nicht bekommt, und hernach 2 monath gesund drin pleibet (wovon der Pestartzt allezeit seinen bericht und judicium dem ältesten Herrn Inspectori zugeben) der soll undt magk woll wider herauß gelaßen werden, Erstlich zwar aus dem nngesunden Receptaculo eines monatlang zu den gesunden im hospitall, hernach aber gantz heraus, die Burger zwar in die Stadt, aber nicht in ihre versperrete wohnungen biß erst noch ein Monath furuber und gewisse exploration obß sicher darinn sey oder nicht? cum judicio Medici vorhero angestellet.

Die Frembden aber stracker Dinge aus der Stadt mit Darreichung eines Zehr Pfenniges.

Die Dimission aber soll ander gestaldt nicht zugehen, als sie haben dan zuvor ihre kleider woll ausgewaschen und wo muglich ausgesötten.

In den verschlossenen heusern wo es daselbst 2 Monath stille gewesen, das Keiner mehr darin gestorben oder kranck geworden, So soll zuerst eine Person und zwar vornehmblich der hauß Vatter auf 8 Tage mit einem Kenbahren Zeichen

---

*) Am Rande: 5. Lenta et provida dimissio ejectorum et occlusorum.

empfundener Beßerung auszugehen von den Herrn Inspectorn erlaubt werden, pleibt es demnach stille darin, die andere Woche Zween mit ebenmeßigen beßerungs Zeichen, so von den andern signis infectionis etwan colore an der Farbe zu unterscheiden, die dritte Woche alle mit einander ohne Zeichen doch mit eben meßiger bedingung der Wesche und reinigung der Kleider et praecedentis censurae Medici.

VI. *)

Zum Sechsten ist nöthig constitutio certi Pastoris pestilentiarii, undt nicht allein darzu dienlich, das die patienten auch mit der Seelen Artztung woll versorget und nicht ohne trost gelassen werden, Sondern das auch die übrigen Herrn Theologi und Pastores umb so viel desto mehr außerhalb des periculi der infection behalten Pleiben, Undt die gesunden sich ihrer nicht zu scheuen, Vielweniger aber die kirche ihrer zur frue zeitigen endraubung sich zu befahren haben durffe.

Da sie aber wissentlich und Vorsetzlich darüber thetten, Vnd es entstunde von ihnen dahero mehr gefahr und ausbreittung des contagii, haben sie J. fürstl. gn. und des Ehrwirdigen Consistorii animadversion pro modo admissi, Sowoll des rechtlichen Anspruchs von denen so von ihnen also beschädigt worden, zugewarten.

VII. **)

Daß Siebende mittell dadurch die Conversatio personarum tutior reddirt wird, ist ordinatio certorum bajulorum ab omnibus ordinibus civium constituendorum. Auff das die Zunfften und Aempter sich nicht promiscue unter einander selber tragen dürffen, Sondern sie sollen zusammentreten, und gewisse portanten annehmen und besolden, denen das munus auferendorum cadaverum obliege, gleich wie

*) Am Rande: 6. Constitutio certi pastoris pestilentiarii.

**) Am Rande: 7. Ordinatio certorum bajulorum.

den andern Portanten so ex publico bestellet damit die Ampts- bruder durchs tragen sich unter sich selbst nicht anzunden, und andere mehr mit sich anstecken. Diejenigen so da wider thun, sollen nicht allein des Amptes und Stadtburger Rechts ver- lustigk sein, sondern da auch durch sie die infection also weiter unters Volck gebracht, nach befundenen Umbständen mit ver- dienten Rechtsstraffen beleget werden.

Die Jenigen auch so den Thoten trägern und leichen zu nahend folgen und sich dadurch anstecken; Oder auch die durch vorwitzig Zugeleuffens des ancklebenden giffts sich fähig machen, und denselben also weiter bringen und vortpflanzen, sollen mit ebenmeßiger straff angesehn werden.

Deßgleichen die ihre Pest Krancken wißentlich auß und auff die gaßen stoßen, das andere weiter davon inficirt wer- den. Oder da auch, welche per lasciviam et petulantiam aus Verdechtigen oder unverdechtigen heusern unter die leute liefen und sie schrecketen, ob sie gleich selber nicht inficirt weh- ren und dennoch durch den schreck etwas entstunde, Sollen ernster und scharffer straffen gewertig sein.

Begiebe sichs auch das jemandt nachdem er mit der pest seuche behaftet, wissentlicher weise einen oder andern von den herrn Theologen ausserhalb des verordneten Pestpredigers oder auch andere Balbirer außerhalb des Pestartzten, desgleichen etwa die gerichte und Notarien ad actum testandi erforderte und dadurch mehr ausbreitung der Pestilentz verursachete, der- selbe soll seines bösen vorsatztes halber Peinlicher arth nach was der Schoppenstoel daruff rechtens erckennen wirdt, ge- straffet werden.

VIII. *)

De Prohibendis von dem was in der Conversation zu verbieten.

Prohibendi sunt portantium excessus et severissime

*) Am Rande: Prohibenda. 1. Portantium exorbitatio et excessus.

coercendi. Es sollen aber der portanten excessus gering oder groß, sie geschehen mit vorsetzlicher an und eindringung unter die gesunden leute mit schreckung oder Jagung derselben mit gefehrlicher ausschickung ihrer weiber, verkauffung gestolener vergifteter Kleider und anderer Dinge, oder was sie sonst zu ausbreittung des Pestgiffts einiger maßen committiren und verbrechen, deßgleichen die ungeheure übersetzung, wen sie mehr als ihnen geordnet für ein thodten wegk zu tragen von den Leuten erdringen, allewege und jedes mahl auffs begste gestrafft werden. Begingen sie aber auch etwaß mit thödtung oder Schendung der patienten und spoliirung ihrer heuser, oder unterstunden sich nur dessen etwas zu begehren und in actum proximum zu bringen, soll es einem straßenraube und nothzucht gleich geachtet und gestraffet werden.

IX. *)

Alles Thüren Betteln sowohl von den einwertigen als auswerttigen frembden armen, desgleichen das umbsingen der vaganten, außgenommen das ordinar umbsingen der hihischen Schuler, soll gentzlich abgeschaffet sein, undt darjegen die Almosen für allerhand armen auf nachfolgende weise eingesamblet und ausgetheilt werden, Zuforderst aber sollen alle und jede armen in 4 Classes distribuirt sein.

1. Die Erste Classis soll begreiffen die veraltete schwache abgelebte gebrechliche leute in und außerhalb der begienenheuser und welche bißhero gregatim umbgangen.

2. Die ander Classis soll sein der Elterlosen weisen und anderer armen Kinder und fundlinge.

3. Die dritte der Carendaner Schuler.

4. Die viertte der Peregrinantien und haußarmen, Item umbsingender frembder Schuler, abgebrauter leute, vortriebener Pastoren und derer so auff erlittenen schiffbruch betteln.

*) Am Rande: 2. Mendicatio ostiaria.

Keiner aber soll ohne vorgehende Censura und ermeßigung der herren so der armen büchsen praeficirt, des Eltisten provisorn des grawen Klosters, des Stadt Secretarii und des Rectoris Scholae in einige Classem eingenommen noch gelitten werden, oder da er ohne erlangte licenß der herrn censoren sich eigenthetlich eingedrungen, soll er stracks in begriffener That durch die Pracher Voigte aus der Stad gepeitschet werden.

Dieselben Censores sollen auch sambt oder sonders ihre judicium fellen und geben, welche pro validis mendicantibus zu halten, dieselben dan fordt alßbaldt auff stehenden Fuß wen sie extraordinarie für den Thüren bettlende betreten interposito judicio censorum in die eysen sollen geschlagen und ad opera publica nehmlich auf den Bollwerken, Pramen, Ziegell und Kalckscheunen, auff den Wällen, deßgleichen den Koth und schlam Kisten umbs Brodt und Wasser gebrauchet und von solcher condemnation in metallum nicht liberirt werden, Sie vermöchten sich dan mit einer hohen geldbuße zu entfreyen und wichen nichts desto weniger aus den Stadtgrenßen.

Die drei ersten Classes aber und welche darin als wurdige der Allmosen angenommen werden, sollen eine jede absonderlich in ihrer ordnung mitten auff der straße mit einem folgendem Korbe und geldtbüchsen in drey tage in der Woche, Alß des Montag, Mitwoch und freytagk und in allemahl einer Classis in einem Quartier offentlich umbsingen, Und in den Quartieren und ander allewegen umbschichtig cediren und folgen. In dem Vierten Quartier aber soll für die so in quarta classe begriffen und für die wehligen Betler so in offentlichen Stadtscharwercken arbeiten, eine büchse herumbgehen, darin nach eines jeden guten christlichen willen die almosen ein zu samblen und durch die verordneten Buchsenherren vernunfftig undt bescheidentlich auszutheilen, Und dasselbe soll circulatim gehalten und aus einem quartier ins ander mit jeder

classe herumbgewechselt werden, das es alle vier wochen herumb komme.

Denen in secunda classe soll ein orth im grawen Johannis Kloster assignirt, und die distribution der colligirten almosen durch die herrn provisorn in beysein eines oder beyder der geistlichen geschehen, undt damit sie auch nothurfft an Kleidungen erlangen, Ihnen an Wulle und Garne Wöchentlich ein gewisser pensus zuspinnen aufgegeben und von den Klosterarmen einer den man am qualificirtesten darzu befindet, zum Spinnermeister fürgesetzet werden. Die erste Vorlage aber und materialia zum Spinnen sein herzunehmen ex voluntaria contributione divitum sive mercatorum sive aliorum. Wer nur immer waß zu spinnen hatt, dem auch wiederrumb das gesponnene garn umb erstattung eines Pilligen arbeitslohnes hinwider zu uberlassen und zu restituiren, biß diese arme Kinder und ihre commun des Vorraths werden, das sie von ihrem Capitall oder auff Credit die materialia selber haben Können. Wie dan auch hin ferner Kein alumnus oder Bulichen*) in das grawe Kloster in einige erledigte stelle einzunehmen sein soll, er wolle sich dan ebenneßig zum spinnen in communem usum zum gemeinen nutz des Klosters mit verstehn.

Wurde einer sonst seine Kinder extra ordinem umb betteln laßen, die in Keine classem der obspecificirten mit eingenommen undt Kein Zeichen erlanget, Und nicht vielmehr zu ehrlichen hantierungen und handwercken bringen und sie was redliches lernen oder dienen lassen, Sondern wie bißhero geschehen auf Betlen allein ausschicken, Auch woll mit den eingeholten Bettel Kanten die Schweine mesten und verkaufen, die sollen alle sowoll Kinder als Eltern pro validis mendicantibus wie wählige Bettler geachtet und gestrafft werden.

*) Die Präbendarien des Johannisklosters heißen noch jetzt Bölen d. i. Geschwister; davon das Diminutiv Böleken, hier Bulichen. Red.

Die aber ihre stelle per censuram praefectorum legitime erlanget, sollen bis zum 12. Jahre ihres elters darin behalten und hernach zu handwerckern oder zu Diensten gethan werden, das sie ihr Brodt folgig selber erwerben und verdienen. Mit den Carendanern bleibt es quoad receptionem vel rejectionem und quoad distributionem almosinarum bei vorigen stande und ordnung.

Den Peregrinantes aber so es wurdig sein soll man aus ihrer in sua classe umbgehende Büchse ein ziemlich viaticum geben und damit durch die Stadt passiren, Oder in uber eine nacht nicht pernoctiren laßen, und wen sie ihre gabe oder viaticum empfangen, sollen sie den Bettelvoigten gegenwertig gezeigt werden, damit sie dieselben in Kennung erlangen und behalten und uber vorgunstigte Zeitt in der Stadt nicht dulden, sondern austreiben, oder den validis mendicantibus gleich in die eysen bringen.

Es soll auch bei Austheilung des viatici diese moderation gebraucht werden, damit nicht unsere eigene hausarmen, und die so in den eysen arbeiten, noth leiden durffen, Und auf desto Reichlicher auskunfft hierzu sey, sollen alle straffen eines Ervesten Rahts die unter 100 f. einkommen so woll die Kirchenbüchsen, undt was darin gesamlet wirdt, darzu angewand und richtige bestendige Register uber einnahm und ausgabe gehalten, Undt alle Jahr in ein sonderlichs hauptbuch gebracht werden.

In den ubrigen und was alhie nicht specifice erwehnet, und geendert, soll es nach der verfaßeten Bettelordnung durch und durch wie es daselbst allenthalben specialius und weiter versehen, observirt und gehalten werden, damit aber auch das thuren betteln bey den eximirten heußern und fürstl. Officirern Keine Unterschaubung gewinne, ist bey unserem gnedigen Fursten undt herrn supplicando zu impetriren, das bei denen auch Keine thuren betteln muge gestattet werden, Sondern vielmehr die exempti in jeden quartiren wohnend zu Unterhaltung guter

ordnung undt zu ihrer selbst eignen sicherheit und besten sich sponte sua mit accomodiren mugen, denn umbsingenden in qualibet classe ihre milde hand mit aufzuthun.

X. *)

Alle Gauckell und Fechtschulen und andere spectacula publica sollen Zeitwehrender Pest bis auf weitern Bescheid eingestalt pleiben und niemanden eingereumt noch verstattet werden.

Wer sie aber daruber anstellet und ein zugelauff des Volcks verursacht, soll nach befundenen umbstenden und ausschlage mit ernster arbitrar straffe pro ratione eventus verfolgt werden.

Die Badtstuben, Brandweinheuser, Jacken Kruge, sollen gleichfals in wehrender Peste bey eben meßiger arbitrar straff inhibirt sein.

Deßgleichen das ausrufen der Quacksalber und zusammenlockung des Volckes so von den Zeitungskremern beschicht, Item das haußiren mit Klipwahren, Briefen, Calendern, Zeitungen, liedern, Messern, bendelln, nateln, Knupsel, Leinwandt und dergleichen bei verlust der wahren und anderer ernsten straffen.

Alles unnötige Zugelauff bei vortrawung und hochzeiten soll dergestaldt cohibirt und gestrafft werden, sollen auff stehender stete angegriffen, zu gefangnis gebracht und 3 tage mit Waßer und Brodt gespeiset werden.

XI. **)

Ein jeder wird auch dahin verdacht sein, damit ihme seine eigene hunde und Katzen nicht etwas zu bringen, und von frembden einholen, das er dieselben in dieser gefehrlichen Zeit abschaffe oder also einhalte und versperre, das sie des umblauffens verwehrt pleiben. Liesse aber Jemand auch durch die-

---

*) Am Rande: 3. Spectatula et ludi publici confluxus et con versatio hominum non necessaria.

**) Am Rande: 4. Canes et feles.

sen wegk sein hauß fahrleßig anzunden und verbreitete aus demselben hernach das Ubell weiter, soll es auch ungestrafft nicht hingehen, sondern nach befundenen umbstenden geburlich geandet werden.

XII. *)

Da auch einer oder ander der gesunden aus verwegenheit sich unterstunde, zu den inficirten vorsetzlich und wißentlich sich zu verfügen und mit ihnen umb Zugehn ohne denen es Ampts halben erlaubet und gebühret, und sie dadurch sich oder andern etwas an den halß brechten, dessen oder deren guter sollen der Cammerey halb und denen die es schaden und verlust der ihrigen empfunden auch halb in solatium amissorum amicorum verfallen seyn, auch nach begebenden umbstenden andere mehr gebuhrende, auch woll lebensstraffen darbey in acht genommen werden.

Wie die vortpflanzung der Pest die aus Vergiffteten oder vergifftenden Dingen geschicht abzuwenden undt abzuschaffen **).

Dieses theilet sich abermahl also das etliches muß gebotten und fleißig gehalten, etlichs aber Verbotten und unterlassen werden.

De Jubendis ***).

I.

Daß man der Pest Vergiffteten geräthe und Kleider alßbaldt verbrenne.

Hiemit muß es aber nicht ohne unterscheid zugehen, sondern also das man die verdachtsambsten sachen als was sie am leibe getragen, die Betten, darin sie geschlaffen und gemeine Lumpen womit sie teglich umbgangen, und nicht großen schatzes wirdig sein, auch servando übell zu serviren, von den anderen

*) Am Rande: 5. Temeritas et audacia sanorum seu tentatio.

**) Am Rande: II. Ratione rerum infectarum vel inficientium. Ibi iterum quaedam jubenda, quaedam prohibenda.

***) Am Rande: Jubenda. 1. Concrematio infectae suppellectilis contagiosorum.

unverdechtlichern und pretiosioribus et asservando asservabilibus unterscheiden beyderlei aber eodem momento wen die Personen herausgenommen und ins spitall gebracht werden, durch einen ordinar Pestnotarien, deme man alle und jede befundene sachen heraus auf die gaße zuschreye da er sich remotiori loco nur das er das Zurufen genawist abhören mag, zu gestellen, inventirt, tarirt nnd beschriben werden sollen.

Die Verdachtsambsten und geringschätzigsten sein zu verbrennen offentlich und nach gedempfter Pest von der gantzen commun so gerettet und uberblieben den Leuten oder ihren erben nach der inventirten undt beschriebenen tara zu erstatten die unverdechtlichere und behaltsahmen aber in Kasten und laden mit newen schlößern publico noe magistratus nach der ordnung des inventarii zu vorschließen und heraus für der stadt an einen sonderbahren hohen und lufftigen orth sub tentoriis undter gezelten hinauszubringen alda von Pestartzten im nahmen der Obrigkeit uber vorige verschließung zu vorsiegeln und für Diebe mit einer besonderen Wacht, die man von den uninficirten gefreundten allewege nehmen und bestellen kan, zu versehn, die Schlüssell aber dem Obristen Inspectori oder Pestartzten oder Notario zuzustellen, also das sie ihnen in ein geschir voll waßer hineingelegt und nach zween stunden erst daraus genommen werden. Und stehet hernach zu der herrn Inspectorn consultation undt disposition wen und wie offt sie solch Zeugk referiren und mit Durchwitterung in der Luft und an der Sonnen wollen erpurgiren laßen, alßden es adhibito notario von den Custodibus und Pestartzten morgendes 6 oder 7 Uhr heraußgenommen und aufgehangen, Abendts 7 Uhr wiederumb eingelegt verschloßen und versiegelt werden soll, damit wen die Peste gestillet oder die Leute genesen, Sie wiederumb zu dem ihrigen Kommen Können. Die Speise wahre aber so man befindet, soll man ihnen mit hin ins Spitall geben, Ob sie derselben zu ihrem unterhalt und aliment gebrau-

chen wollten, Oder praevia aestimatione und vorsichtiger sauberung und reinigung ins Kloster thuen, das sie von dannen ins Spittal verspeiset und den Leuten hernach von der geretteten Commun erstattet werden.

Mit dem außbringen solches Zeuges aber muß es also zugehen, das es bey Tage und nicht bey der nacht geschehe, damit nicht dem Diebstall und vornehmlich aber der ausstrewung vergiffteter sachen mehr occasion und lufft gegeben werde, Und das desweges wo es hinausgebracht werden soll, auff vorgehende anzeigung allenthalben die thüren für den heusern werden zugehalten, die Keller und Orter aber, da es heraus gebracht wird erst mit einem gifftschmoch woll ausgereuchert und hernach verschlossen und verrigelt und mit einem angeschlagenen Zeichen gemerckt.

Wolten die in den occludirten heusern mit Verbrennung und respective auswitterung ihres gereths auch also verfahren laßen oder in ihren heusern und hoffen selber verfahren, wehre es umb so viel besser. Und hiemit wurde zugleich den unzeitigen erbtheilungen, einbrechung der nacht diebe, Auswerffung und verkauffung der inficirten guter zimlicher maßen können gewehret werden.

II. *)

Man soll ein Auffsicht und Wacht bestellen auff die verschlossene sequestrirte heuser, damit wen die Leute herrausgestorben von den inficirten gutern nichts verrissen, sondern vielmehr durch den bestalten Pestnotarium aus bericht und relation des Pestartzten und der Träger inventirt und beschrieben, hernach verschloßen und versiegelt werden.

III. **)

Wider die Custodes der ausgestorbenen verschlossenen

*) Am Rande: 2. Custodia domuum sequestrium.

**) Am Rande: 3. Poena custodum neglectim custodientium.

heuser, da sie ihre wacht fahrleßig, bestelleten oder selbst daraus stölen, soll und muß auch eine harte straffe gesetzet werden.

IV. *)

Es muß auch bey gewißer harter straff angezeiget werden wo da etwas aus dem Lazareth oder Spittall oder auch auß den occludirten heußern inner der Stadt und draußen entkommen, deßgleichen auch gestrafft werden die Wißenschafft davon tragen und es nicht anzeigen.

V. **)

Nicht allein mussen gestrafft werden, die etwas aus den sequestrirten heusern entfrembden, sondern es müssen auch verehret und begabet und also angelocket werden, die selbige anzeigen.

VI. ***)

Damit von Vielheit der Leichen todter Cörper in den Grebern Kein gestanck oder bose erhalation entstehe, soll man die erde mit Kalck etwas vermischen, so werden sie desto eher verzehret.

VII. †)

Die Wege und Gaßen sowoll auch die Wasserbrunnen mussen allerdings sauber gehalten werden, zu welcher sauberung der gaßen man pillig der wehligen Bettler wie vorgedacht zugebrauchen hatt.

VIII. ††)

Giffttreibende Rauchwerck, Balsam, kreuter und dergleichen präservativen soll ein jeder zu hand haben, daran riechen und bey sich tragen, und auffn nothfall sich auch mit einem

---

*) Am Rande: 4. Poena consciorum et non indicantium.

**) Am Rande: 5. Praemia indicantium.

***) Am Rande: 6. Calcis mixtura in fossis sepulchrorum.

†) Am Rande: 7. Expurgatio viarum et puteorum.

††) Am Rande: 8. Medicinae suffitus odores venenum arcentes.

sichern curativo versehen woruber er die medicos und Apotheker zu consuliren.

IX. *)

Vorbotten aber soll sein.

Das Keiner sich unterstehe seine Thoten in oder außerhalb hauses heimlich zu begraben, zu vertuschen oder die begrebnus uber gebührende Zeitt auffzustutzen. Der dawider thut, Soll mit harter straff verfolgt werden, nach gelegenheit des Ubels so daraus endtstanden.

X. **)

Wer mit aberglaubischen Zauberschen Dingen sich untersteheт die Pest zu befordern soll des Lebens vorlustig sein.

XI. ***)

Keiner soll die gefundene Dinge auff oder zu sich nehmen, darin sich ein gifft einigermaßen enthalten Köndte.

XII.

Wer gefundene gifftige sachen zu sich nimbt, in sein hauß verhelet, oder einen andern aufzuheben thut, deßgleichen die es wißen und verschweigen, sollen alle nach gebuer auf gleiche maß gestraffet werden.

XIII. †)

Der Altmarckt undt Trödel Kram ist in wehrender Pest gar aufzuheben, und nicht zu gestatten, das einigerlei alte wahren zu verkauffen oder zu verpfenden, Ausgeruffen oder umbgetragen werden.

---

*) Am Rande: **Prohibenda 1. Occultatio ac clandestina sepultura morientium.**

) Am Rande: **2. Magicae incantationes ad excitandam pestem.

***) Am Rande: **3. Rerum inventarum et servandae lui aptarum susceptio.**

†) Am Rande: **4. Venditio rerum veterum et veterinariorum tabernae.**

XIV. *)

Man soll niemanden gestatten das AusKehrig und unflath auf die gaßen oder in die brunnen zu werffen bei hoher straff.

XV. **)

Kein ungesund Vieh soll geschlachtet oder faull fleisch oder fische noch andere ungesunde Früchte verkaufft werden, bey hegster straff.

XVI. ***)

Die Schweine und schweinestanck in den Kellern und engen Wohnungen sollen nicht geduldet, sondern hinaus für die Stadt bei Verlust der Schweine gebracht undt ein gewißer orth da SchweineKofen zu setzen angewiesen werden.

Wie den Ursachen der vortpflantzung der Pest so aus der menschen eigen Leben und wandel und andere accidentien entstehen, zu begegnen †).

Dieses bestehet abermahl in etlichs das man thun und etliches das man fliehen und lassen muß.

I. ††)

Ein jeder soll ein meßiges undt nüchtern Leben führen, Und in dieser gefehrlichen Zeit gedencken, daß er seinen leib und leibeskreffte durch unsündes Leben selbst nicht schweche, damit wen ihn der gifft antrete die natura so viel Eh unterliegen muße oder vielmehr betrachten, wen ihn der thodt also hinraffete wie er fahren wurde.

---

*) Am Rande: 5. Injectio rerum immundarum in vias aut aquas.

**) Am Rande: 6. Insanae pecudes putres carnes pisces insalubresque fructus.

***) Am Rande: 7. Sterquilinia suum.

†) Am Rande: III. Ratione actionum et accidentium adminiculantium. Ibi iterum Quaedam jubenda et facienda. Quaedam prohibenda et fugienda. Jubenda.

††) Am Rande: 1. Moderatio victus, sobrietas, temperantia animi et corporis.

II. *)

Die Obrigkeit soll ihre amptsermahnungen nicht sparen kegen die Herrn, so zur Inquisition allerhand unzucht und hurerey oder anderer unthaten verordnet, damit solch ubell ausgerottet werde.

III. **)

Die Obrigkeit soll mit den geistlichen und Theologen zusammenstehen, sie fleißig anhalten und ermahnen, das sie vornehmlich zu dieser zeitt die lehre von der Sunde und ihrer abschewligkeit undt herjegen die bußpredigten fleißig treiben, und das Volck von sunden abmahnen und zur buße reitzen und locken.

IV. ***)

Das sich Keiner nach 9 oder 10 Uhr bey der Nacht auff den gaßen finden laße, er habe es den redlich und erhebliche noth und Ursach und das alle Bier und Zechheuser auffn Abend umb 9 Uhr gentzlich sollen geschloßen und gesperret sein bei straff der gefengnus.

V. †)

Zu erleichterung der Hungersnoth der armuth soll eine ergibige beysteuer von den Reichen genommen werden, damit nicht Pest, hunger und empörung, da Gott für behüte, zugleich in der Stadt grassire.

VI. ††)

Die Krancken so hin und her auff den gaßen liegen oder

---

*) Am Rande: 2. Purgatio civitatis a malis hominibus seu profligatio scelerum et sceleratorum.

**) Am Rande: 3. Agnitio et poenitentia peccatorum.

***) Am Rande: 4. Clausura popinarum et oberratio nocturna post horam 9 vel 10 vespertinam.

†) Am Rande: 5. Tributum a divitibus ad leniendam famem pauperum.

††) Am Rande: 6. Traductio oberrantium morbidorum ad locum Lazareti.

herrumb schweben, sollen ins hospitall gebracht und von den gaßen hinweg gethan werden. Würden aber solche arme Krancken von andern frembden orten hieher geführt, soll man sie des orts, daher sie Kommen, und gebracht werden, stracks wider hinschicken.

VII. *)

Das gahr zu Viele Baden welches auch die natur und den leib schwächet, deßgleichen alles Naschwerck so zur feulung und ungesundheit dienet, soll gemitten und unterlassen werden.

VIII. **)

Bei hochzeitlichen oder andern abendt-tänßen soll sich ein jeder selbst meßigen, und sich mit all zu hefftiger motion nicht zu sehr erhitzen, damit er zur anzundung der Pest nicht habilior reddirt und bequemer gemacht werde. Worbey die moderatores nuptiales et convivales ihre authorität und bescheidenheit in allewege werden zu interponiren wißen, denen auch a magistratu gebührender schutz wider alle frevler und tumultuanten soll gehalten werden.

IX. ***)

Die hurheuser und schandbahre huren sollen mit Vleis erkundigt und abgeschaffet werden.

Welcher gestaldt die ursachen der Pest prosemination so von auszenher sich zutragen zu verhuten und abzuwehren.

Nichts weniger soll man das auswertige ubell abwehren, Als das einwertige vorhüten.

I.

Die Kaufmannschafft handell und Wandell aus oder mit denen Stetten, darin die Pest Kundbahrlich grassirt, soll die Zeit uber untersagt und eingestalt sein.

---

*) Am Rande: Prohibenda 1. Frequentia balneorum et edulia ad putredinem conducentia.

**) Am Rande: 2. Nimia motio saltationum in conviviis.

***) Am Rande: 3. Lupanaria et meretriculae immundae.

II.

Von verdechtigen orten sollen Keine brieffe oder wahren eingenommen werden, Oder da die Brieffe angenommen werden sollen, müssen sie mit gewächßten Leinen tuchern verbunden und doch auch nicht eh eröfnet werden, sie sein dan zuvor woll durchreuchert und ubers fewer gehalten.

III.

Es sollen gute vertrauliche glaubhaffte Männer zur thorwacht gesetzet werden, die den reisenden frembden Man, wen er herrein will, rechtfertigen und befragen, Ihren nahmen und ansagen den herrn Inspectorn bevorab dem altesten und directori hinterbringen und deßen oder deren bescheidt erholen, ob sie einzulaßen oder nicht.

IV.

Die weinigsten und nötigsten Thore sollen allein offen sein und die andern verschlossen behalten werden, damit es mit der Thorwacht so viel weniger schwierigkeit giebt und der eingezogene introitus den occasionibus irrumpendi desto leichter undt mehr vorbeuge. Es können aber nicht allein außm Kloster etliche Menner, die adhuc vegeti sein zu solcher Thorwacht ohne entgeldt, weill sie des publici beneficii vorhin genießen und nichts dafür thun, woll gebraucht und ohne abwechselung ein jeder bey seiner einmahl angewiesenen station gelaßen, sondern auch gleicher gestalt die Pölitzischen mit darzu genommen werden, weill sie dominanti huic reipub. subjecti und in nothdiensten aufzuwarten schuldig sein, Zum weinigsten müssen sie zween oder drei ihres mittels, die man auswehlen wurde hergeben, und dieselben so lange sie bey der Thorwacht gebraucht werden, unterhalten und besolden, kan also mit denen zum wenigsten ein Thor genugsamb versehen werden.

V.

Damit sich Keiner betrieglich und listig in die Stadt herrein practicire, soll eine ernste straffe auff alle diejenigen ge-

setzet sein, welche der abwege zu den verschlossenen Thoren und örten betreten und befunden werden.

VI.

Die herbergen für die frembden sollen in wehrender dieser Pestzeit auffs genauweste eingeschrencket und etwa nur 2 oder 3 zugelassen sein, Alß bey Heinrich Westpfahl, hieronym Backbuschen Und bei Straff so von andern mehr geherbergiret wurden.

VII.

Die aus benachbarten örten und städten anckommen sollen ander gestald nicht eingelassen werden, Sie bringen dan glaubhaffte Zeugnus und gemerckte Zettell darin ihre alter, Statura, und abzeichen, wie viel Pferde, Diener und gefahrten sie bey sich haben, angedeutet und vermeldet werde.

VIII.

Keiner von der Burgerschafft soll ohne vorwißen und erlaubnus der Obrigkeit sich auswertig machen, viel weiniger gar entweichen und außziehen, er lege dan zuvor eine genante Summa dar, wovon die hinterlaßene und Krancken zu unterhalten.

IX.

Wer von Burgern aus der Stadt reiset soll nicht wider eingelassen werden, er bringe dan seinen Urlaub Zettel mit wider zurück und habe ihn laßen an allen örten da er durchgereiset unterschreiben, auch soll er denselben unterschreiben laßen vom Pfarrer wo er nur etwa hinnaus auffs Dorff gewesen damit man aus Zeit und ort abrechnen konne, das seine Reise sich also und anders nicht verhalten.

X.

Es können auch in großer uberhandtnehmung des Contagii doppelte abschrenckungen nicht ferne von der Stadt etwa für der Parnitzischen Brücke, auffgerichtet werden, die so weit von einander gestellet werden mugen, das man mit erhobener

stimme von der einer zur andern reden und ruffen könne, also Können auf einer seitten die brieffe so da ankommen oder auch die andtwort, so wieder darauf hinaus soll mit lauter stimme gelesen und auf der anderen seite nachgeschrieben und an gebührenden orth gebracht werden, welches zu erhaltung der commercien, wen, da Gott vor sey, das malum gar zu sehr erexcresciren sollte, dennoch ein gutes remedium sein würde.

XI.

Damit auch nicht Wasserweges mehr unglücks hereingebracht werde, ist dahin zu richten, das etwa die anckommende Schiffe auff Vier tage etwas zurück und nicht durch den Baum gelaßen, hernach abermahl 4 tage eingehalten werde, ehe sie ihre Wahren außburden und ausschiffen und immittelst in die Stadt sich nicht machen, sondern auffm Schiff bleiben.

XII.

Darauff ist auch mit fleiß zu sehen und zu verschaffen, das die lufft in der Stadt reine bleibe und von den bösen stinckenden dunsten und exhalationibus aus den Schlam-Kisten und nah angelegenen Sumpförtern nicht verunreiniget und vergifftet werde.

XIII.

Damit auch nach gedempfter und gestilleter Peste die commercia so viel mehr wieder aufgerichtet werden, soll die liberation vormittelst vorgehender öffentlicher Dancksagung den benachbarten orten notificirt und darauff zugleich ein fleißiges auge mitgehabt werden, auf das nicht alßdan einer oder ander seines Vortheils halber und zu vermeinten erholung seines erlittenen schadens und abgangs der nahrung seine wahren in ubertriebnem werth vorkauffe und also die teurung pedisequa pestis werde.

Von schneller und eilfertiger vollstreckung dieser Ordnungk *).

---

*) Am Rande: III. De maturatione executionis quae requirit.

Dieselbe nun requiriret dreierley:

I. Nervum genugsahmen Vorrath undt nachtruck.

II. Personas exequentes die die execution dirigiren.

III. Et exequentibus ministrantes die den Executorn zu geboth stehen.

I.

Vom Vorrath und nachtruck.

Hierzu gehöret geldt und mehr gelaß für die außgestoßene Krancken.

Geldt zur beßerer Versorgung des spinnewercks unter den armen Weisen, bewilliget ein Ervester Raath alle einkommende straffen, so unter 100 fl. und zu Verstreckung der occludirten in der Stad aller einkommende straffen die über 100 fl. biß zur 100 Thaler. Es sollen auch alle straffen um falschen gewicht und die mulctae von wucherlichen contracten, müntzfälschern, Kippern undt Wippern ob sie gleich uber 100 Thaler wehren nirgendt anders dan in diesen gotseblígen gebrauch der Unterhaltung der nothürfftigen Pest Krancken angewand werden. Darzu mugen die Inspectores auff der versperreten heuser aller enden und orten wo sie vermugen so viel aufnehmen alß zu ihrer Versorgung alimentation und curation nötigk. Die ejicirten aber werden alter gerechtigkeit und gewohnheit nach außm Kloster gespeiset und unterhalten, desgleichen auch die portanten besoldet. Denen aber eine freiwillige collecta und beysteuer hiezu umb die 6 Wochen einmahl in alle quartier zu samlen gestattet und erlaubet sein soll.

Zu unterhaltung und besoldung des Pestpredigers Kan ein quertallgeldt von hause zu hause gesucht werden, welches a magistratu also arbitrirt und moderirt werden soll, das es die besoldung deren man sich mit dem Pestprediger Vergleichen wird, nicht ubersteige.

Der Notarius aber soll accordirt werden das er entwe-

der aus der Cämmerey, oder nach gestilleter Pest bei den guetern so er inventirt seine besoldung erlange.

Der Pestartzt hat seine Verglichene Besoldung aus der Cämmerey desgleichen die Weiße Weiber und hebammen, die andere personae ministrantes aber so den occludirten ihre noturfft zutragen, ihnen aufwarten sowoll auch die ihnen ihr Zeugk reinigen, mussen von denselben, denen sie ihre aufwartungen leisten, befridiget werden, so sie nur haben zu geben, Wo nicht, so erlangen sie es von den herrn inspectorn und dieselben schlagen es wiederumb auff der occludirten heußer bis die Pest gedempfet.

Zur mehrem gelaß für die ausgestoßene Krancken, Vnd noch ein Lazareth oder etliche tentoria mehr hospitall und Weisenheuser anzufertigen, muß eine anleihe geschehen von den Reichesten der Stadt und zu deren Bezahlung hernach eine Lotterey angestellet und ausgeschrieben werden, also das man mit etlichen Jubilirern handele, das sie die stuck so darin gehören, so lange wolten vorstrecken und verschaffen, biß das nach gethanem ausschreiben so viell geldt in die Lotterei einkommen, das das ausgreiffen geschehen kan, Alßdan sie ihre Bezahlung zuerst und voran herausnehmen, und das ubrige wird gebrauchet zur abzahlung der gethanen anleihe. Kein Zweiffell ist auch, es werden ihrer viell zu bewegen sein, ihrer angegriffenen gemein gahr zu diesem Gottsehligen gebrauch der erbawung eines Lazareths, Weisen hauses und hospitals zu verehren, und sich darmit ein gedechtnus und nahmen zu machen, wie sie dessen höfflich und vernünfftig erinnert werden.

Auch mußen der ausweichenden vectigalia etwas angesteigert und zum Vorrath der Vorsorgung der Krancken mit angestrecket werden.

II.

Von den Personis exequentibus, denen die cura sanitatis zu committiren.

Deren müssen dreizehn sein. Sechße außm Rathe bei

denen die vorfallende jurisdictionalia residiren, Und 6 aus den Herren Schöppen und der Bürgerschafft die als adjuncti und assessores seu adjuvantes darbey sein und der dreizehende soll das officium notariatus bestellen.

Bey denselben aber ist zu betrachten ihre officium, Und ihre remuneration.

Quoad officium werden sie partim divisas, partim conjunctas operas haben.

Divisas operas nachfolgender gestaldt, das zween außm Rath und zween aus der Burgerschafft bloß allein auf die investigationem causarum disseminationis und also auf das erste Caput dieser ordnung ihre Inspection richten, Wie und durch waß Mittel das contagium in mehr newe heuser und örter komme, durch was Personen es verursachet, derwegen sie ein sonderlich Tagebuch hieruber halten mußen, Und welches tages ein jedes hauß inficirt worden, welches tages ein jeder Krancker hinaus in hospitall oder Lazareth gebracht, Wen ein jeder inficirter gestorben, wen ein jeder auch wiederum genesen. Desgleichen die vorfallenden Symptomata der patienten darin mit allem Fleiße verzeichnen, und den 4 sequentibus so den remotionibus causarum präficirt sein, quotidie reportiren sollen. Unter diesen Vieren ersten aber soll der adjunctus notarius auch zugleich die Inventaria ejectorum conscribiren, darbei den allmahl so viel beßer zu erkundigen sein wirdt, wie das Ubell an solchen orth kommen, dieselbe aber hernach dem eltisten inspectori allemahl in sichere Verwahrung und aufhebung zu uberreichen.

Hernach haben wiederumb Viere, alß 2 außm Rath und 2 aus der Burgerschafft die remotiones causarum prosemінationis in ihrer Verwaltung und dieselben in schleinigen effect und execution zu richten, damit sie ihre Werck auch woll zuschaffen, Und ist also diesen Vieren die Inspection und verrichtung des andern capitis dieser Pestordnung absonderlich

committirt, Sie mußen aber gleichfals ein Tagebuch halten und alles mit fleiße, auch die delinquentes und wie sie gestrafft darin protocolliren, was geringes und großes vorgelaufen Und was ihnen mangels vorfelt das sie keinen Vorrath oder nachtruck zur remotion causarum gehörig undt nöthig bey henden haben solches in continenti, den folgenden 4 letzten, die sonderlich ad conquirendos nervos präficirt sein, in continenti significiren.

Also haben auch nun diese 4 letzten ihre absonderliche Verrichtung in diesem, das sie nothwendigen Vorrath herzuschaffen und die direction halten, das alles und jedes was in dieser ordnung versehen in gange und schwange sey, Sie mußen aber auch ein bestendiges tagebuch und Register halten, von allen was vor ihnen vorgelauffen.

Conjunctas operas haben sie aber

1. Ratione carcerationis et poenarum contra delinquentes.

2. Das sie teglich oder ein umb den andern Tagck an einem gewissen orth zusammen Kommen und communication halten.

3. Das sie die Justiciensachen der verschlossenen in acht haben und durch des Raaths Vorsprache ihre actiones activas ein gerichte ohne entgeldt bis zu erledigung der Pest aufs beste und fleißigste treiben und fordern lassen, was davon einkombt zu sich nehmen und bewahren, so viel ihre contractus und ultimas voluntates, die sie etwa aufrichten wollen, durch sichere Personen hören, vernehmen und verzeichnen.

Die remuneration der execution ex publico Kan sein immunitas ab oneribus patrimonialibus et personalibus ordinariis durante officio, extraordinariis et voluntariis contributionibus exceptis.

Ex privato aber das ein jeder occlusus nachdem er finita peste mit den seinigen genesen, pro modo facultatum

und nach ermeßigung der Oberkeit, kegen sie sambt und sonders und bevorab kegen den Notarium bezeigen, dem Medico und Pestarzten aber zu mehrer erweckung ihres fleißes soll für eine jede Person so er gerettet und beim leben erhalten nach gestilleter Pest von der Oberigkeit uber seine ordinar bestallung noch ein sonderbahres honorarium nach gelegenheit von einem jeden liberirten arbitrirt und moderirt werden.

III.

Von den Personis ministrantibus.

Diese sein

1. Der Pest Prediger.
2. Der Stadt Physikus.
3. Der Pest Notarius.
4. Der Pest Artzt.
5. Die Weise Mutter für die Schwangeren Pest Krancken.
6. Die Portanten.
7. Die Warterinnen, so auff jedes Quartier bestellet.
8. Die Wescherinnen in jedem Quartier.
9. Die Warterinnen innerhalb hauses.
10. Die Wachter der unverschlossenen heuser.
11. Die Spittelmeister.
12. Die Bettelvoigte.
13. Der Spinnemeister.
14. Die Distributores almosinarum.
15. Die Collectores, so die Beysteuer einsamblen.
16. Die Thorwachten.
17. Der Portanten Weiber.
18. Der Kercker Meister.

Dieser aller und jeder Ambt undt Bestellung sowoll eines jeden aufgenommene Beeydigung soll dieser ordnung und verfaßeten Pest Regimendt zu ende mit angefüget und also vermittelst unsers gnedigen Fursten und herrn Confirmation publicirt werden, damit sich ein jeder danach zu richten. Was

aber alhie specialiter nicht versehen und weiterer Verordnung bedurftigk, soll in E. E. Rahts mächten und vorbehalt stehen, nachmalen fürkommender felle gelegenheit nach, der Pilligkeit zu ordnen, zu arbitriren, zu statuiren, Gestald die anitzo constituirte Curatores sanitatis dahin ihren Recurß alßdan werden zu nehmen wissen und weitere Instruction sich erholen.

Gott der allerhegste Verleihe succeß und gedeyen darzu auff daß sein heiliger nahme für die gnädige errettung geehrt und gepreißet werde.

Uhrkundtlich ist diese Verfaßete Ordnung mit der Stadt gewöhnlichen Insiegel bekrefftiget so geschehen zur Alten Stettin am 30 Monatstagk Junii Anno 1625. (L. S.)

Dieselbe Pestordnung scheint während der späteren Epidemien des siebzehnten Jahrhunderts die Norm der polizeilichen Maaßregeln gegeben zu haben, wenigstens findet sich für diese in den Akten kein späteres Reglement.

Daß sie aber trotz ihrer Bestimmtheit und Ausführlichkeit nicht jederzeit genügend exekutirt worden sei, lehrt besonders folgende Denunciation, welche im Jahre 1657 dem Magistrate gemacht ward:

Ich kan nicht umbgehen, E. rc. zu denunciren, Was gestalt diese Stunde eine Weibes Persohn sich unweit von meiner Behausung unter dem blawen Himmel niedergeleget. So viel ich von Weiten ihr endlich mit harten Worten abfragen Können, ist Sie bei dem Gerichts Secretarius Fischer vor 4 Tagen kranck geworden, welcher heute ihr zugesprochen undt gesaget: Sie sollte sich doch nur wegmachen und zusehen, daß sie etwa außer der Stadt an einem Ohrte zu liegen kähme. Sie bekandte dabey, daß sie die Seuche bereits am Halse hatte. Man kan auß ihrem Gesichte auch nicht anders abnehmen, als daß sie einen graulichen gifft bey sich habe. Ich vernehme sonst auch, daß gedachter Gerichts Secretarius beym Absterben

des Sel. H. M. Wendts gewesen ꝛc. Wenn dann dem also, ist Ja zu verwundern, daß der Gerichts Secretarius alß ein verständiger Mann dieses zu verhehlen suchet, das Weibstück stillschweigends aus dem Hause undt außer der Stadt zu gehen beredtet; unterdeß bey und zu andern sich mit den Seinigen gesellet und zwar in publico Conventu Dominorum Scabinorum. Wer kan nicht abnehmen, daß solcher gestalt die Pestilentzialische Seuche durch einen unter viele gebracht werde, undt ist nicht zu wissen: Wie und welcher gestalt es Zugehe? Billig sollte Ja der Mann die Kranke Persohn lieber bey sich im Hause behalten undt ihrer ex amore Christiano möglichster maßen gepfleget haben. Es werden aber warlich noch zur Zeit bey uns die mit Seuche behafftéten Menschen ärger denn Hunde gehalten. Abzunehmen ist solches genugsam an dem vor etlichen Tagen bey mir nechst unter dem Thurn verstorbenen Menschen. Der war auch von andern verstoßen und verlassen, suchte alhie ein Bund Stroh, worauff Er seinen Geist aufgeben möchte, da er keine andere Stelle hatte, mußte Er sich zu einem Vieh Abß hinlegen. Der verstorbene lag von Freytags an, biß auff den Sontag, ehe er Konte in ein Sarg kommen. Unterdeß musten Schweine und Hunde hinzugehn. Wer weiß, was diese mit ihrem Athem und Geruch etwan andern zugebracht? Vom Sontagk biß gestern lag der Cörper zwar im Sarg, aber nicht zugeschlagen und unbegraben biß Gestern Nachmittag die bestalte Kerl ihn wegführeten. Unterdeß findt viel fürwitzige Mägde und Jungen herauß Kommen, so sich gar zur Lagerstäte genähert. Wer weiß was die mit sich weggetragen? Gleich jetzo gesellen sich auch die Hunde aus der Nachbarschafft zu der alhie liegenden Krancken undt mit Angst gequälten Persohn undt werden vielleicht auch bald Säwe kommen, welche Sie beriechen. Die Säwe, welches auch zu beklagen, müßen nicht allein dieses außwendige Hornwerck, das doch vor diesem in gutem Zustande gleich andern

Wällen gewesen, umbwühlen und zernichten, besondern ist solches auch schon an den vor 3 und folgenden Jahren rectificirten Wercken des Haupt Walles zu sehen, und müßen die Säwe nebst anderm Viehe dieselbe tagtäglich besteigen. Ich habe dieses aus wollmeinendem Gemüthe E. xc. zu behertzigen vortragen wollen: mit Bitte: Sie geruhen ihres Ohrtes die gute Anstalt zu machen, daß die Krancke Persohn weggehoben und an gebührlichen Ort zu ihrer Wartung und Verpflegung gebracht möge werden. Welches dann ein Werck der Barmhertzigkeit undt dadurch auch anderem Unheil kan vorgekommen werden.

E. xc.

dienstergebener
Joh. Valent. Rhete.

Das Karthaus vor Schivelbein.

Wenn wir es wagen, einen Gegenstand von so lokalem Interesse einem größeren Leserkreise vorzuführen, zumal in einer Zeit, wo der Grundsatz so oft ausgesprochen wird, daß man den Geist von kleinlichen, örtlichen Verhältnissen ablenken und ihn vielmehr zu Fragen von allgemeiner Bedeutung hinwenden müsse: so vertrauen wir hauptsächlich darauf, daß diese Meinung in ihren falschen Aeußerungen in Pommern noch sehr wenige Vertreter zählt, und daß die Freunde pommerscher Geschichte ein altes Unrecht gerne wieder gut machen werden. Das Land Schivelbein, welches nebst Dramburg und Falkenburg unter den mannichfaltigsten Wechselfällen fast sechstehalb hundert Jahr von Pommern losgerissen war, zu dem es doch nach der natürlichen Bildung des Bodens, nach der Strömung seiner Gewässer und nach uralter Erinnerung gehört, wurde erst bei der neueren Provinzialeintheilung wieder mit seinem Mutterlande vereinigt. Freundlich begrüßte Haken in seinen pommerschen Provinzialblättern das neugeknüpfte Band, und stellte sogar einige Fragen in Beziehung auf den Ankömmling, welche die Theilnahme Anderer aufregen sollten. Allein diese Fragen blieben nicht allein unbeantwortet, sondern die wissenschaftliche Presse Pommerns, so frisch sie besonders unter der

Pflege der Alterthumsforschenden Gesellschaft auch sich rege machte, berücksichtigte das kleine Ländchen gar nicht, eine kurze Mittheilung in einem früheren Jahrgange der Baltischen Studien abgerechnet. Und doch hat es eine so reichhaltige Geschichte; seine Lage, im Mittel der Marken, Pommerns, Preußens und Polens, hat es durch drei Jahrhunderte zu einem wichtigen Gegenstande in der Politik der Herrscher dieser Länder gemacht, und der vielfache Wechsel seiner Besitzer deutet hinlänglich auf den bunten Schatz seiner Erlebnisse. Leider sind diese weithin durch Archive und Bibliotheken verstreut; die eigenen Urkunden, die schriftlichen Mittheilungen der Vorderen, die Verhandlungen der Behörden sind durch Kriegsunfälle, durch wiederholtes Brandunglück, endlich durch die Lässigkeit oder den übeln Willen mancher Beamteter fast gänzlich vernichtet. So sei dieser Aufsatz gleichzeitig ein Hülferuf an den Freund vaterländischer Geschichtskunde, sich des beraubten Ländchens anzunehmen und die einzelnen Blumen zu dem zerrissenen Ehrenkranze seiner Erinnerungen, wo er sie auch finde, weiter heranzubringen, daß er neu geflochten werde. Wir selber werden, was wir vermögen, und was uns die, anderen Studien abzustehlende Zeit zu sammeln gestattet, herzutragen. Denn wir sind des festen Glaubens, daß der wahre Bürgersinn am besten durch genaue Kenntniß der Gegenwart und Vergangenheit des Vaterlandes, wie der Vaterstadt geweckt werde, daß aber die pommersche Geschichte erst dann ein recht klares und geordnetes Bild heimischer Zustände zu bieten vermöge, wenn die Ortsgeschichten eine sorgsame und umsichtige Behandlung werden erfahren haben.

Wir haben dießmal einen Gegenstand gewählt, dessen Aufklärung uns den meisten praktischen Nutzen für die Gegen-

wart zu gewähren scheint, da das alte Karthaus vor Schivelbein noch heut zu Tage vielfach in jetzige Verhältnisse eingreift, und das Erscheinen dieses Mönchsordens in unsern Gegenden so sporadisch ist, daß es einer der anziehendsten Punkte in der Kirchen- und Culturgeschichte unseres Vaterlands sein muß. Leider sind die Quellen dafür so sparsam und trübe, daß die geringe Ausbeute kaum der Erfolg langer und ernster Nachforschungen zu sein scheint. Die Urkunden im Besitze des jetzigen Klosterherrn, welche sich jedoch nur auf die spätere Zeit beziehen, waren uns unzugänglich. Das städtische Archiv besitzt außer einem später zu erwähnenden Document nichts aus früheren Perioden, da mehrere Brandschäden seine Schätze zerstört haben, und die vorhandenen Akten, denen auf eine höchst mystische Art gerade immer die entscheidenden Papiere fehlen, geben nur für die letzten drei Jahrhunderte ungenügende, einseitige Daten. Eine alte Chronik, welche noch im Anfange dieses Jahrhunderts vorhanden gewesen sein soll, ist seitdem verlorn gegangen. Eine Abschrift, oder ein Auszug davon, welcher im Jahr 1666 auf Befehl des großen Kurfürsten eingeliefert werden mußte, befindet sich zwar im Manuscript auf der königlichen Bibliothek zu Berlin, und Herr von Ledebur hat die betreffenden Stellen daraus in seinem Allgem. Archiv für die Geschichtskunde des preußischen Staats Bd. XIV. beigebracht, indeß sind die Mittheilungen dürftig, und das Ganze scheint nicht den Namen Annales Schivelbeinenses zu verdienen. Eine zweite Abschrift mag sich in der von Löperschen Bibliothek befunden haben, wenigstens theilte der verstorbene Prof. Böhmer in den baltischen Studien 1835. Jahrg. III. Heft 1. ein Bruchstück daraus mit. Endlich befinden sich Auszüge daraus, von dem Stadtschreiber Tesch zu Schivelbein in der Mitte des vorigen Jahrhunderts gefertigt, in unserem Besitz, doch ist leider die letzte Hälfte von dem Ende des 15. Jahrh. an nicht mehr vorhanden. Ueberhaupt

scheinen die Urkunden von jeher mit einer unverzeihlichen Nachlässigkeit zerstreut worden zu sein; man sieht wenigstens nicht ein, wie ohne dieselbe der Kriegs- und Domänenrath von Werner, der vielleicht früher neumärkischer Steuerrath und Commissarius loci in den hintern Kreisen war, in den Besitz der Originaldocumente gekommen sein kann, die er in seinen Gesammelten Nachrichten zur Ergänzung der preußisch-märkisch-polnischen Geschichte Bd. I. St. 1. pag. 45., St. 2. pag. 63. und St. 5. pag. 217. u. 218. mittheilt. Dennoch ist es als ein Glück zu betrachten, daß dieselben wenigstens durch diese Veröffentlichung dem gänzlichen Untergange entrissen sind. Außerdem findet sich bei pommerschen, preußischen und märkischen Schriftstellern kaum etwas anderes, als die Anführung des Klosters; nur was der gelehrte Nicolaus Leuthinger und Büsching kürzlich anführen möchte noch zu erwähnen sein. So weiß man nicht, ob man die Quellen oder die Literatur unseres Gegenstandes dürftiger achten soll; mindestens wird das Gesagte hinreichen, um die Mangelhaftigkeit des Folgenden in etwas zu erklären. Wir bemerken nur noch, daß die überraschende Uebereinstimmung in den Annales Schivelbeinenses und der Tescheschen Bearbeitung, ja selbst in dem Löperschen Bruchstück, die kritische Bedeutung dieser Reliquien jedenfalls in soweit sichert, daß man einen geraden Rückschluß auf die Angaben des gemeinsamen Grundtextes zu machen vermag. —

Das Land Schivelbein, welches am Ende des 13. Jahrh. von Pommern zur Neumark gelangt war, wurde 1319 vom Kurfürsten Woldemar an die Familie der Edlen von Wedel, und von diesen 1384 an den deutschen Orden in Preußen verkauft. Der setzte einen Vogt nach Schivelbein, welcher, als 1402 die ganze Neumark von den Deutschherrn erworben ward, die Verwaltung dieses ganzen Gebiets übernahm, und seitdem der Titel eines Voigts der Neumark zu Schivelbein führte.

Die Wichtigkeit des Landes, welches beständigen Einfällen von Polen, Kurbrandenburg und Pommern ausgesetzt war, aber die Verbindung des Ordens mit Deutschland, seiner Lebensquelle, allein unterhielt, erforderte stets tüchtige Männer an der Spitze der Verwaltung. Wir sehen daher eine Reihe der ausgezeichnetsten Brüder des Ordens als Vögte der Neumark. Ihre selbstständige Stellung in einem Lande, welches den deutschen Orden zwar als Oberlehnsherrn anerkannte, aber fest an seinen alten Rechten und Privilegien hing, scheint ihnen einen gleichen Rang mit den Komthuren in Preußen gegeben zu haben, und viele von ihnen stiegen unmittelbar zu den höchsten Gebietiger=Aemtern des Ordens empor. So erscheint in der Mitte des 15ten Jahrhunderts Walter von Kirschkorb, gewöhnlich Kerskorf genannt, der, während er von 1423 bis 1428 die Voigtei der Neumark rühmlich verwaltete, schon 1424 Komthur von Danzig wurde. 1434 erhob ihn darauf der Hochmeister Paul von Rußdorf, der sich seines Rathes vielfach bediente, zu der hohen Würde eines Großkomthurs, und 1436 eines Ordenstrappiers und Komthurs von Christburg. Wahrscheinlich legte er dieß Amt wegen Altersbeschwerde nieder, und der ihm so sehr freundlich gesinnte Hochmeister ertheilte ihm als Lohn für seine Treue und Verdienste um den Orden 1440 das Amt Schivelbein mit allem Zubehör. So erscheint er jetzt als Voigt von Schivelbein, aber nicht der Neumark, vielmehr sehen wir neben ihm, zum ersten Male getrennt, als Vögte der Neumark Hans von Stockheim und Georg von Eglofstein. Man hat bisher diese Theilung fast ganz übersehen, und es hat sich bei den Schriftstellern daraus eine gewaltige, höchst unkritische Verwirrung ergeben.

Nun erzehlen Tesch und die Ann. Schiv. (Ledebur Archiv XIV. pag. 102.) übereinstimmend, daß der Hochmeister Konrad von Erlichshausen im J. 1440. das Kloster zu Schivelbein gestiftet habe. Indeß erwähnt Tesch selbst, daß seine

Wahl erst Mittwoch vor Ostern 1441 stattgefunden. Ledebur, das Dilemma erkennend, erklärt es dahin, daß Konrad schon 1438. von den Gegnern des alten Meisters Paul von Rußdorf zum Hochmeister ausgerufen, aber erst nach dessen Abdankung am 2. Januar 1441. allgemein anerkannt worden sei. Nach Voigts Geschichte Preußens Bd. VIII. pag. 5. ward Konrad in der That, wie Tesch erzählt, am Mittwoch vor Ostern, am 12. April, einstimmig zum Meister gewählt, doch erinnern wir uns keiner Stelle aus diesem berühmten Geschichtswerk, wo jene frühere Parteiwahl erwähnt wäre. Konrad von Erlichshausen war im Jahr 1440 Ordensmarschall und konnte als solcher kaum das Kloster gegründet haben, zumal da ein dem Hochmeister so ergebener Mann, wie Walter von Kirschkorb, die Vogtei Schivelbein verwaltete. Dieser Umstand läßt auch die Erklärung Ledeburs, selbst wenn seine aus Leo's preußischer Geschichte geschöpfte Angabe richtig sein sollte, ungenügend erscheinen. Da endlich Konrad auch nie vorher ein Amt in der Neumark bekleidet zu haben scheint, so geben wir es auf, diese Jahreszahl genau zu deuten.

Außerdem scheint ein anderes Faktum im geraden Widerspruch mit der angeführten Nachricht zu stehen. In dem Rathsarchiv zu Schivelbein befindet sich nämlich noch eine Urkunde, nach welcher man die Stiftung des Klosters ins Jahr 1447 setzen sollte. Dieses Dokument, eines der ältesten in jenem Archiv und das einzige, welches sich auf unsern Gegenstand bezieht, ist ein Confirmations-Brief auf Pergament, mit zierlich leserlicher Mönchsschrift geschrieben. — Werner, der ihn in seinen Ges. Nachr. St. 1. pag. 45. No. III. hat drucken lassen, was freilich mit beträchtlichen und ziemlich auffallenden Fehlern geschehen ist, und der seine Abschrift von demselben Exemplar hat nehmen lassen, behauptet zwar, daß dieß nicht das Original, sondern nur eine „sehr alte Copie" sei; indeß scheint uns diese Meinung nicht hin-

länglich begründet. Daß sie sehr alt sei, giebt er selbst zu. Nun fehlt freilich das anhängende Siegel, aber es finden sich die beiden Einschnitte, durch welche das Bullenband gehängt zu werden pflegte, als sicherer Beweis, daß das Siegel früher daran gewesen sein müsse, was unseres Wissens bei Abschriften niemals gebräuchlich war. — Auf der Außenseite dieses Briefes, der nach der gewöhnlichen Art zusammengelegt ist, steht: Cra Cosolatus aus Schyvelbyn, darunter Carthaus, endlich 1447. Wir wagen keine absolute Erklärung der ersten Worte, welche ein früherer Sammler Schivelbeiner Begebenheiten als den Namen eines Mannes auffaßte; vielleicht möchte es Contractus Consulatus heißen. Die Urkunde selbst giebt folgendes:

Bürgermeister und Rathmänner der Stadt Schivelbein bekennen vor dem großmächtigen Fursten, ihrem gnädigen Herrn, Konrad von Erlichshausen, Hochmeister des Deutschen Ordens, daß sie mit Belieben und Vollbort ihrer Gemeinde, in Gegenwart des Ehrwürdigen, ihres gnädigen Herrn Walter Kerskorf, Vogtes zu Sch., die Mehrung 2c. Gottes, der h. Jungfrau und des himmlischen Heeres angesehen haben. Deßhalb geben sie den Ehrwürdigen in Gott, Vätern und geistlichen Herren, Henningo priori, Bartolomeo vicario, Johanni procuratori und dem ganzen Convente, und ihren Nachkommenden, Karthäusern „by vns gelegen" einen Raum und eine Stätte an der Rega, so breit und lang, als er in seinen Zäunen und Gehegen begriffen ist, „to enen eigen gestichte enes eigen Cartuser Closters," das Gottesfriede genannt ist, da ein Kloster aufzubauen nach der Weise ihres Ordens. Und da sie draußen auf dem Felde unsicher liegen, damit sie desto bequemer ihre Geschäfte und die Sachen ihres Klosters schicken und ausrichten mögen, so geben sie ihnen auch in der Stadt eine Hausstelle, zwischen Hans Falk und Dortland, wo zuletzt Michael Lekow wohnte, da ein Haus aufzubauen zum

Nutzen ihres Klosters. Dieses geben sie ihnen zum Eigenthum ihres Klosters auf ewige Zeiten. Sollte aber, was Gott abkehre, in kommenden Zeiten das Kloster vergehen, und die Karthäuser von ihnen ziehen und das Kloster übergeben, so bleibt die Stätte des Klosters und des Hauses in der Stadt ihnen und der Stadt, wie es vorher gewesen ist. Da sie nun so Mitstifter des Klosters geworden sind, so nehmen sie dasselbe in ihren Schutz, und bitten und begehren von ihren Bürgern, daß sie den Karthäusern günstig, förderlich und freundlich seien, und niemand sie verunrechte oder überlaste, auf daß sie ihr Leben in dem Dienste des allmächtigen Gottes, darzu sie geschicket und auserwählt sind, friedsam und ruhiglich mögen führen und enden. Zum Zeugniß ist das Stadt-Insiegel an den Brief gehängt. Im Jahr 1447, am Tage Matthaei Apostoli.

Die Karthäuser sollen also ein neues Kloster bauen, das läßt sich nicht bezweifeln. Indeß heißen sie „bei uns gelegen;" sie erscheinen sogleich als vollständiger Convent mit allen Oberen; sie erhalten eine Stelle zu einer neuen Stiftung, einer Neuanlage; endlich nennt sich der Rath Mitstifter des Klosters — alles Umstände, welche uns darauf führen, daß die Karthäuser schon vorhanden gewesen sein müssen, daß die Stiftung schon geschehen war, daß aber das Kloster noch nicht bestand.

Dazu kommen noch andere Angaben. Erstlich erwähnt Werner Bd. I. pag. 48. Not. i. eines Documents von 1442 in seinem Besitz, woran 10 Siegel hingen und in dem die sämtlichen Gevetter von Borck den Karthäusern zu Schivelbein 1500 Mark verschrieben. Er versprach auch dessen Veröffentlichung, doch ist sie leider, soviel wir wissen, nicht erfolgt.

Sodann findet sich eine andere Schenkung der Borckschen Familie von 1443., deren auf Pergament geschriebenen Originalbrief Werner ebenfalls besaß, und die er in seinen Ges.

Nachrichten Bd. I. St. 2. pag. 63. mitgetheilt hat. Heinrich Borck, Erbgesessen zu Labes, bekennt mit seinen Söhnen Claus, Hans, Joachim und Otto, daß er von den Karthäusern, vor Schivelbein gelegen, angegangen sei, die 16 Mark Geldes, welche er ihnen zu Aufbringung und Mitstiftung ihres Klosters durch einen Brief versiegelt habe, in eine andere Vergünstigung umzuwandeln. Sie wünschten nämlich Kalk, um ihr Kloster desto eher aufmauern zu können. Da habe er das Lob und die Ehre Gottes und seiner Seelen Seligkeit angesehen, daß er doch wegen mancherlei Widerlichkeiten und Hindernissen dieser Welt dem Herrn des Himmels nicht so wohl dienen könne, als er gern begehrte, und billig pflichtig wäre und sollte, und damit sie desto fleißiger Gott für ihn und Katharine von Wachholz, seine Gemahlin, bitten möchten, so gebe er ihnen aus seinem Antheile an Keyneveldc so viel Kalk und so viel Holz, als sie zum Brennen des Kalkes und zum Bau ihres Klosters gebrauchten. Sollten sie aber keinen Kalk mehr gebrauchen, so sollten sie wieder 16 Mark Geldes bei seinen Nachkommen finden, oder 200 Mark Finkenaugen von ihnen empfangen, um damit andere 16 Mark zu kaufen, ewig bei ihrem Kloster zu bleiben. Sollte endlich Keyneveld in andere Hände kommen, so solle ihnen das unschädlich sein, denn was ihnen an Kalk und Holz verschrieben sei, das wolle er nicht einem andern verkaufen oder geben. Damit nehme er zugleich, mit seinen Söhnen und Erben, das Kloster in seinen Schirm, gleich seinen eigenen Gütern, und wolle ihnen stets freundlich, förderlich und hülfreich sein. Seinen Herrn, den Herzog Bogislav von Pommern, bitte er, dieß den Karthäusern zu verbriefen und zu befestigen. Im J. 1443. am Abende Mariä Geburt. Daran hängt das Borcksche Familiensiegel. — Also auch hier finden wir die Karthäuser vor Sch. gelegen, ohne im Besitz eines Klosters zu sein, welches sie vielmehr erst bauen wollen.

Endlich führt Tesch bei dem J. 1445 an: Herr Henning und Herr Bartholomäus, als Vorsteher des Karthauses, vertragen sich wegen ihres Leibgedinges zu Rietzke, treten es dem Karthaus für (vor) E. E. Rath ab, und werden dafür von den Karthäusern in das Hospital zum heiligen Geist aufgenommen. — Diese Mittheilung sieht sehr dunkel und verwirrend aus, und ich muß annehmen, daß bei dem Excerpiren ein Irrthum oder eine Auslassung vorgefallen sei. Leider fehlt die entsprechende Notiz aus den Ann. Schiv., so daß die Vergleichung nicht anzustellen ist. Wahrscheinlich hat Tesch in der Eile, mit der er seine Auszüge flüchtig aufzeichnete, die Namen der Männer ausgelassen, welche mit den Kloster-Oberen einen Vertrag geschlossen haben. Früher war ich geneigt, anzunehmen, daß Hennig und Bartholomäus Landeskinder gewesen und in Ritzig Besitzungen gehabt haben möchten, allein bei genauer Betrachtung muß ich diese Annahme von der Hand weisen. Jedenfalls ist diese Angabe aber in anderer Beziehung wichtig. Es fällt uns nämlich das Verhältniß der Karthäuser zu dem h. Geist-Spital auf. Dieses existirte schon längere Zeit. Schon 1387 verkaufte nach einem noch in Schivelbein vorhandenen Briefe Ulrich von Ritzerow seinen Antheil an Brunow an den h. Geist, den Rath und die Vorstände der Stadt, nachdem schon 1369, nach Oelrichs Beiträgen zur Brandenburgischen Geschichte pag. 75—77, die Gebrüder von Ritzerow ihren Antheil an Brunow dem Rath zu Sch. zum Gebrauch und Nutzen des h. Geistspitals verkauft hatten. 1389 veräußerten, nach einer Urkunde bei Gerken, (Cod. dipl. Brand. Tom V. pag. 311.) die Brüder von Wopersnow 7 Hufen in Nelep an die Brüderschaft zum heiligen Leichnam zu Sch., welche wohl mit dem Spittel in Verbindung stand. Endlich erwähnen Tesch und die Ann. Schiv., daß Michael von der Elve an den Rath und die Vorsteher des Hospitals 13 Hufen und 1 Kathen in Labenz

verkaufte. Dieß Spital besteht noch heutigen Tages, obwohl seine Besitzungen im Laufe der Zeit vielfach geschmälert und zum allergrößten Theil in den Privatbesitz der Stadt gekommen sind; der Styl, in welchem das ganz steinerne Gebäude errichtet ist, zeigt die größte Aehnlichkeit mit dem letzten Ueberbleibsel vom Kloster. — Genug also, das Spital war schon da, und den Karthäusern stand die Berechtigung der Aufnahme der Hospitaliten zu. Sie mußte also den Vorstand und die Krankenpflege des Hauses übernommen haben. Schwerlich bot es ihnen selbst einen Aufenthaltsort dar, denn sie werden stets als vor Schievelbein gelegen bezeichnet, und es stand ihnen nach der strengen Sitte ihres Ordens nicht zu, in Städten zu weilen. Ihr einsamen Betrachtungen und Kasteiungen gewidmetes Leben könnte sogar den Gedanken an die Krankenpflege auszuschließen scheinen, wenn nicht ohne diese Hypothese ihre Beziehung zum Hospitale sich ganz nebelhaft darstellte.

Nachdem wir so die Quellen für die ersten Jahre der Klostergeschichte weitläuftiger beigebracht haben, welches uns leider die Dunkelheit des Gegenstandes mehr nöthig machte, als wir es wünschten, so eilen wir nun, andere Erscheinungen der Zeit damit zu combiniren und die Resultate daraus zu ziehen.

Es waren eben mehrere, für unsere Gegenden und für den Deutschen Orden sehr wechselvolle unheilschwangere Jahrzehende vergangen. Das erste Decennium dieses Jahrhunderts hatte die lange Zeit des segensreichen Wirkens des Ordens für Preußen beendigt; in der Tannenberger Schlacht war seine ganze Blüthe gebrochen, und Tage voller Elend und Demüthigung gingen über das bedrängte Land auf. Zwietracht erhob ihr Haupt unter den bisher so einträchtigen Ritterbrüdern, und der edle Held in der Noth, Heinrich Reuß von Plauen, fiel niederm Undank. Zügellosigkeit und Eigenmacht der Gebietiger und Komthure weckte da zuerst den Frei-

heit ahnenden Geist des Adels und der Städte, der einst in dem preußischen Bunde dem Orden so verhängnißvoll werden sollte. Eben damals aber hatte das Kostnitzer Concil den edlen Huß verbrannt, und seine fanatischen Anhänger trugen das Racheschwert weithin durch die katholischen Länder. Jagiel von Polen, dessen tiefgewurzelter Haß gegen den Orden nur mit Hannibals Römerhaß verglichen werden kann, warb die rohen Schaaren der Hussiten, und durchzog mit ihnen 1433 die Neumark und Preußen bis ans Baltische Meer, rings unsägliche Oede und niegesehenen Jammer zurücklassend. Und immer größer ward der innere Spalt zwischen den Ordensbrüdern, immer ungestümer die Forderungen der zum Widerstand erwachten Stände, immer peinlicher die finanzielle Noth des Hochmeisters. Paul von Rußdorf war so vielen Anforderungen nicht gewachsen. Am 2. Jun. 1441 legte er sein schweres Amt nieder, und als am 12ten April das Capitel vereinigt war, wählte es einstimmig den tüchtigsten Bruder, Konrad von Erlichshausen. Angeborne Größe und in manchem Amt erworbene Erfahrung zierte ihn. Vor allem aber war er gottesfürchtig und fromm, ein Friedensfürst in der Gesinnung. Schon als er noch Komthur von Ragnit war, erklärte ihn die Brüderschaft der Pfarrer von Samland des Gnadentheils ihrer Messen und aller gottesdienstlichen Uebungen theilhaftig, und die Karthäuser von Marien Paradies schlossen ihn in ihre Gebete ein. Denn den Karthäusern zeigte er sich stets günstig, (J. Voigt Gesch. Pr. VI. pag. 761. Not.) und es ist uns dieß ein neuer Beweis, daß gerade Konrad von Erlichshausen wirklich der Stifter unsers Klosters gewesen sei. Meldet doch Tesch ausdrücklich, daß sein Bild, wie er eben kniete, an dem Altare desselben angebracht gewesen und erst später nach der Schloßkapelle gebracht worden sei. Jetzt ist leider jede Spur davon verloren.

Der Karthäuserorden, der 1084 in der wilden Schlucht

der Chartreuse bei Grenoble entstanden war, hatte sich nie einer sehr großen Verbreitung zu erfreuen gehabt, da die rigide Strenge seiner Regel ebenso zurückstieß, als die träge Faulheit, die üppige Genußsucht der meisten übrigen Orden anlockte. Am wenigsten hatte er sich in unsern nördlichen Gegenden verbreitet, wo der praktische Sinn der Bewohner diese einsame und grausame Kasteiung des Fleisches, diese anhaltende Tortur des Geistes schaudernd zurückwies *). Von Prag aus, wo noch heute ihr Kloster zu schauen ist, hatten die Karthäuser 1380 Marien Paradies bei Danzig, und, wie es scheint, 1396 das Karthaus von Frankfurt an der Oder gestiftet; wenigstens bestätigte Kaiser Wenzel den ersten geistlichen Vorstand desselben. (Angelus Ann. March. Brand. pag. 173). In Rostock bestand das Kloster Marien Ehe oder Eigenthum (legis Mariae), von wo eine Colonie 1360 nach Stettin ging und das Kloster Gottes Gnade gründete, die nachherige Oderburg — der Sitz des Hofes und der Kerker Sidoniens von Bork. Endlich hatte Adelheid von Braunschweig, Herzog Bogislav's V Gemahlin, 1356 Marien Krone bei Rügenwalde (eigentlich zu Lanzke) angelegt, und zwischen der Scheide von Cörlin auf dem Knichlande 1394 ein Kloster gestiftet, von dem es nicht recht entschieden ist, ob es dem Cistercienser- oder Karthäuser-Orden angehört habe (Steinbrück Geschichte der Klöster in Pommern). Ich dachte eine Zeit lang daran, ob nicht die Mönche dieses letzteren Klosters, welches so bald wieder aus der Geschichte verschwindet, und von dem heute auch die Stätte nicht einmal mehr zu bestim-

*) Das hier ausgesprochene Urtheil über die Mönchsorden und insonderheit über die Karthäuser stimmt nicht durchaus mit der Ansicht der Redaction. Sie hält vielmehr dafür, es geschehe einem Institut des Mittelalters nicht sein Recht, wenn man es, vereinzelt und herausgerissen aus der Welt, der es angehört, an dem Bedürfniß unserer Zeit, ja nur einer einzelnen Richtung unserer Zeit messen will.

men ist, nach dem nahen Schivelbein übergesiedelt haben möchten. Wenn ich indeß Voigts Mittheilung erwäge, daß Konrad v. Erlichshausen den Karthäusern von Marien Paradies so überaus günstig gewesen sei, daß sie den Beschluß faßten, für ihn zu beten, so dünkt es mir sicherer, daß das Schivelbeiner Kloster eine Pflanzung von daher gewesen und unter den Auspicien Konrads im Anfange des Jahres 1441 gestiftet worden sei.

Die Mönche zogen bald auch andere Gläubige in ihr Interesse, und den erhaltenen Nachrichten zufolge war es besonders das uralte, auf sein Indigenat stolze Borkengeschlecht, das ihnen seine wirksamste Unterstützung zu Theil werden ließ. Diese Familie, eine der wenigen altslavischen in Pommern, welche ihre Gewalt auch nach der Germanisirung des Landes zu erhalten wußten, war besonders in dem angränzenden westlichen Lande, das noch Jahrhunderte lang nach ihnen der Borkenkreis hieß, um Labes und Strammel ausgebreitet. Doch besaß sie im 15. und 16. Jahrh. auch im Lande Schivelbein große Güter, und ward als Schloßgesessen betrachtet (G. W. von Raumer Landbuch Karl's IV. pag. 41). Nach der angeführten Urkunde bei Werner erhielten nun die Karthäuser 1500 Mark von ihnen — eine Summe, die für jene Zeit sehr beträchtlich erscheint, da sie über 1000 Thaler nach unserem Gelde beträgt, wenn wir sie auch nur als Mark Finkenaugen betrachten. Schwerlich waren die 16 Mark Geldes (136 Thaler, denn 1 Mark brandenburgisch Silber gilt 8 Rthlr. 12 gGr.), welche Heinrich Bork zu Labes ihnen verbrieft hatte, darin einbegriffen; vielmehr scheint dieß ein zweiter Akt der Mildthätigkeit gewesen zu sein. Da indeß die Baumaterialien den Mönchen für jetzt mehr gelten, als baares Geld, so wandelte er die Geldschenkung in eine Anweisung auf Kalk und Holz um, und betrachtete sich von da ab als Mitstifter des Klosters. Welchen Ort er eigentlich angiebt, wagen wir

nicht zu bestimmen, da der Name Keynevelde nirgends hinpaßt. Vielleicht ist es Heinrichsfelde bei Regenwalde, wahrscheinlicher aber Reinfeld bei Schivelbein, in dessen Nähe noch heute ergiebige Kalköfen sind. Jedenfalls hat Werner nicht richtig gelesen.

Freilich bestand nun das Karthaus schon de facto, und Henning und Bartholomäus waren die Vorsteher des Convents nach der Angabe von Tesch. Ja ihre schlaue Unterhandlungsgabe scheint ihnen schon einen Besitz in dem Dorfe Ritzig verschafft zu haben. Allein immer noch fehlte ihnen ein fester Platz zur Gründung ihres Klosters. Erst nachdem sie Alles zum Bau desselben sorgsam vorbereitet hatten, nachdem Geld und Materialien bereit lagen, sind wohl die Unterhandlungen mit dem Rathe zu Schivelbein zu dem Resultate gediehen, welches uns in der städtischen Urkunde von 1447 vorliegt. Am Tage des Apostels Matthäus, am 8. März, (nicht, wie Ledebur, durch Werner verleitet, angiebt, am 21. Septbr., welches der Tag des Evangelisten Matthäus ist) schloß nämlich der Convent, an dessen Spitze Henning als Prior, Bartholomäus als Vicar, und Johann als Prokurator standen, jenen Vertrag mit dem Rath von Sch., durch welchen sie einen Raum vor der Stadt und eine Hausstelle in derselben zur Errichtung ihrer Gebäude erhielten. Wahrscheinlich war der Rath nicht übermäßig geneigt, eine im Ganzen so überflüssige und unbrauchbare Gesellschaft bei sich aufzunehmen; sonst hätte er ihnen wohl schon früher diese verhältnißmäßig so geringe Vergünstigung gemacht, und nicht mit solcher Sorgsamkeit einen Fall vorhergesehn, dessen Möglichkeit unter den damaligen Zeitumständen noch so fern zu liegen schien, nämlich die Aufhebung oder den Untergang des Klosters. Die Folge machte diese fast ketzerische (?) Vorsicht vergeblich, indeß zeugt es doch von großem Bedacht und Mangel an gläubigem Vertrauen, daß man daran dachte. Vielleicht waren es wenige

Kleinmüthige, die in diesen Zeiten der Noth das Vertrauen auf die Kirche setzten, welches der erhabene Mensch allein bei Gott sucht; vielleicht bestimmten sie den schwankenden Rath (?).

Jetzt schritten die Mönche gewiß ans Werk, und errichteten ihre Gebäude, wozu alle Voranstalten getroffen waren. Die Hausstelle in der Stadt, welche ihnen gleichzeitig geschenkt war und vordem Michael Lekow gehört hatte, läßt sich nicht mehr nachweisen; leicht möglich, daß es das jetzt sogenannte Rittergut gewesen ist. Bei der sorgsamsten Nachforschung habe ich darüber nichts Genaues finden können, als was Werner in seinen Ges. Nachrichten Bd. I. pag. 48. Not. k. und nach ihm Büsching Erdb. III. 2. pag. 2421. anführt, daß es seit der Reformation wieder eine Bürgerstelle sei. Voigt Gesch. Pr. VIII. pag. 83. erzählt, daß der Voigt von Sch. in dieser Zeit eine wilde Fehde mit der unruhigen Ritterfamilie von Leccow, die mehrere Städte und Schlösser der Neumark mit Raub und Plünderung heimgesucht, zu bestehen gehabt habe. Wahrscheinlich besaß also ein Glied derselben, deren Stammgut ja dicht bei Schivelbein liegt, als städtischer Patricier ein Haus in der Stadt, das ihm bei dieser Gelegenheit abgenommen und den Mönchen gegeben wurde. — Dagegen liegen die Orts-Verhältnisse des Klosters selbst desto klarer vor, und wir werden versuchen, dieselben desto genauer zu bestimmen, als wenige Jahre sie zum großen Theil verwischt haben werden. Auf der Stelle, wo einst träge Mönche in körperlicher Unthätigkeit verkehrte Regeln übten, graben jetzt fleißige Hände das Gartenland, und tragen einen Stein nach dem andern von der Stätte, wo er Jahrhunderte lang das fröhliche Gedeihen des Pflanzenlebens gestört hat. Nur hie und da erinnert noch ein erhöhter Wall, ein gepflasterter Teich, ein Giebelstein in Kreuzesform an längst verschwundene Zeiten.

Schivelbein liegt in einem jener transversellen, der Ostsee-

küste parallelen Thäter, welche die Pommerschen Flüsse, wenn sie von dem Grenzhöhenzuge herabgestiegen, auf der Hochebene, welche sich daran lehnt, angekommen sind, so gern zu bilden pflegen. Die Rega, welche zuerst in nordwestlicher und nördlicher Richtung ihren Lauf genommen hat, wendet sich eine halbe Stunde vor der Stadt plötzlich nach West, und durchströmt das ungefähr eine Stunde lange Thal, dessen sanft abfallende, aber ziemlich hohe Ränder nebst dem torfigen Wiesengrund auf eine frühere Seebildung hindeuten. Wo sich das vielfach gewundene Flußbett am meisten gen Süden dem Thalrande nähert, liegt das Städtchen, doch so tief, daß man von dem umliegenden Plateau kaum die Thurmspitze wahrnimmt. Die Rega hat sich ihm mit einer bedeutenden Biegung nach Süden zugewendet, nachdem sie fast an ihrem nördlichsten Winkel vor den Ueberresten des Klosters vorübergeströmt ist. Dieses liegt demnach nordöstlich vor der Stadt, einige tausend Schritte von ihr entfernt, wo vordem ein kleiner Hügel sich über das Sumpfland erhoben haben mag. Wohl mochte diese Lage den Mönchen jene traurige, öde Einsamkeit geboten haben, welche ihre strenge Regel befiehlt, bevor menschlicher Fleiß die dürren Thalgehänge urbar und die nassen Wiesen fruchtbar gemacht hat. Jetzt ist von den weitläuftigen Gebäuden nur wenig noch übrig, was materiellen Zwecken am besten dienen konnte. Von der Stadt kommend, tritt man in einen geräumigen Ackerhof, dessen Geviert ringsum von Scheunen und Ställen neueren Ursprungs gebildet wird. Nur an dem Eingangsthor und einem kleinen Theil der nördlichen Gebäude trifft man noch Reste alten Mauerwerks, und den Schluß der nördlichen Seite nach Osten hin bildet ein großes steinernes Haus, ernst durch seine Bauart, durch sein Alter und die grotesken Verunstaltungen, welche zehn Generationen ackerbauender Besitzer daran angebracht haben. Vordem war es einstöckig: große byzantinische Bogen bildeten das Portal und

die Fenster; hohe Zimmer mit ebener Decke füllten den weiten inneren Raum, und niedliche Simsverzierungen deuten noch heute auf die Sorgsamkeit der Ausführung, ohne einst den Ernst des Ganzen zerstört zu haben. Ueber den starken Mauern erhebt sich ein steiles Dach, mit Ziegeln von dreieckiger Spitze gedeckt, deren Festigkeit viele Stürme überdauert hat. Daher sind die Giebel hoch, und zumal der östliche, der mit mancher architektonischen Verzierung, schmalen Bogen und Kreisen geschmückt ist, von stattlichem Ansehen. Ein durchbrochenes Kreuz von Eisen, das sich über ihm erhebt, ist das Einzige, was noch den alten Zweck näher bezeichnet. Sonst haben aber innen und außen die Menschen alles verändert. Sie theilten den inneren Raum, um noch in einem zweiten Stockwerk niedrige Zimmer zu erhalten; die großen Bogen wurden vermauert und kleine viereckige Fenster dareingesetzt; eine zweite Thür ward gebrochen und manche kleinere Oeffnung für Tauben u. a. gebildet. Wenn der Geist und das Herz des Menschen klein werden, so gebraucht er auch nur kleine Räume*), und der Philister sitzt lieber Abends hinter dem warmen Ofen, statt hinauszugehen und das unendliche, blaue Sternenzelt zu schauen, das so kalt aussieht. Dieses Haus, wie es jetzt wirthschaftlichen Zwecken dient, mochte auch früher die Oeconomieverwaltung umfassen. Ein competenter Richter, der Herr Pfarrer Brewing zu Schivelbein, hält es für das Priorat, da allein der Prior von allen Brüdern außer der Clausur wohnte, und manches andere Karthaus gleiche Einrichtung zeigt. Jedenfalls steht es von Anfang her, denn sein ganzer Styl, besonders

*) Wenn die Behauptung des Herrn Verf. ihre Richtigkeit hat, so mögte daraus folgen, daß die „überflüssigen, unbrauchbaren, trägen" Mönche, welche das Karthaus bauten, doch an Geist und Herz nicht so klein waren, als die „fleißigen Philister" die es nach der Reformation bezogen. Damit soll nichts behauptet, sondern nur auf die Consequenzen des Behaupteten aufmerksam gemacht werden. Red.

an dem östlichen Giebel, erinnert vielfach an das halbe Kreuz der Stadtkirche, welches wahrscheinlich am Ende des 15ten Jahrhunderts, später als Thurm und Schiff, erbaut ist.

Das beschriebene Geviert bildet nur vielleicht den dritten Theil eines größeren, in dessen eine Ecke es gestellt ist. Wenn man nämlich von der Stadt her zu dem Eingangsthore einschreiten will, läßt man rechter Hand einen kleinen Teich an der Straße liegen, der halb zur Stadt, halb zum Kloster gehört, während links vom Wege die städtische Bleiche bis an die Klostergebäude heranreicht. Aus diesem Teiche geht ein tiefer Graben ab, bei 300 Schritte lang, an den sich im rechten Winkel ein anderer schließt, welcher hinwiederum von einem dritten, der in der Verlängerung des beschriebenen Priorats gen Osten liegt, gekreuzt wird. Diese drei umgrenzen den eigentlichen Raum des alten Karthauses, die wahre Clausur; der eine davon soll gepflastert gewesen sein, ein zweiter zeigte bei der Ausräumung einen geschlagenen Lehmboden, wie eine Scheunentenne — beide waren zugleich Fischbehälter. Zwischen ihnen lag bis auf die letzten Jahre eine unebene, mit niederem Gesträuch und hohen, vielleicht 150 Jahre alten Eschen bedeckte Stätte. Kürzlich hat man sie geebnet, die Bäume gefällt und zum zweitenmale den nutzbaren Boden dem zauberhaft heiligen Schaffen der Natur entrissen. Darin zeigt sich vor allem die dämonische (?) Wirkung der Zeit, der Cultur und der Menschen, daß sie Alles gleich und eben machen, den wechselnden Boden der Erde und die Höhenunterschiede im politischen und socialen Leben. Darum aber ist auch die Cultur, welche das sichtbare Facit des menschlichen Schaffens in der Zeit ist, die größte Feindin des Monopols und Privilegs; ihr Fortschritt ist der Fortschritt der individuellen Freiheit. Man wollte auf der Stelle einen Garten anlegen, und als man die Hügel abräumte, entblößte man ringsum Fundamente, welche man längst vergessen hatte. Denn die Volkssage bezeichnete stets

das Priorat als das Kloster selbst, gab diesem Nonnen zu Bewohnerinnen, und ließ unter der Rega einen langgestreckten Gang nach dem Schlosse hingehen, dessen Ritter ihn öfter auf Besuch durchwandelten. Die aufgedeckten Fundamente zeigten den Ungrund dieser Tradition. Sie erstreckte sich, parallel und in $1\frac{1}{2}$ bis 2 Ruthen Entfernung von den genannten Gräben, in drei Ausdehnungen, ein Hauptgebäude mit zwei vorspringenden Flügeln darstellend. Viel mehr war leider nicht sichtbar; eine Menge geformter Steine, Kreuze, Rosetten, Dreiecke, viele Hohlpfannen und Mauersteine von unzerstörbarer Festigkeit waren die einzigen zerstreuten Ueberreste des Oberbaues. Dieser enthielt gewiß die Zellen der Brüder, und der Raum zwischen ihm und den Fischteichen die gesonderten Gärtchen, welche jeder zu seiner Bearbeitung besaß. Die vierte Seite endlich, welche jetzt zur Hälfte von der östlichen Scheuneneinfassung des Ackerhofes gebildet wird, ist weiterhin noch nicht aufgedeckt, sondern zeigt ein deutlich aufgetragenes Erdreich, einen Suggest, auf dem die Klosterkirche gestanden haben muß. Denn die Längenerstreckung ist ziemlich von Ost nach West, und ein seitlicher Vorsprung deutet die Lage des Kreuzes an, welches nach dem innern Klosterhofe vorsprang und vielleicht durch einen Kreuzgang mit den Wohnungen der Brüder communicirte. In der anstoßenden Ecke des Ackerhofes zeigt sich noch eine alte Mauer, wo nach der gewöhnlichen Angabe eine Kapelle gestanden haben soll, nach der glaubwürdigeren Annahme des Herrn Brewing aber nur das Hauptportal der Kirche für die Laien war. — Weiter östlich, außerhalb der Fischgräben, erstreckt sich ein nasses Wiesenterrain, das bis dahin ein poetisches Gemisch von Baumhallen und Rasenplätzen darbot, jetzt aber eine gut beackerte und bearbeitete Fläche zeigt. An seinem äußersten Ende, wo die Rega eine neue Wendung von Norden her macht, liegt ein kleiner Hügel, mit Gesträuch bedeckt, dessen runde, kegelförmige Ge-

stalt die künstliche Aufschüttung ahnen läßt; noch sieht man auf seinem obern Umfange ein kreisrundes Fundament von Granitblöcken, auf dem früher wohl ein Kapellchen stand, gar geeignet zu ernster, einsamer Betrachtung, da hohe Bäume die Aussicht auf Stadt und Kloster hinderten, und nur einen weiten Ueberblick über den Moorgrund des Thals bis zu den kahlen Uferrücken hin gestatteten.

So stellt sich uns die Stätte dar, welche die Mönche zu ihrem Hause wählten. Der Hochmeister Konrad von Erlichshausen, die Familie der Borken und die Stadt Schivelbein hatten durch wiederholte Zugeständnisse den Bau möglich gemacht, und waren Stifter und Mitstifter des Carthauses geworden, das den Namen Gottes Friede (pax Dei) führte. Wahrscheinlich ging nun die Anlage vom Jahr 1447 an schnell von statten, und die eifrigen Brüder suchten die gläubige Gemeinde zu neuen Beiträgen zu gewinnen. Schon beim J. 1449 erwähnen Tesch und die Ann. Schiv., daß der Bürgermeister Klaus Boltenhagen, der auch in dem Confirmationsbrief von 1447 erwähnt ist, dem Karthaus die beiden vordersten Hufen, welche bis auf die neueste Zeit den Namen „die neun Ruthen" führten, geschenkt habe. Nach dem fehlt aber wieder die Kunde bis zum Jahre 1454, wo der Besitz des Landes wechselte. Längst schon hatten der erste und zweite Friedrich, aus dem Hause Hohenzollern, im Besitz der Kurmark Brandenburg, ihre Augen auch auf den Erwerb der Neumark gerichtet, welche von Alters her dazu gehört hatte. Trotz der dringendsten Verlegenheiten hatte sich der Hochmeister immer gesträubt, dieß wichtige Land zu veräußern; allein jetzt war die Lage der Finanzen zu dürftig, die Verbindung innerer und äußerer Feinde zu mächtig, als daß längeres Zögern möglich erschien. Ludwig von Erlichshausen, seines großen Vetters geringerer Nachfolger in der Meisterwürde, verkaufte daher 1454 am Freitag, Cathedra

Petri (22. Februar) die Neumark, und bald darnach Driesen und Schivelbein an den Kurfürsten von Brandenburg. Voigt Gesch. Pr. VIII. pag. 451. führt den letzten Verkauf beim J. 1455 an; allein die übereinstimmenden Nachrichten Leuthingers, Gundlings, Werners und Büschings, welche sich freilich nach der Reihe abgeschrieben haben, sprechen für 1454. Am 22. Septbr., St. Moritztag, soll die Huldigung gewesen sein, doch datirt die Confirmationsurkunde der städtischen Privilegien erst vom Donnerstag nach Marien (25sten März) 1455. Die Mönche müssen also bessere Unterhandlungen gepflogen, vielleicht auch leichter die neue Herrschaft angethan haben, denn sie erlangten vom Kurfürsten schon am 29. Novbr., Freitag St. Andreas Abend 1454 zu Küstrin das merkwürdige Document, welches Werner in seinen Ges. Nachr. Bd. I. St. 5. pag. 217. hat abdrucken lassen:

Kurf. Friedrich II. thut kund, daß ihm geklagt sei, daß das arme Kloster Karthäuserordens, Gottesfriede zu Schivelbein, vielfach angegriffen, ihm das Seine genommen und seine Güter geschädiget seien, so daß der Gottesdienst, welcher einen so erfreulichen Anfang genommen, zurückgehe und noch fürder abzunehmen drohe. Daher wolle er das Kloster und die Herren drinnen mit allen Ihrigen, sonderlich ihre Güter, Eigenthum, Dörfer, Zinse und Gerechtigkeit, wie er sie jetzt mit der Neumark überkommen habe, in seinen Schutz und Schirm nehmen, und er bitte daher alle, welche um seinetwillen ihre Handlungen einrichten wollten, das Kloster nicht bloß nicht zu schädigen, sondern vielmehr zu unterstützen, wie andere, die unter seinem Schutze ständen. Seinen Amtleuten, Vögten und Städten in der Neumark und in seinen übrigen Landen befehle er aber, dieß getreulich zu achten. Gegeben Küstrin Freitag, St. Andreas Abends 1454.

Diese Urkunde zeigt uns eigentlich zuerst das Kloster als ein wirklich und positiv bestehendes; ja es scheint, wenn nicht

die Redensart bloß Formel ist, schon im Besitze von Dörfern, Zinsen und Gerechtigkeiten gewesen zu sein. Freilich heißt es arm, und man weiß, daß die Mönche in den Landen des Deutschen Ordens im Ganzen nicht sehr gediehen; indeß ist Konrad von Erlichshausen doch gerade den Karthäusern zu günstig gewesen, als daß man diese Bezeichnung nicht vielmehr auf die unglücklichen Zeitumstände beziehen sollte. Es ist also vielfach angegriffen, des Seinigen beraubt und an seinen Besitzungen geschädiget worden. Dieß kann nicht Verwunderung erregen, da zumal nach Voigts Bericht die Neumark in der letzten Zeit des Ordensbesitzes von innern und äußeren Feinden aufs äußerste beunruhigt ward, und namentlich im Schivelbeinschen die Fehde mit den Lekow's und die Streitigkeiten mit den Herzogen von Pommern das arme Landvolk in die zweifelhafteste Lage brachten. Daß das offene Kloster dabei nicht verschont blieb, ist sicher genug. Auch unter Kurfürst Friedrich bestand außer den Händeln mit den Quitzow's manche wilde Fehde, und die Marken waren lange nicht so sicher, wie es v. Raumer in dem Cod. dipl. Brand. contin. darzustellen versucht hat.

Darnach erscheint eine zweite Urkunde bei Werner I. 5. pag. 218. aus dem J. 1500. Er besaß das Original, welches ziemlich leserlich auf Pergament geschrieben, dessen zwei Siegel jedoch abgerissen waren. Junker Joachim Bork, zu Strammel Erbsessen, bekennt, daß er den geistlichen Vätern und Brüdern, Karthäusern vor Sch. gelegen, um 50 Rheinische Gulden 16 Mark jährlicher Pacht verkauft habe, wovon alle Jahre zu dem Regenwaldischen Jahrmarkt in dem Dorfe Stargord von dem Hofe, worauf damals Karsten Grostenick wohnte, die Hälfte zu erheben sei. Sollte der Bauer einmal insolvent werden, so fiele die Pflicht zu bezahlen ihm (Bork) oder seinen Erben zu; sollte er oder seine Erben aber diese Verbindlichkeit wieder lösen wollen; so müßte nach einer halb-

jährigen Kündigung die Zahlung von 50. vollwichtigen Rh. fl. am St. Martinstag geschehen nebst dem jährlichen Pachtzins. Matzke Vork zu Strammel, sein Lehnsvetter, bestätigt alle Artikel dieses Briefes und hängt sein Siegel neben das seines Hauptmannes. Gegeben Mittwoch nach Bartholomäus (24. Aug.) 1500.

Noch führt Leuthinger in seiner Topographia prior Marchiae §. 50. unter den Provinzialklöstern der Neumark auch das Schivelbeiner auf; nach dem aber erscheint bis zur Reformation keine Nachricht darüber. Es ist uns daher nicht möglich, über die Ländereien und den Güterbesitz des Klosters nähere Auskunft zu geben. Es besaß 12. städtische Hufen, welche zur Hälfte Karthäuser-, zur Hälfte Kirchenhufen genannt wurden; jene aus unmittelbaren Schenkungen einzelner Bürger an das Kloster, diese durch Uebertragung aus dem Besitz der Pfarrkirche, der sie ebenfalls durch Geschenke zugekommen waren. Das Kloster gab jährlich eine kleine Summe dafür an die Kirche, welche stets beibehalten wurde und noch heut zu Tage zu den Obliegenheiten des Besitzers gehört. Von Dörfern scheinen Klützkow, Ritzig, Liepz, Falkenberg, Klötzin und Dolgenow ganz oder theilweise dazu gehört zu haben. Auch über die geistige Wirksamkeit der geistlichen Herren läßt sich nichts vermelden, und gerade über diesen Punkt, der für die Culturgeschichte unserer Länder der anziehendste wäre, kann nur eine Vermuthung aufgestellt werden. Voigt erzählt nämlich in seiner Gesch. Pr. VI. pag. 756., daß der Deutsche Orden die Klöster unter sehr strenger Beaufsichtigung hielt, so daß sie keine Besitzung durch Kauf oder Erbschaft erlangen konnten ohne die besondere Erlaubniß des Ordens, welche nur selten ertheilt ward. Darum gelangten sie unter seiner Herrschaft nie zu der Wohlhabenheit oder dem Güterbesitz, wie in Deutschland und andern Ländern. Ihre geistige Ausbildung war dabei die allerdürftigste, von wissenschaftlicher Beschäfti-

gung nicht die Rede, und ihr ganzes Tagewerk bestand in geistlichen Uebungen und Nichtsthun. Auch die vielfachen Verordnungen über die Zucht in dem Stettiner Karthaus, welche Daniel Cramer in seinem großen Pommerschen Kirchen-Chronikon mittheilt *), sprechen für die Unbrauchbarkeit dieser Mönche zu Culturzwecken. Wahrscheinlich war es in unserm Kloster ebenso, denn nirgends hat sich ein Beweis höherer Thätigkeit erhalten. Wer freut sich daher nicht ob der Reformation, welche endlich diesen faulen Krebsschaden aus dem gesunden Staatsleben entfernte, und die todten Schätze weniger Faullenzer in die befruchtenden Kanäle der Volkswirthschaft zurückführte? **)

---

*) Cramers Angaben über die fraglichen Verordnungen (Großes Pommr. Kirchenchronikon B. II. S. 119. 120. 123. 124. 148.) sind höchst unzuverlässig. Aus einem Statutenbuch oder sonstigen Papieren des Stettiner Karthaus stammt die Kunde von ihnen ohne Zweifel her, aber daß die Beschlüsse durch „das Kapittel des gesammelten Klosters", „das Kapittel der Karthaus für Stettin" gefaßt und nur für dies eine Kloster gemacht seien, ist eine Erfindung des leichtfertigen Chronisten, die in sich selbst zerfällt. Vielmehr verbinden die Anordnungen, wie aus den mitgetheilten Auszügen ersichtlich, alle Prioren, Mönche und Nonnen des Karthäuserordens, sind auch nicht von dem Kapittel der Karthaus für Stettin ausgegangen, denn ein solches gab es nicht — das einzelne Kloster hatte nur einen Convent, dessen Vorstand der Prior —, sondern von einem Ordenskapitel. Wie trüglich der Schluß von solchen allgemeinen Verordnungen auf den moralischen und intellectuellen Zustand eines einzelnen Klosters ist, liegt am Tage. Was sie enthalten, ist aber dieses. Einige Personen des Ordens haben feil gebotene päpstliche Indulgenzen angenommen, zu beichten, wem sie wollen, und nach entlegenen Wallfahrtsorten zu pilgern. Dieser Verletzung der Clausur widerspricht das Kapitel (1480) als einem Bruch der Ordensstatuten und verbietet, umher wandernden Karthäusern Darlehen oder Gaben aus den Mitteln der Klöster zu gewähren. Der Papst selbst, dem die Beschlüsse des Kapitels mitgetheilt werden, bestätigt sie; das Kapitel wiederholt und erweitert sie neun Jahre später noch einmal. Eine andere Verordnung v. J. 1504 untersagt die Beschäftigung mit der Alchimie und gegenseitige Krankenbesuche der Mönche und Nonnen des Ordens. Das ist alles, was Cramers Chronik berichtet. Ein Zeugniß für die Unbrauchbarkeit der Karthäuser zu Kulturzwecken läßt sich daraus schwerlich entnehmen. Red.

**) Man kann sich füglich an der Reformation erfreuen und diese samt der aus ihr hervor gegangenen evangelischen Kirche als vollkommen berechtigt

1536 bestieg Markgraf Hans, den man das Auge Deutschlands, den Weisen und Strengen genannt hat, den Fürstenstuhl der Neumark, und hob endlich den Zwang, welchen die zähe Rechtgläubigkeit seines katholischen Vaters der Verbreitung der Reformation in den Marken entgegengesetzt hatte, von den Geistern der Unterthanen. Aeußere Rücksichten hinderten ihn bis zum J. 1538, selbst die neue Lehre zu bekennen; da aber trat er öffentlich über und holte alsbald von Luther selbst die neue Kirchenordnung. Die Klöster und Stifter, welche großentheils schon öde waren, weil es den geistlichen Herren unter einem Volke, in dem ein frischer Geist erstanden war, nicht wohl wurde, zog man allmählich ein. Wagener hat in seiner Lebensgeschichte des Markgrafen Johannes leider diesen interessanten Gegenstand sehr obenhin behandelt, und ich finde nur bei Leuthinger einige spärliche Bemerkungen. Er erzählt in seinem Werke de Marchia Brandeb. Lib. V. §. 26., daß troß der Kirchenverbesserung die Bisthümer, Domstifter, Feld- und Stadtklöster (monasteria campestria et principata) unversehrt blieben und in der Ausübung ihrer Regel außerhalb der Städte nicht gehindert wurden; vielmehr sei es ihnen freigestellt worden, welche Religion sie bekennen wollten; nur sollten sie auch ihren Untergebenen Glaubensfreiheit gestatten. Lib. XX. §. 8. theilt er ferner mit, daß die Habsucht der Fürsten, des Adels und der drei Erzbischöfe die meisten Märkischen Klöster in Kammer- und Adelsbesitzungen umwandelte, (aulico atque nobilitico fisco subjecit; non absque pietatis atque studiorum querela, setzt er hinzu) und doch habe sich an dieser Plünderung und

---

anerkennen, ohne deshalb das Klosterleben als Faullenzerei, die Klöster als einen Krebsschaden, die ganze Römische Kirche als unberechtigt anzusehen. Das Christenthum ist nicht in eine Form gebannt, es vermag seinen Reichthum in vielfachen Gestalten auszuprägen, ohne daß es aufhörte das Eine und Wahre zu sein. Red.

Profanirung des Heiligen die Vorhersage Luthers glorreich bestätigt, daß dadurch die Fürsten um nichts reicher, dagegen das Volk und das Land, das bis dahin von dem gemächlichen Lebensgenusse ausgeschlossen gewesen (exclusa fortunae felicioris ubertate), wohlhabender und begüterter werden werde. Unter den säcularisirten Klöstern nennt er auch das Schivelbeiner, ohne aber den Zeitpunkt genauer zu bestimmen. Daß die Säcularisirung erst später erfolgt sei, schließen wir daraus, daß bei der Umtauschung der landesherrlichen Besitzungen bei Schivelbein gegen Quartschen und Neudamm an den Johanniterorden 1539 oder 40 jedenfalls auch die Klostergüter an den Orden gekommen sein würden, wenn sie damals schon im Besitze des Markgrafen gewesen wären. Dieß ist aber nicht der Fall, und ein besonderer Vorbehalt findet sich in dem Permutationsreceß eben so wenig. So möchte eine in Schivelbein verbreitete Angabe, daß Markgraf Johannes bei seiner Anwesenheit in der Stadt 1552 das Kloster aufgehoben und für ein weltliches Amt erklärt habe, vielleicht richtig sein. Werner I. pag. 48. Not. k. und nach ihm Büsching Erdbeschr. III. 2. pag. 2421. führen nur an, daß das Kloster zur Zeit der Reformation eingegangen und in ein Rittergut verwandelt, das Haus in der Stadt aber eine Bürgerstelle seitdem sei.

So waren also die Karthäuser, fern von ihren Stammklöstern, ein verlorener Posten in den alten Slavenländern über ein Jahrhundert vor Schivelbein gelegen gewesen. Sie hatten für die Cultur des Landes und die Bildung des Volkes aller Wahrscheinlichkeit nach wenig gethan, allein von ihrem ersten Auftreten an waren sie desto eifriger in der Sorge für ihre eigenen Angelegenheiten gewesen. Reiche Schenkungen waren ihnen zugewendet, anderes hatten sie durch vortheilhaften Kauf erworben, und ihr großer Landbesitz mochte zuletzt ihre Aufmerksamkeit wohl mehr beschäftigen, als der harte und grausame Gottesdienst, zu dem sie bestimmt waren. In dem

Kloster Gottesfriede mochte man Gott recht sehr in Frieden lassen. Darum war auch seine Zeit erfüllt, und ein anderer erndtete die Frucht der langen Bemühungen seiner Bewohner. Markgraf Hans zog das Kloster ein, das sein Aeltervater in seinen besonderen Schutz genommen hatte. Dieser gewaltsame Fürst, der in der Verfolgung seiner eigensüchtigen Absichten bis zur Grausamkeit ungerecht war, und dessen Vertheidigung die gelehrten Theologen Sabinus und Wagener vergeblich unternommen haben, achtete nicht der alten Rechte, welche die Stadt Schivelbein sich auf den Raum des Klosters vorbehalten hatte, als sie 1447 die Schenkungen des Klosters machte; er sah nicht darauf, daß die Kirchenhufen nur so lange dem Kloster zustehen konnten, als beide katholischen Zwecken dienten. Zwar wäre es möglich, daß er diese Rechte durch Unterhandlungen beseitigt, oder daß die Vertreter der Stadt und der Kirche dieselben nicht erhoben hätten; allein wenn man die freie Selbstständigkeit, die offene Rede damaliger Volksrepräsentanten und ihr gegenüber die ungenirte Eigenmächtigkeit des Markgrafen betrachtet, so scheint uns kein Zweifel an der Richtigkeit unserer Vermuthung haltbar (?).

Aus der Zeit, wo das Carthaus nebst seinen Pertinenzien landesherrliches Domainenamt war, finde ich nur eine Angabe vom J. 1572. in dem ersten Bande der Klosterakten in der Magistratsregistratur zu Schivelbein, unter der Regierung Kurfürst Johann Georgs. In einem alten Extrakt aus dem Schoßregister des Raths ist die Einnahme des Stadtgeschosses auf Martini 1572 in Summa 517 fl. 11 gr. 9 pf.; davon erhält der Landesfürst 463 fl. 5 gr. gut Geld = 405 Rthlr. 8 gr., mit Abzug von 30 fl., welche dem Kurfürsten von 4 Kastenhufen, so den Bürgern genommen und zum Karthause gebraucht werden, einbehalten worden. Der Kurfürst bezahlte nämlich von dem Klosterlande Urbede, Hufenzins, Schoß und andere bürgerliche Steuern.

Kurf. Joachim Friedrich vertauschte darauf, wie Leuthinger de Marchia Br. Lib. XXVI. §. 21. erzählt, das Karthaus mit dem Junker Henning Reich für dessen Lebenszeit gegen Rosenthal. Er sagt: permutavit in locum Rosendalii, wahrscheinlich aber ist Rosenthal bei Schildberg gemeint, in welcher Gegend die Familie von Reich schon früher begütert war. Nach den Klosterakten geschah es 1601 und nach dem Wechselbrief (Permutationsvergleich) verschrieb der Kurfürst dem Reich das Karthaus mit allen Pertinenzien, Gerechtigkeiten und Herrlichkeiten, so ein gewesen Amt erlangt. Damals hatte das Karthaus auf dem Stadtfelde 6 Kasten- oder Karthäuser- und 6 Kirchenhufen, und bei der Permutation wurde dem Rath die Urbede ꝛc. davon reservirt und vorbehalten, wie sie der Kurfürst bislang bezahlt hatte. Reich ließ sie einige Zeit entrichten, allein schon 1611 mußte sein Verwalter, Lorenz Walter, die Steuerpflichtigkeit seines Herrn ableugnen. Es war hergebracht, daß die 6 Karthäuserhufen 1 Rthlr. und die 6. Kirchenhufen auch 1 Rthlr. Urbede zahlten; der Hufenzins richtete sich nach der jedesmaligen ständischen Steuerbewilligung. Für gewöhnlich betrug er 2 arg. 8 Pf. für die Hufe, also im Ganzen 1 Rthlr. 8 arg., allein nach der Bewilligung des Landtags zu Landsberg 1609 mußte er jährlich 3 fl. und nach der von 1614 zu Küstrin nochmals 9 fl. bezahlen. So schuldete er nach dem Hufenzinsregister von 1617 schon 44 Rthlr. 18 arg. Außerdem hielt er 600 Schafe, während der Kurfürst höchstens 300 Schafe gehabt hatte, und die Klosterbauern holten Zaunstrauch aus dem städtischen Hegeholze Hammerbruch, wozu sie um kein Haar breit ermächtigt seien. Diese unangenehmen Streitigkeiten, welche bis auf die allerneueste Zeit hin sich fortwährend wiederholt haben, indem die Klosterbesitzer ihre unzweifelhafte Verpflichtung zu ordentlichen und außerordentlichen städtischen Steuern fort und fort leugneten, fanden erst

ihre vorläufige Erledigung, als Henning Reich gestorben war und seine Wittwe 1620 zur Bezahlung angehalten wurde.

Reich starb ohne Erben, und der Pommersche Landrath Lorenz von Wachholz auf Dargislaf, dessen alte Familie an der Küste von Treptow reich begütert war und selbst einen Bischof zu Camin unter ihren Gliedern zählte, kaufte das Karthaus, wozu damals 7 Dörfer und 3 Vorwerke gehörten, für 22,000 Rthlr. Am 11. Juli 1621 erhielt er zu Küstrin die Belehnung vom Kurf. Georg Wilhelm; eine Abschrift seines Lehnbriefes aus dem 31. Theil der Lehens- und Consensregistraturen bei der Neumärkischen Regierung findet sich in den Klosterakten Vol. II. Das alte Karthaus mußte jetzt seinen Namen in den neuen Wachholzhausen umtauschen. Die Belehnung umfaßte die Dörfer Grössin, Ritzig, Klützkow, Liepz, Falkenberg, Dolgenow und Klötzin, und die Vorwerke Wachholzhausen, Grössin und Ritzig, mit obersten, untersten und Straßengerichten, Kirchen- und Pfarrlehen, Schulzen &c., Rauch- und Pachthühnern &c., wie die vorigen Besitzer es besessen. (Jagd ist nicht aufgeführt.) Dafür soll er mit einem Pferde dienen, wie es solcher Manneslehen althergebrachtes Recht sei. Seine Brüder Jakob und Christian, sowie seinen Vetter Wilhelm, die von Wachholz auf Dargislaf, Altenhoven und Schalletow belehnte der Kurfürst mit der gesammten Hand, und erzeigte ihm die Gnade, daß wenn er ohne männliche Erben stürbe, seinen Töchtern von den Lehnsfolgern die Kaufsumme ausgezahlt werden solle. — Dennoch scheint Lorenz von seiner ersten Ehefrau Dorothea von Blücher keine Söhne gehabt zu haben, sondern diese, Vincent Henning und Hans Christoph, müssen aus der zweiten Ehe mit Hippolyte von Podewils entsprossen sein.

So war nun das alte Karthaus Gottesfriede in seinen ganzen Verhältnissen verändert. Eine reiche und mächtige Ritterfamilie hatte da ihren Sitz aufgeschlagen, wo einsame

Mönche eine strenge Askefik geübt hatten; der alte Name wich der neuen Benennung Wacholzhausen, und die Besitzung wurde unter dieser in die Reihe der Lehnsrittergüter eingeführt. Indeß wahrte der Rath der Stadt eifrig seine Rechte auf die Mitbesteuerung, und zog das Klostergut regelmäßig zu den städtischen Leistungen heran. Bald entstanden daher neue Streitigkeiten, welche in ihrem Verlaufe langweilig wären, wenn sie nicht einen wichtigen Beitrag für die Kenntniß des Rechtsganges, der Verhältnisse zwischen Stadt und Land rc. in jener Zeit gäben. Schon 1622 weigerte sich der edle Herr von Wacholz, die Steuern zu bezahlen. Der Streit zog sich einige Jahre lang hin, bis endlich die Küstriner Regierung zwei Commissarien bestellte, Bussolt von Eulen und Dr. Johann Hensler, welche vor dem Johannitercomthur und Landvoigt zu Schivelbein, Wedigo Reimer Gans Edlen Herrn zu Puttlitz einen gütlichen Vergleich zu Stande brachten. Dieser Transakt vom 31 Mai 1624 enthält folgende Bestimmungen:

1. Die Zahl der Schafe wird auf 150 festgesetzt, wobei die Lämmer den Sommer hindurch gehütet werden können, jedoch zu Michaelis abzustellen sind. Der Rath und der Landreuter sehen darauf, und haben Pfandrecht.

2. Den Spring auf dem Zirvitz kann Wacholz fassen, stauen und durch Röhren auf seinen Grund und Boden leiten, da er ihm in seine Hölder brauchbar ist; doch soll er dann wieder den alten Lauf zur Rega erhalten.

3. Die 6 Kasten- und 6 Karthäuserhufen sollen auch künftighin, wie die andern Hufen, dem Rathhause jährlich ein Gewisses, als 2 Rthlr. Urbede und 1 Rthlr. 8 Silbergr. Hufenzins zahlen, und extraordinaire Steuern mittragen. Zu beiderseitiger Bequemlichkeit will aber Wacholz so viel Capital, als obige 3 Rthlr. 8 Sgr. an Zins austragen, E. E. Rath künftig erlegen, welcher sie an einen sichern Ort austhun und jährlich Urbede und Hufenzins damit bezahlen soll. Extra-

ordinaire Contribution und Steuern, das Meßkorn und 5 fl. 4 gr., so jährlich dem Kasten davon gehören, muß er besonders tragen.

4. Der Herr von Wacholz soll, wie der frühere Besitzer, Erlen und andern Strauch, wie die übrigen Bürger, holen dürfen, so viel er zur Landwehr und nothdürftiger Befriedigung seiner Hufen bedarf; das Reisig zur Verwahrung seines Gehöftes und anderer Sachen ist davon ausgeschlossen.

Jeder der contrahirenden Theile erhielt ein Exemplar dieses Transaktes. Die rathhäuslichen Klosterakten, aus denen wir diese ganze Darstellung, welche für die neueste Zeit von großer Bedeutung ist, entnehmen, enthalten es nur stückweise, wie denn überhaupt ein jedes wichtigere Aktenstück in diesen Angelegenheiten auf eine mirakulose Weise entfernt oder verstümmelt ist. Die Einigung dauerte nur kurze Zeit; schon am 3. Juli 1626 endigte der Komthur Georg von Winterfeld einen neuen Streit durch einen Abschied, der folgende Punkte festsetzt:

1. Die Bauern aus Klötzin, Dolgenow, Liepz und Klützkow hüten des Nachts ihr Vieh auf dem Stadtfelde, wenn sie da gearbeitet haben; dieß darf nur Mittags geschehen. Der Feldwärter hat zu viel Pfandgeld genommen, und soll bestraft werden. Dagegen hat der Beklagte (Wacholz) den Spring auf dem Zirvitz in einen Graben geleitet und einen anderen gemacht, über welchen eine Brücke führt; beide soll er zuwerfen, und das Vieh, was darin ertrunken, ersetzen.

2. Der Klosterschäfer soll nicht mehr auf den Dreischen zwischen den Saatfeldern hüten;

3. Der von Wacholz soll seine Ziegen abschaffen, wenn auch die Bürger es thun;

4. Er soll die ihm auferlegte extraordinaire Contribution eben so gut, als die Urbede und den Hufenzins zahlen;

5. Die Kirchenprovisoren wollen den Kanon und Jahrs-

zins von seinen Kastenhufen erhöht wissen, doch will Beklagter sich hierauf nicht einlassen.

Wacholz appellirte darauf an die kurfürstl. Regierung zu Küstrin, und beklagte sich, daß man auf seine freien Ritterhufen ordinäre und extraordinäre Steuern legen wolle, die doch nie eingefordert seien; indeß ward er abgewiesen. Die Zeit verging unter dauernden Streitigkeiten, durch die Weigerung des Ritters hervorgerufen. Der dreißigjährige Krieg näherte sich mittlerweile mit seinem Gefolge von Verwüstungen und Brandschatzungen unsern Gegenden. Eine kaiserliche Einquartirung von letzten Oktober 1627 bis in den Juli 1628 forderte bedeutende Contribution, wobei die imaginär auf 608 vermehrten Hufen der Stadt jährlich zu 22 Rthlr. bezahlen mußten, was auf die zu 18½ angeschlagenen Klosterhufen 300 Rthlr. 12 gr. machen. Indeß lieferte Wacholz für 71 Rthlr. Bier, so daß nur 230 Rthlr. blieben — eine interessante Notiz, da Schivelbein damals wegen seines Bieres berühmt war, (Leuthinger, Gundling, Jobst, Bekmann) und das alte Priorat später Brauerei gewesen zu sein scheint. 1630 entschied sich in der Nähe der Stadt der Kampf zwischen den Schweden, welche unter General Kniephausen Kolberg belagerten, und der kaiserlichen Heeresabtheilung, welche zu seinem Entsatz heranrückte. Die Stadt selbst ward von dem General Montecuculi belagert und verbrannt, nur im Schloß hielt sich der kühne Schotte Monro mit einer kleinen Schaar tapfer gegen weit überlegne Macht. Nach dem Rückzuge der Kaiserlichen erhoben die Schweden starke Contributionen, die bis 1634 dauerten. Wacholz zog sich auch hier von der Zahlung zurück, allein die kurf. Regierung d. d. Friedeberg und Küstrin, und der Landvoigt Winterfeld zu Sch. beschieden ihn 1632 zu bezahlen, obwohl seine Hufen zu Ritterhufen geschlagen seien. 1636 brandschatzten die Schwedischen Regimenter Trotz und Kulemann die Stadt, und der Bürgermei-

ster Jakob Köningk machte am 26 Jan. 1637 eine Liquidation, worin das Kloster für 12 Stadthufen und ½ Viertel vom Kampe besteuert wird.

Der alte Herr von Wacholz scheint um diese Zeit gestorben zu sein. Wenigstens findet sich in der Burggerichts-Registratur zu Sch. ein Lehnbrief auf Pergament, ohne Siegel, vom 8 April 1640, den seine Söhne Vincent Henning und Hans Christoph auf ihrem Rittersitz Wacholzhausen vor Sch. ausgestellt haben, und in dem sie den Hans Bork mit 3½ freien Hufen im Dorfe Falkenberg belehnen. Er solle ihnen davon thun, halten und dienen, wie es solcher Lehen Recht und Gewohnheit ist, und aufs dritte Jahr 2½ Mark Dienstgeld entrichten. Da er aber das Lehn von ihrem seligen Vater nicht empfangen, so thun sie es hiermit in seinem Namen für sich und ihre männlichen Leibes-Lehns-Erben.

Indeß dauerte die Besetzung durch die Schweden fort, neue Contributionen wurden gefordert, und der Herr von Wachholz, worunter wahrscheinlich Vincent Henning gemeint ist, der als der Wohlhabendste am meisten bezahlen sollte, ward 1641 mit bloßem Gewehr verfolgt, und entkam mit Mühe in das benachbarte Polnische Gebiet. Obwohl nun das Carthaus wüste stand, so wurde ihm doch ein Theil der Contribution auferlegt und durch militärische Execution der Schweden von der Wacholtzischen Schäferei zu Klützkow eingetrieben. Die Stadt aber nahm eine Obligation des Herrn von Pfuel im Besitze des Ritters, welche 2500 Rthlr. betragen zu haben scheint. Ein neuer Rechtsgang entstand, und Wacholz ward durch einen Abschied vom 1 Septbr. 1641 zur Bezahlung von 4 Hufen verurtheilt. Dennoch zögerte er, und die Stadt drohte, ihm sein Getreide wegzunehmen, wenn er nicht die extraordinaire Contribution bezahlen wolle. Eine weitere Entscheidung ward nöthig, und Vincent Henning von Wacholz fand sich mit dem Bürgermeister Christoph Hammerer und

Mathias Kunde in Tempelburg ein, wohin der Landvoigt nebst seinem Burggerichte vor der Kriegsgefahr entflohen war. In dem darauf erfolgten Abschied vom 30 Juli 1642 verordnete Winterfeld, der Herr v. Wacholz solle vom 1 August ab die Contribution zahlen, das Rückständige werde die Stadt liquidiren und ihre Forderung reserviren; zögere er dann aber, oder führe er sein Korn weg, so könnten die Bürger militärische Exekution nachsuchen. Um die neue Steuer aufzubringen und die Steuersätze gleichmäßig zu vertheilen, reducirte nun die Stadt ihre Hufen, deren Zahl in der Rechnung auf 608 erhöht war, auf ein imaginäres Interim von 150, und ein gerichtlicher Abschied vom 7 Septbr. führte demnach auch die 12 Klosterhufen, die auf 18¼ gerechnet waren, auf den Satz von 4 Hufen zurück. Es ist hier nicht der Ort, diese Rechnung weiter auseinander zu setzen, doch ist sie ganz richtig. Die Wacholzen bezahlten auch jetzt nicht, und erst am 19 Febr. 1647 hielt die Stadt mit ihnen gerichtliche Liquidation wegen ihres Antheils an der Contribution vom 1 August 1641 bis 1 Mai 1644. Die Bürgerschaft hatte in der Zeit 1381 Rthlr. 9 arg. 4 Pf. aufgebracht, welche auf 608 Hufen vertheilt wurden; demnach mußten die Wacholzen für ihre 12 Hufen, die auf 18 angeschlagen worden, 39 Rthlr. bezahlen.

Lorenz von Wacholz war mit Hinterlassung bedeutender Schulden gestorben. Doch erst 1651, als die Zeiten ruhiger waren, ward über sein Vermögen der Concurs eröffnet und eine Masse von 24,233 fl. 17 gr. aufgemacht. Seine zahlreichen Gläubiger, unter denen der gemeine Kasten, der Bürgermeister Henrici, und die Pfarrer zu Grössin, Nelep, Klötzin und Klützkow erscheinen, verkauften zunächst Grössin, vielleicht dann auch Klötzin und Dolgenow; Wacholzhausen, Liepz, Klützkow, Ritzig und Falkenberg übernahmen seine Söhne Vincent Henning und Hans Christoph für 23,348 fl. 17 arg.

4 pf., 1 fl. Pommerisch zu 14 currenten Leutschillingen gerechnet. Ritzig und Klützkow standen eigentlich als Leibgedinge seiner Wittwe, Hippolyte von Podewils, zu. Die Söhne veräußerten nun bald das Karthaus, geriethen aber wegen der Pfuelschen Obligation in einen langen Streit mit der Stadt, der bis in das 18te Jahrh. dauerte. Ein rechtskräftiger Abschied vom 13. März 1654 wird besonders citirt. Uebrigens wohnte nachher Hans Christoph in Ritzig, Vincent Henning, der 1663 als Kreisdirector oder Commissarius loci erscheint, zu Klützkow.

Schon 1655 findet man Petrus Möde, auf Karthaus Erbgesessen, denn mit dem Abziehen der Wacholzen wird auch der Name Wacholzhausen wieder seltner gebraucht. Gegen ihn scheint manche unbillige Forderung geltend gemacht zu sein. Bald nämlich hatte er Veranlassung, sich zu beklagen, daß die Brauer in der Stadt von ihren Brauhufen allerwegen ein Gewisses anstatt der Contribution gäben, während man das Uebrige auf die Landhufen, welche jede dabei für zwei gerechnet würden, vertheile. Ja 1658 muthete man ihm zu, die nicht bezahlte Wacholzische Contribution zu geben, welche bisher durch die Stadt übertragen sei. Er verwahrte sich dagegen aufs ernstlichste, versprach aber die Contribution für seine 18 Hufen zu tragen, wenn die Stadt sie auf ihre 608 Hufen vertheile; er wolle aber nicht der Stadt Wüste übertragen, zumal da sich die Bürger schon in die wüsten, verlassenen Realland-, Brau-, Ziegel-, Giebel- und Buden-Hufen, ja selbst in die Wörde- und Hausländer getheilt hätten. Dennoch wurde ein Erkenntniß vom 14 Juni 1655 und eine Declaration der Küstrinischen Regierung darüber vom 12 März 1656 provocirt, wodurch Möde in seinem Recht bestätigt wurde, daß er nur insoweit sein Contingent von den zum Karthaus belegenen 18 Realhufen zahlen müsse, als diese unter den 608 Stadthufen mitbegriffen seien, obwohl er an

Aeckern, Brauen, Holz, Mast und Fischerei keinen Antheil habe. — 1666 war Möde schon todt, und seine Frau und Kinder im Besitze des Karthauses. Wahrscheinlich waren sie es auch 1684, wo die Neumärkische Regierung oder der Hof den Kanzler der Neumark, von Brand und den Regierungs-Rath Blennius als Commissarien des Schulden- und Creditwesens aller Städte absendete. Diese brachten einen Vergleich zu Stande, wonach das Karthaus jährlich zur Stadteinnahme 31 Rthlr. 12 gr. beitragen sollte, wie schon durch einen Receß von 1680 bei Einführung der Accise die Consumtions-Steuer von diesem Gute fixirt worden.

Darauf scheint Martin Schließke durch Kauf Besitzer des Klosters geworden zu sein. Er wird 1700 genannt, wo sein Vieh gepfändet ist, als er es allein, abgesondert auf dem Stadtfelde hüten ließ. Im folgenden Jahre forderte der Rath von dem Kloster seinen Antheil an der Fräuleinsteuer, an der doppelten Metze und der königlichen Abfuhr, und wurde deßhalb verklagt; doch findet sich der Abschied vom 23. April nicht mehr.

Von Schließke kaufte Georg Gottfried Hartmann das Karthaus, und schon 1707 entstand ein neuer Rechtsstreit, in dem unter dem 18 Febr. 1707 die Stadt in possessione tributorum geschützt wurde. Ebenso 1709, wo angeführt wird, daß der Besitzer, obwohl selbst nicht Bürger, doch bürgerliche commoda genieße, und daß er außer vielem Rindvieh 550 Schaafe in den Winter und ein Hurtlager von 8—900 im Sommer halte, daß er von seinen Hufen Holzung und Strauch zur Landwehr seiner Kafeln und Kämpe bekomme ꝛc. Indeß scheint ein königliches Rescript vom 3 Jan. 1712 die städtische Behauptung unterstützt zu haben, vielleicht auch ein anderes vom 25 Mai 1714. Doch fand sich auch der Magistrat von den königlichen Beamten gedrückt. Schon 1713 beschwerte er sich, daß der Neumärkische Steuerrath Manitius

den fixirten Klosterkanon und den jährlichen Kanon von solchen Ländereien, die an Auswärtige verkauft oder verpachtet sind, der Stadtkasse genommen und zur Accise gezogen habe. Indeß erregte Hartmann 1717 eine neue Verhandlung, worin er sich besonders auf den Wechselbrief von 1601, den Abschied von 1654 und zwei königliche Rescripte vom 11 Juni 1715 und 5 März 1717 bezieht. Er habe 1714 und 15 je 3 Rthlr. Pfennigsteuer bezahlen müssen, was ein bürgerlich onus sei und auf die Hufen nicht refundire, auch in anderen Städten nicht bestehe; daher bittet er um Restitution des Geldes. Man habe ferner seinem Verwalter mehr als 2 Rthlr. Urbede durch Exekution abgetrieben; er habe von dem subsidium extraordinarium, welches doch auf die Accise und nicht auf die Contribution gesetzt sei, 32 Rthlr. 23 gr. bei 129 Rthlr. Anlage abnehmen müssen; er habe zu dem Metzengelde 1708 und 9. 2 Rthlr. 12 gr., 1711. 1 Rthlr. 18 gr., 1712. 1 Rthlr. 16 gr. bezahlen und zu den Schulcollegen-Speisegeldern contribuiren müssen; man fordere von ihm Recrutengeld; endlich habe er zu den Civilschulden 1711. 3 Rthlr. 7 gr., 1715 zweimal 8 Rthlr. und 1716. 1 Rthlr. 14 gr., und zu den gemeinen Stadtausgaben 4 Rthlr. 12 gr. und 3 Rthlr. entrichten müssen — was freilich sehr hohe und zum Theil ungebührliche Auflagen sind. Da er aber nicht Bürger, das Kloster extra moenia und expreß privilegirt, ein königliches Amt war, und aus dem Erbregister erhellt, daß alle Hebungen von der Stadt auf gemeldetes Kloster abgetragen worden, da er in possessione libertatis sei, ein Fixum bezahle und durch Exekution gezwungen sei, so dringe er auf Restitution. In Friedeberg, Soldin und Arenswalde, wo noch dazu die ähnlichen Gründe in der Stadt lägen, seien nie dergleichen Exaktionen gefordert. — Die Entscheidung fehlt.

1730 war Hartmann todt, und seine Erben wollten einen

Proceß über eine Leinstelle beginnen, mit dem sie jedoch an die Kriegs- und Domänen-Kammer gewiesen wurden. Mittlerweile mußte wohl der zur Accise gezogene Klosterkanon auf die Beschwerde des Raths zurückgegeben sein, denn er wurde bis 1740 an die Kämmereikasse gezahlt. Als aber nun der Sohn des Bürgermeisters Brasch deßhalb Accise-Einnehmer ward, weil es eine Mehreinnahme versprach, so bewegte er seinen Vater, der von den Bürgertugenden keine besaß, welche doch sonst bei seinem Amte gesucht wurden, den firirten Kanon von 31 Rthlr. 12 gr. von der Stadtkasse fahren zu lassen, und die Regierung zu Küstrin verordnete unter dem 2 Juni 1740, daß er zur Accise fließen sollte. So lange der ältere Brasch Consul dirigens blieb, konnte der Magistrat natürlich nichts ausrichten; später drang er bestimmt auf die Zurückstellung und ließ die Sache nur auf die besondere Bitte des Neumärkischen Steuerraths Hindersin während der Dauer des Krieges liegen.

Der folgende Besitzer war der Burggerichtsadvocat Daniel Horn, dem man neue Zahlungen an die Accise zugemuthet zu haben scheint. 1744 nämlich beruft er sich auf einen Receß von 1680, durch den die Consumtionssteuer seines Gutes firirt sein sollte. Indeß fand sich dieser weder bei dem Magistrat, noch der Accise, und dem Commissarius loci in den hinteren Kreisen, dem königl. Preuß. Neumärkischen Steuerrath Werner zu Arenswalde ward daher aufgegeben, darauf zu sehen, daß Horn selbst das Document herbeischaffe. Er konnte es jedoch nicht auffinden, und Werner bestimmte daher unter dem 19 Juli 1744, daß er von Trinitatis d. J. ab 94 Rthlr. 6 gr. 11 Pf. jährliche Consumtionssteuer an das Acciseamt zu Schivelbein zahlen sollte. Der Accisereceptor Bense und der Controlleur Balder machten zugleich durch einen Bericht die Sache um so dringlicher, als sich bei der nahrlosen Zeit von Monat zu Monat eine Abnahme in der Accise-

Einnahme zeige. Horn wandte sich daher an den großen König, welcher auch durch eine Cabinetsordre vom 24 Mai 1746 diese erhöhte Summe erließ und zugleich anerkannte, daß der Kanon aus unzureichenden Gründen der Stadtkasse entzogen sei. Darauf gab denn die Neumärkische Kammer nach, ließ aber vorläufig das Geld doch an die Accise fortzahlen. — Bald erhoben sich über andere Gegenstände neue Rechtsverhandlungen. Zunächst über den Antheil des Klosters an der Reparatur der Dämme, Wege, Brücken &c., wovon es durch die Erkenntnisse vom 10 Jan. 1752 und 12 Novbr. 1753 freigesprochen ward. Ein anderes vom 22 Jan. 1755 gestand ihm zu, zur Bewahrung seines Campes in der Stege, nicht aber der Koppel, Strauch aus dem Stadtholze holen zu dürfen.

Dann breitete der siebenjährige Krieg auch hierher seinen verheerenden Einfluß aus, und besonders das Russische Corps des Generals Tottleben brandschatzte um 1760 unsere Gegenden. Die Stadt mußte bedeutende Brandschatzungen zahlen, wozu sie unter anderem am 7 Dezbr. ein Capital von 100 Rthlrn. von dem Rektor Neander negozürte. Um so nöthiger erschien es, neue Hülfsquellen für die erschöpfte Stadtkasse zu finden. Sobald daher der Hubertsburger Frieden den langen Krieg beendigt, und das an Hindersin gegebene Versprechen gelöst hatte, drang der Magistrat eifrigst auf Zurückgabe des Kanons an die Stadtkasse. Freilich führte Hindersin am 10 Januar 1763 den Acciseeinnehmer als jüngsten Senator in den Rath ein, und verpflanzte so ein neues hemmendes Element in diesen Körper; indeß vermochte dieser nicht dem Verlangen der übrigen Glieder zu widerstehen. Dennoch verschleppte sich die Sache von Jahr zu Jahr, und noch von 1768 findet sich eine Eingabe des Magistrats an das Generaldirektorium, worin die Verhältnisse weitläuftig dargelegt werden. Er beruft sich darin zumal auf die Verfügung der Re-

gierung, daß die Kämmerei zum Wiederaufbau des 1767 zur Hälfte in Asche gelegten Kämmereidorfs Stammin ein Capital von 1000 Rthlr. zu 5 pC. aufnehmen solle; dieß sei bei den schlechten Zeitumständen nicht möglich, und er bitte daher, daß der Stadt dieß Capital zu 3 pC. aus königlichen Kassen ertheilt und der Klosterkanon zurückgegeben werde. Leider ist auch hier wieder die Entscheidung entfernt.

Weitere Händel erhoben sich mit der Wittwe Horns, der Hauptmännin Suchland, als die von Neander aufgenommene und bis auf 37 Rthlr. 4 gr. getilgte Schuld durch Repartition aufgebracht werden sollte und auf das Kloster, welches damals verpachtet war, 1 Rthlr. gelegt wurde. Trotz der Geringfügigkeit der Summe beschwerte sie sich darüber des Princips halber, und der Neumärkische Steuerrath Baron Kyau ward mit der Untersuchung beauftragt. In einer Verantwortung des Magistrats vom 28 Jan. 1777 heißt es, das Kloster habe von seinen 12 Hufen von jeher Servis, gleich den Bürgerhufen, entrichtet, auch nach den jetzigen Principien pro Hufe monatlich mit 1 Gr. 4 Pf. und also in Summe mit 16 gr. zur Serviskasse berichtigt, dabei aber zugleich alle onera publica, wie von Bürgerhufen, abtragen müssen. — Der definitive Bescheid ist verschwunden.

Der Grundsatz der Besitzer, alle Vortheile einer bürgerlichen Stellung ohne ihre Nachtheile zu genießen, pflanzte sich so von Generation zu Generation fort, und ist bis auf die neueste Zeit hin ausgebildet worden. Als der Proprietar Kleist das alte Karthaus erworben hatte, dehnte er denselben nach einer andern, ganz neuen Seite aus. Am 4ten Juli 1784 war auf Wacholzhausen ein todtes Kind gefunden worden, und die kostspielige Untersuchung zu führen, war dem Kleist sehr ungelegen. Er forderte daher den Magistrat, als welchem die Criminaljurisdiction zustehe, dazu auf. Dieser verwahrte sich ernstlich dagegen, führte aber vorläufig die Untersuchung,

welche dringend nöthig war und durch deren Schluß am 5 Juli 1785 die Dienstmagd Charl. Sophie Schöpke als Mörderin verurtheilt ward. Die Kosten sollte aber das Kloster bestreiten, und der Criminalrath Schultz führte als Neumärkischer Städte-Syndikus 1786 den Proceß. Er stützte sich besonders auf den Wacholzischen Lehnbrief von 1621, worin die obersten Gerichte, d. h. die Criminaljurisdiction verliehen sei. Daß die Hufen auf dem Stadtfelde lägen und davon Servis bezahlten, sei kein Gegengrund; daß der Magistrat vor vielen Jahren den Besitzer des Klosters arretiren lassen, weil er seinen Knecht verwundet, habe nur zum Zweck gehabt, seine Flucht zu verhindern; daß das Ordensamt die Inquisition hätte führen müssen, weil die Inquisitin zur Zeit der Entdeckung unter ihm gedient, sei dahin gestellt. — Auch hier fehlt das Erdurtheil, dessen Inhalt jedoch nicht zweifelhaft sein kann. Man sieht deutlich, daß immer gerade die Entscheidungen fehlen, welche dem Klosterbesitzer nachtheilig waren und künftighin sein könnten; die Hand, welche sie so sorgsam aus den Papieren entfernte, mußte eine sehr vertraute sein. Daß aber Absicht, nicht Zufall diese Hand leitete, zeigt sowohl das Vorhandensein der übrigen Aktenstücke bis zu den Endurteln, als die Auswahl und Sonderung derselben.

Wir schließen diese Mittheilungen, wo sie in das jetzige Jahrhundert herüberschreiten und uns auf wunde Stellen führen würden, welche zu frisch sind, als daß ihre Berührung nicht schmerzen möchte. Leider haben wir in dem letzten Theile unsers Aufsatzes gar widerliche, durch ihre Dauer und ihre Wiederholung ermüdende Vorgänge darstellen müssen. Die Bedeutung, welche dieselben noch für heutige Zustände haben, und das mehr als lokale Interesse, welches die früheren Beamtenverhältnisse, der Gang der Rechtsstreitigkeiten und die Erfüllung ihrer Entscheidungen, die Art der Besteuerung ꝛc. zu gewähren scheinen, mögen als Entschuldigung dienen.

Endlich können wir diese Darstellung nicht endigen, ohne auf den allgemeinen geschichtlichen Gedanken hingewiesen zu haben, der uns aus dem alten Gemälde entgegentritt. Es ist die ungerechte That, welche fort und fort Hader und Verwirrung gebiert, so lange sie nicht gesühnt ist. Als Markgraf Hans, das Kloster aufhob und seinen Aemtern zuschlug, des guten Rechts nicht achtend, das sich die Väter der Stadt in dem Stiftungsbrief wörtlich und ausdrücklich vorbehalten hatten: da setzte er den Anfang zu der langen Reihe erschöpfender Zwistigkeiten, die wir durchgegangen haben. Das alte Karthaus Gottes Friede ward aller Menschen Zank und Menschen Getümmel: erst ein fürstlich Amt, dann ein freies, ritterliches Lehngut. Seine Ländereien aber, die freien Ritterhufen lagen weit zerstreut zwischen den Grenzmarken des Stadtfeldes, zwischen ganz gemeinen Bürgerhufen, und waren nicht um einen Finger breit größer und besser und freier, als des Nachbar Brauers oder Schneiders. Dennoch trat ihr Besitzer in den Kreis der Erbgesessenen Ritterschaft des Kreises ein, und nahm für sie alle Rechte eines Rittergutes in Anspruch. Das war eine unselige Zwitterbildung, die wie jedes halbe Ding oder jede halbe Maaßregel nur Verwirrung zeugen konnte. Die Stadt war in ihrem guten und verbrieften Recht, als sie Steuern von den Klosterhufen einforderte, wie von jeder anderen Stadthufe, und der Klosterherr hinwiederum hatte wohl Grund, sich dessen zu weigern, da er ein Rittergut zu Lehn empfangen. Wo Gewaltthat gesäet wird, da wuchert Widersetzlichkeit, und die Frucht der Ungerechtigkeit ist allezeit Unheil. Die neueste Zeit schien diesen Zwiespalt lösen zu wollen. Die Gemeinheitstheilung sonderte die Klosterhufen zu einem geschlossenen Ganzen aus den übrigen heraus, allein die Klosterrechte konnte sie nicht auf gleiche Weise sichten. Da faßten die Stadtverordneten den Entschluß, das Gut für die Stadt

zu kaufen. Das wäre die beste Sühnung des alten Unrechts gewesen, und hätte vielen Streit verhüten mögen, der vielleicht noch in der Zukunft Schoße liegt. Eigenthümliche Verhältnisse verhinderten es leider damals; doch möchte es auch jetzt noch nicht zu spät sein.

Die Erziehung und Ausbildung der Herzoge Pommerns im Zeitalter der Reformation.

(Vorgelesen in der General-Versammlung der Gesellschaft am 29sten März 1843.)

Was den Character der neueren Zeit ausmacht, was ihre eigenthümliche, beharrlich verfolgte Richtung bezeichnet: es ist die durch die Reformation geförderte Entwicklung der Fürstengewalt und die damit gegebene Bildung des modernen Staats.

Die gewaltige Bewegung die schon zu Ausgang des fünfzehnten Jahrhunderts eine neue Zeit ankündigte, hatte nur eines geringfügigen Anlasses bedurft, um eine Kraft zu entwikkeln, die ein geistig verjüngtes Leben ins Dasein rief.

Jenes vom Mittelalter getragene Gebäude von Lehnshörigkeit und Dienstbarkeit und einer früh verweltlichten Hierarchie: diese Formen des Widerstreits und des Egoismus hatten längst ihre Bedeutung und damit ihren Halt verloren: sie waren morsch und zerfallen als sie im entscheidenden Kampfe ihre Kraft bewähren sollten.

Zunächst, ja ausschließlich der Kirche zugewendet, hatte dieser Kampf das Resultat, daß die Gemeinden sich von ihrer

bisherigen Geistlichkeit trennten und evangelische Prediger beriefen.

Zögernd gab die weltliche Autorität nach, denn das Nachgeben schloß die Theilnahme in sich, und diese verlangte nicht geringe Energie. Theilnahme ließ sich aber der Stimme des Volks nicht versagen, und um so weniger von Fürsten, deren Ueberzeugung ihr Beifall gab, und die es frei und öffentlich bekannten, daß in jenen Kämpfen durch den Glanz der Wahrheit viel des Irrthums verscheucht und das rechtschaffene Ziel unsers Heils und unserer Seeligkeit eröffnet worden sei.

War es doch nothwendig geworden den Strom zu leiten, um von ihm nicht fortgerissen zu werden und die Freiheit selbst nicht zu gefährden, die der Kirche wieder gewonnen war.

Diese bedurfte aber einer zwiefachen Autorität, einer geistigen für die dem Evangelium entnommene Glaubenslehre und einer weltlichen für die Ordnung ihrer Gemeinden, für die Leitung ihrer gesammten äußeren Angelegenheiten.

In der obrigkeitlichen Gewalt des Landesherrn bot sich beides an; darum stellten die Reformatoren ihr Werk unter den Schutz der Fürsten. Wie nun diese, denen hierdurch außer der Kirchengewalt auch das Kirchengut übertragen war, in ein ganz neues Verhältniß zu ihrem Lande traten, von jetzt an demselben in seinen heiligsten Beziehungen und vollständig verbunden waren, so war ihnen damit zugleich eine Macht verliehen, die sie zu wirklichen Herren des Landes erhob.

Näher gehörten sich nun beide an, und die innigen Beziehungen zwischen ihnen zeigt die Geschichte in einem erfüllteren, reicheren Gehalte. Das hohe Interesse, was die Fürsten der Reformationszeit begleitet, was ihnen nicht nur die Mitwelt, sondern auch die Geschichte zuerkennt, es findet hierin seine Lösung.

Doch war es nicht die zwingende Herrschergewalt, die dasselbe geweckt hätte, ungleich mehr hatte an ihm Theil die

tiefe Bedeutung des Verhältnisses, worin Fürst und Volk gemeinschaftlich eingetreten waren.

Vielfach giebt sich dies kund. Hier sei nur eine Seite dieses Verhältnisses berührt, die Theilnahme, welche das Land an der Erziehung seiner zukünftigen Regenten bewies.

Lag doch in der Persönlichkeit des Fürsten die Bürgschaft für die Zukunft des Landes und daß dieser das errungene Gut geistiger Freiheit erhalten werde, dafür ließ sich am besten dadurch Sorge tragen, daß der Regent eine Bildung erhielt, die jene Freiheit frühzeitig in ihm wecken und zum Gesetz seines Lebens machen mußte.

Diese allgemeine Seite der historischen Verhältnisse jener Zeit dem unmittelbaren Gegenstand unserer Darstellung genähert, enthüllt sich uns ein lebensvolles anziehendes Gemälde, dessen heiterer Schimmer auf das nicht ruhmlose Andenken der einheimischen Fürsten dieses Landes fällt; auf eine Erinnerung, welche treulich zu pflegen nicht der letzte Zweck unserer vereinten Bemühungen ist.

Philipp I., der gemeinschaftlich mit seinem Oheim, Barnim dem Aeltern, durch den merkwürdigen Landtags-Abschied zu Treptow im Jahr 1534 die Reformation in Pommern begründete, war in diesem Geiste erzogen worden.

Am Hofe seines Mutterbruders, des Pfalzgrafen Ludwig zu Heidelberg, die späteren Jugendjahre verlebend, hatte er auf der dortigen Universität seine Bildung erhalten.

Vermählt mit der Tochter des Kurfürsten Johann Friedrich von Sachsen war dem durch Luther eingesegneten Ehebunde das erflehte Glück nicht versagt worden.

An Philipps Söhnen sollte ein reiflich erwogener Erziehungsplan zur Anwendung kommen, den Melanchthon auf den

Wunsch des Herzogs entworfen und die praktische Erwägung der herzoglichen Räthe zu einer festen Norm ausgeführt hatte.

Von dem Ernst und der sittlichen Strenge, womit diese Erziehungs-Vorschriften abgefaßt sind, kann es Zeugniß ablegen, daß Trägheit und Verdrossenheit an den fürstlichen Knaben auch mit körperlicher Züchtigung geahndet werden sollten.

Als der Herzog Philipp I. starb (1560), war noch keiner von seinen Söhnen in die reiferen Jahre eingetreten. Die beiden ältesten befanden sich auf der Universität zu Greifswald, wohin sie nach Beendigung des ersten häuslichen Unterrichts zu Wolgast geschickt worden waren, als dies unerwartete Ereigniß auf eine Zeitlang ihre Studien unterbrach.

Für Johann Friedrich, den Nachfolger in der Regierung, hielten Vormünder und Räthe es nicht rathsam, sich jetzt außer Landes auf eine Universität und an fremde Höfe zu begeben, was der junge Fürst anfangs willens war. Unter Leitung eines Präceptors, wozu eine „gute sittige und gelarte Person" ausersehn wurde, setzte er in Wolgast seine Studien fort, hier am Sitz der Regierung zugleich die Regierungskunst lernend.

Größere Sorgfalt ließ sich der wissenschaftlichen Ausbildung seiner Brüder widmen. Auf Anrathen des Herzogs Barnim und der Räthe bezogen diese wieder die Greifswaldische Universität, um dort gemeinschaftlich mit einigen Söhnen des Adels ihre Studien fortzusetzen. Für ihren Unterricht und ihre Lebensweise war nachfolgende Ordnung vorgeschrieben.

Winters und Sommers standen die jungen Fürsten um sechs Uhr auf. Mit einem Gebet aus dem Katechismus hob ihr Tagewerk an. Nach dem Gebet lasen sie abwechselnd ein Kapitel aus Luthers deutscher Bibel-Uebersetzung und konnten dann bis gegen sieben Uhr die übrige Zeit zum Wiederholen des früher Vorgetragenen benutzen. Der eigentliche Unterricht begann etwas vor sieben Uhr und zwar, Montags und Dien-

stags, mit Vorträgen über die Dialectik, worauf Cäsars Commentarien vorgenommen wurden. Gegen halb zehn war dieser Unterricht beendet, und die Zeit bis zum Mittagsessen, welches nach elf Uhr stattfand, mit allerhand körperlichen Uebungen ausgefüllt. Von zwölf bis eins sollte ein gelarter und erfarner Geselle in der Musica mit den jungen Fürsten singen, oder diese sonst auf einem Instrumente unterweisen. Um halb zwei Uhr ging der Magister mit den Fürsten und älteren Edelknaben die Regeln der Arithmetik durch, damit jene sich etwas zu rechnen gewöhnen würden, indem solche Kunst, wie es in der Instruction naiv heißt, ihnen künftig in der Regierung ganz dienlich sein werde. Dann folgte eine Explication von Cicero's Briefen, womit gegen vier Uhr der Fecht-Unterricht abwechselte.

Mittwochs Vormittags wurden sententiöse Carmina recitirt, auf daß es den Fürsten nicht fehle, zu Zeiten mit Gelarten familiariter versificiren zu können. Mit dem Recitiren verbunden waren praktische Uebungen; es wurden den Fürsten entweder Argumente zu componiren gegeben, oder von diesen selbst gewählt. Nach Tische las der Magister sonst die Syntax, von jetzt an aber epitomen moralis Philosophiae Philippi (Melanchthons), damit die jungen Fürsten die gehörten Vorschriften der Dialectik anzuwenden vermöchten.

Donnerstags und Freitags vor Tische wurde Melanchthons Rhetorik gelesen, woran sich Cicero's damals unangefochtene Rede für den Dichter Archias reihen sollte. Die Unterrichtsstunden nach Tische an diesen Tagen waren der Arithmetik und dem Terenz gewidmet, jedoch also, daß zwischen beiden Lehrgegenständen eine Erholungsfrist von einer Viertel-Stunde statt fand. Um vier Uhr begann sodann der Fechtunterricht, oder es wurde ein Spaziergang beliebt.

Sonnabends wurden wiederum Argumenta componirt. Am Sonntage vor der Predigt explicirte der Magister

das Evangelium „grekisch" und repetirte dasselbe nach der Abend-Predigt.

Noch war angeordnet, daß an zweien Wochentagen die jungen Herzoge bei Tische abwechselnd lateinische Reden hersagen sollten, um sich daran zu gewöhnen, öffentlich zu sprechen, worauf einer der gelarten Räthe zu antworten hatte. Donnerstags Abends sollte außerdem über Tisch, im Beisein der Räthe, versificirt werden.

Abends acht Uhr wurde etwas aus Melanchthons historischen Schriften vorgenommen, dabei ins lateinische oder deutsche übersetzt, hierauf ein Kapitel in der Bibel gelesen, gebetet und zu Bett gegangen.

An diesem Unterricht durften einige erwachsene Edelknaben Theil nehmen; für die jüngern war eine andere Lehr-Ordnung vorgeschrieben.

Nicht lange Zeit scheinen jedoch diese Vorschriften den Unterricht Ernst Ludwig's und des jüngern Barnim, welche uns hier hauptsächlich beschäftigen, geregelt zu haben. Denn schon bald nach dem erneuerten Besuche der Universität Greifswald fanden es die jungen Herzoge daselbst unerträglich; sie verbrachten ihre Zeit mit Briefschreiben ins älterliche Haus, wohin sie unablässig verlangten.

Sie nach Wolgast zurückkehren zu lassen schien aber bedenklich und wurde besonders von einem der Vormünder, dem Fürsten Wolfgang zu Anhalt, unter Berufung auf sein eignes Beispiel widerrathen, indem am Hofe, wie er frei erklärte, mit jungen Herrn die Studia ein Ende hätten. Man gab daher dem Besuch einer auswärtigen Universität den Vorzug, wählte anfangs dazu Jena; entschied sich aber aus überwiegenden Gründen zuletzt für Wittenberg.

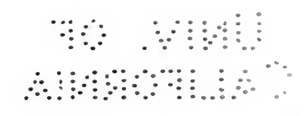
Bevor die jungen Fürsten, unter Aufsicht eines Hofmeisters, ihre Reise dorthin antraten, hatten sie mit Hand und Mund geloben müssen, der für die Dauer ihrer Studienzeit

entworfenen Ordnung treu pünktlich nachzuleben und den Mahnungen ihres Hofmeisters Folge zu leisten.

Hierzu war Erasmus Küssow, ein erfahrner, besonnener Mann, gewählt worden, dem das schwierige Amt jedoch mehr Unbehagen als Freude brachte. Die für die jungen Fürsten-Söhne entworfene Instruction schrieb im Wesentlichen Folgendes vor.

Erstlich sollen ihre fürstliche gnaden ßich vor allen dingen zu gottesfurcht gewönen, gerne beten, in hilliger Schrift ßich underweisen lassen, des sacramentes und abentmals unsers hern Christi offt gebrauchen, und ßich von ßulchem götlichen Leben nymals abwenden lassen, dann ßonst i. f. g. in allen andern handlungen und vornhemen kein gedigen und glück haben werden. Wie die Schrifft saget: initium sapientiae timor domini und der Psalm: nisi dominus custodiat ciuitatem. Es sollen sich auch i. f. g. mit Fleiß vorsehen, daß sie bei der reinen Lere göttlichen Wortes bleiben und von dem waren Verstande der Augsburgischen Confession, die i. f. g. herr Vater, christlicher gedechtniss, amplectieret, bis in seine grube erhalten, und man in der Kirchen-Ordnung aufs neue verfaßt, sich durch Secten oder Rotten, der nu vile sint, nit lassen abwenden.

Darnach sollen i. f. g. fleißig und oft bei sich bedenken, warum sie ausgeschickt sint, nämlich darum, daß sie in guten künsten und sitten mögen zunemen, Herren und fremden künfftich fruchtbarlich dienen, auch iren bevolnen und angeerbten Landen und leuten mit fürstlichem, christlichem, löblichem regimente vorstehen, auf daß sie Gottes Segen und mennichlichen Ruhm und Lob empfangen mögen. Denn wenn i. f. g. solch's nit theten, ladeten sie den zorn Gottes auf sich. So wäre es auch ihnen bei denselben herrn, bey fremden und der landschaft sehr schimpflich, zuschweigen was sie sich selbst für schaden zufügten, wenn sie ihre blügende jugent also ließen verfließen.



keine Frucht schafften, deren sie künftig in vorstehender Regierung und Alter genießen möchten. So fügten auch i. f. g. derselben hern Brüdern und sich selbst nicht geringen schaden zu, daß sie solche ansehnliche summa Geldes, so darauf gehen wird, vorgebentlich und ohne frucht theten verschwenden, die man sonst zu nottorfft i. f. g. regierung und landes Beste anwenden könnte. Das und Anders werden i. f. g. oft bedenken, und sich von derselbigen studia durch leichtfertige leute, so nit wissen, was regimente frucht, und wie die erhalten müssen werden, lassen abwenden.

Zum Andern sollen und wollen sich i. f. g. aller guten tugenden und fürstlichen sitten befleißigen, nit zur Unfledeckheit mit kleidern, sauffen und anderm unordentlichem leben bewegen lassen, und nit bald folgen, was etwa ein unverständiger vornymbt; ßunder vele mer acht haben auf verständige weise Leute, dieselben gerne hören und iren leren folgen, damit i. f. g. bei Fremden Ruhm und guten Lob empfangen mögen; sich auch dermaßen fürstlich und gnediglich gegen derselben Diener, so ihnen zugeordnet, die es mit i. f. g. undertheulich und treulich meinen, verhalten, daß zu klagen kein Ursach geben werde, sunder menniglich i. f. g. zu dienen lust und liebe habe.

Auf der Reise selbst sollten die jungen Fürsten gegen die sie Geleitenden Wohlwollen zeigen, den verordneten Geleitsleuten, sobald sie an den Wagen kämen, die Faust geben, sich gnediglich gegen sie gebehrden und allzeit zum Mahl fordern, und über Tisch fein ßittlich sein.

Den jungen Fürsten war zugleich vorgeschrieben, sich des Redens zu gewönen, nicht immer stillschweigend bei fremden Leuten zu sitzen, doch der Reden und Worte gute Acht zu haben.

Da die Wittenberger Universität nicht unterlassen würde, die Fürsten mit besonderer Reverentie und Ehrerbietung zu empfangen, so waren die Fürsten angewiesen, allen, so zu ihnen

kommen würden, die Hand zu geben und sich geneigt zu zeigen. Es sollte auch Herzog Ernst Ludwig sich mit einer von ihm selbst zu entwerfenden lateinischen Antwort gefaßt halten. Das werde ihm zu Anfang guten Ruhm und Namen machen.

Da es für die jungen Fürsten nicht schicklich sey, oft und viel des Tags ins Collegium zu gehen, so werde es für sie genügen, täglich einer Vorlesung öffentlich beizuwohnen, bei dem Doctor Eber oder einem andern Gelehrten der etwas den Herzogen dienliches behandle; außerdem sollten sie in ihrer Wohnung die früher begonnenen Studien fortsetzen als: den Cäsar, die Dialectik und Melanchthons Moral-Philosophie; ganz besonders hatten sie im Lateinisch reden und schreiben sich zu üben, wöchentlich zweimal Argumenta zu componiren, aus dem Deutschen zu übersetzen und fortschreitend selbst Argumente zu finden und zu componiren, damit sie selbst etwas dichten und schaffen könnten.

Für Ernst Ludwig wurde als ein besonderer Lehrgegenstand noch Civil-Recht gewählt, auch sollte er mit der Laute fortfahren, wozu täglich eine Stunde angesetzt werden könne, indem ihm diese Uebung nicht undienlich sein, sondern ihm später und künftig allerlei Melancholie vertreiben werde.

Für den jüngern und rüstigern Barnim war ein solcher Unterricht nicht angeordnet; ihm mochte die Musik seines jugendlichen Herzens Ersatz bieten, wo mühelos vollere Accorde die Freude wecken und fesseln.

Ueber der Pflege des Geistes war aber die äußere Lebensordnung nicht vergessen worden. Morgens sechs Uhr, so schrieb diese vor, standen die jungen Fürsten auf, Abends 9 Uhr legten sie sich schlafen. Gleich nach dem Aufstehn so wie kurz vor der Zeit der Ruhe lasen sie ein Stück aus einer Chronik und ein Kapitel aus der Bibel und befahlen sich dann Gott im Gebet, worauf des Morgens der gewöhnliche Unterricht sogleich begann.

Zur Pflege ihrer Gesundheit war den jungen Fürsten eine bestimmte Diät vorgeschrieben, alles unordentlichen Essens und Trinkens hatten sie sich zu enthalten.

Morgens um 10 Uhr, Abends um 5 Uhr sollte gegessen werden, doch die sonst übliche Morgensuppe wegfallen. Auf den Tisch der jungen Herzoge wurden gewöhnlich sechs Schüsseln aufgetragen und nur wenn ansehnliche Leute bey ihnen zu Gast waren, erlitt die eben so abgewogene Vorschrift hinsichtlich des Getränks eine Ausnahme.

Für Küche und Keller schrieb dabei der Hofmeister das Nöthige vor. Morgens vor 10 Uhr durfte der Keller nicht geöffnet werden, sonst blieb er sorgfältig verschlossen, damit dem Gesinde nicht Ursach gegeben würde zu Fressen und Saufen. Zechen und Gelage darin anzustellen war streng untersagt.

Sobald die Fürsten zur Kirche oder zur Universität gingen, hatten Diener und Edelknaben ihnen fleißig und züchtig aufzuwarten; außerhalb der Stadt sich zu ergehen war ihnen untersagt.

Ueberhaupt waren dem ihnen gestatteten Verkehr mit der Außenwelt sehr enge Grenzen gezogen. Das Treiben des gewöhnlichen Lebens suchte man möglich fern von den jungen Fürsten zu halten, es blieb ihnen gleichsam ein Unnahbares, und nur mit fremden Augen und Sinnen konnten sie Verhältnisse betrachten deren rechte Bekanntschaft ihnen zugleich die Herrschaft über dieselben verschafft hätte.

Dedicationen und andere Huldigungen der Literaten, die zu erwarten standen, sollten, wenn dies nicht ansehnliche bekannte Leute waren, abgelehnt werden, den Promotionen durften die Fürsten beiwohnen auch sich zu Gevatter bitten lassen, doch nicht mehr als höchstens sechs Thaler bei solchem Anlaß verschenken.

Führte der Hofmeister die allgemeine und obere Auf-

ſicht über die ihm anvertrauten Fürſtenſöhne, hatte er ſie vor allem zu einem fürſtlichen chriſtlichen tugendſamen Leben und Wandel anzuhalten, vor jeglicher Gefahr, ſo viel er vermochte, zu behüten, keinen Leichtfertigen zu ihnen zu geſtatten, ſo war dem Magiſter dagegen der häusliche Unterricht derſelben übertragen; und auch hierbei fehlte es nicht an Vorſchriften, die bis ins Einzelne gingen.

Unter den Lehrgegenſtänden nahm die Religion die oberſte Stelle ein, wobei Luthers Schriften zu Grunde gelegt wurden.

Die claſſiſchen Uebungen waren mit dem Geſchichts-Unterricht dergeſtalt verbunden, daß mit Cäſar und Terenz Commines und Sleidan abwechſelten, damit die Herzoge neben der lateiniſchen Sprache auch der Hiſtorie kundig und erfahren würden.

Zur Wohnung der jungen Herzoge war Luthers klöſterliche Behauſung gewählt worden, ſo daß alſo daſſelbe Dach die Hinterbliebenen des großen Mannes und die pommerſchen Fürſtenſöhne friedlich beſchirmen ſollte. Um ſo eindringlicher mochte ihnen daher auch zur Pflicht gemacht ſein gegen Doctoris Martini ſeligen Söhne ſeine Hausfrau und Geſinde ſich fürſtlich zu verhalten und ihrem eigenen Geſinde keine Unbill daſelbſt zu geſtatten.

Tags nach ihrer Ankunft in Wittenberg wurden die jungen Herzoge von der Univerſität ſtattlich empfangen und von den Profeſſoren mit einer Lage Rön öl beſchenkt. Den feierlich Begrüßenden antwortete Ernſt Ludewig in zierlichem Latein zur Zufriedenheit des Hofmeiſters. Auch der Fürſt zu Anhalt hieß die ſeiner vormundlichen Fürſorge anvertrauten Fürſtenſöhne freundlich willkommen, ſchickte ihnen ein Faß Zerbſter Bier, Wildbrett und Lampreden.

Es gab jedoch erſt manche Unbequemlichkeit zu beſeitigen, Hinderniſſe zu überwinden, bevor den jungen Fürſten der Weg zu einem ungehinderten Studium geebnet war. Und dieſe

Hindernisse lasteten um so schwerer auf den Schultern des Hofmeisters, da sich ihnen die der Sorge über sein verwaistes Hauswesen zugesellt. Ja kaum waren einige Tage in Wittenberg verflossen, als er bereits diese Last unerträglich fand. Ich bitte: schreibt Küssow an den Kanzler Eickstedt, ihr wollt euch mein Weib und arme Haushaltung die mir gar zerscheitern gehn wird, lassen befohlen sein, und helfen, daß ich bald möge erlöset werden. Daran thut ihr mir den größten Dienst, den ihr mir euer Lebelang bezeigen könntet; denn sollte ich länger hier liegen, das Meine versäumen und verzeren, müßte ich auf meine alten Tage an Bettelstatt gerathen. — Ja er erklärt unumwunden, ich kann und will in dem Dienste nit länger bleiben.

Auf die jungen Fürsten übte dagegen das neue ihres Verhältnisses wenigstens eine Zeitlang einen gewissen Reiz, so wie der bald angeknüpfte persönliche Umgang mit dem Fürsten von Anhalt ihnen manche heitere Abwechslung gewährte.

Ein ernstlicher Uebelstand war, daß über den Zimmern der Herzoge mehrere Stuben von allerlei Studenten, Franzosen und Pollacken, Schwaben und Franken bewohnt wurden, deren unordentliches Leben viel Störung verursachte. Umsonst bat Küssow den Wirth des Hauses, den jungen Luther, dies zu ändern, indem er vorstellte, daß dies der getroffenen Einigung zuwider sei und es auch hierdurch unmöglich werde, die erforderliche Ordnung zu bewirken. Auch Fürst Wolfgang meinte, daß alle Studenten in diesem Hause abgeschafft werden müßten, doch vergeblich.

Durch die drückendste Armuth in rohe Ausschweifung versunken, und dies ist der dunkelste Schatten auf dem farbenhellen Bilde, war der Sohn des großen Reformators taub gegen Alles, was ihm als eine Schmälerung seines Erwerbs erschien, den er auch auf unrechtem Wege fand.

Dem Uebel ließ sich nur durch die Wahl einer andern

Wohnung für die jungen Herzoge entgehn, und hierauf trug Küssow deshalb bei seinem Hofe an.

Weniger erheblich, doch Gegenstand längerer Berathung, wurde das Verlangen des Fürsten Wolfgang, daß die Herzoge zwei gute Klöpfer haben mußten, damit sie zur Kirche ritten und hierin Andern geringern Standes nicht nachblieben; er hette allewege in Leipzig seine Pferde gehabt.

Es gab indeß außerdem noch mancherlei zu berathen und zu beschaffen, was den Beruf des Hofmeisters als nicht sehr erfreulich darstellt.

Die Kleidung der Fürsten war im Vergleich mit dem Aufwande, den die Oestreichischen und Mährischen Herren trieben, dem Hofmeister nicht reich genug, es fehlte an feinem Pelzwerk, an seidenem Futter ꝛc.

Auch mußten die Geschenke erwiedert werden, womit die Wittenberger Gelehrten sich den Herzogen empfohlen hatten; was erst später mit trockener Fischwaare und einigen Ochsen geschah: die geistige Speise wohlmeinend auf das praktische Leben hinweisend.

Noch waren auch die Fürsten nicht eingeschrieben, Küssow bat daher in der Kanzlei nachzusehn wie viel Herzog Barnim der Aeltere pro inscriptione bezahlt habe. Doch leider fehlte zu Allem Geld oder war nicht ausreichend vorhanden. Die mitgebrachten Vorräthe gingen bereits auf die Neige, bei Gewürzhändlern und Kaufleuten waren die Schulden schon zu einer bedenklichen Höhe angewachsen. Dabei gab es viel Ueberlaufens von fremden Herren, Grafen und Edelleuten bei den jungen Fürsten, wodurch vollends viel aufging.

Ein heiteres Zwischenspiel in diesem akademischen Leben bildet der Kriegszug Erichs von Braunschweig, der damals mit einem Haufen geworbener Söldner in abentheuerlicher Lust durch Meklenburg nach Stettin und Danzig zog, wo sich später seine Tapfern verloren.

Auf die Nachricht von drohender Kriegsgefahr gerieth Küssow in neue und große Sorge um sein Hab und Gut, seine Pflegebefohlenen, die Größe der Gefahr überschätzend, empfanden Betrübnisse, die jedoch Johann Friedrich sehr bald zerstreute.

Küssows Bitten um einen Nachfolger im Amt waren indeß hiermit nicht beschwichtigt; er bat zuletzt so dringend, daß er noch im Herbst dieses Jahres von seinem Amte befreit wurde, welches nun in weniger unwillige Hände überging.

Allein mittlerweile war auch bei den jungen Herzogen ein Unbehagen an ihrem Universitätsleben erwacht; auch sie wünschen Wittenberg zu verlassen, doch nicht um heimzukehren, sondern in fremde Länder zu ziehn und fremder Leute Sitte und mores kennen zu lernen, da doch in Wahrheit einem jungen Menschen nichts lieberes könne widerfahren.

Die pommerschen Fürstensöhne länger an Wittenberg zu fesseln, strebten jedoch die Professoren und nicht ohne Erfolg. Ernst Ludwig feierlich zum Rector der Universität gewählt, nahm diese Würde an und überraschte die Gelehrten nicht wenig als er in seiner Antrittsrede, deren äußere Form höchlich gefiel, angelobte, sich der Universität trefflich anzunehmen und die gelös'te, ausgeartete Zucht wieder herzustellen.

Das sittlich schüchterne Gemüth des fürstlichen Jünglings war tief verletzt über die Rohheit und Dürftigkeit eines Lebens, von welchem die Musen und Grazien sich abgewendet hatten, die zurückzuführen den Gelehrten nicht hatte gelingen wollen, eines Lebens, das, weit entfernt von einem vertrauten Umgange mit der Wissenschaft Zeugniß zu geben, in Ausschweifungen jeder Art Sittenlosigkeit und Gemeinheit zur Schau stellte.

Neben großem Reichthum, womit die Söhne angesehner vornehmer Häuser prunkten, fand sich damals in Wittenberg die drückendste Armuth, die dem Reichthum so leicht dienstbar wird.

So mochte ein Unrecht dem andern Vorschub thun, und das bunte Gemisch einheimischer und fremder Persönlichkeiten jenen Karakter angenommen haben, der den sittlichen Zorn des fürstlichen Rector magnificus erregte.

Die mit der Uebernahme dieses Amts verbundene Feierlichkeit, besonders der Rectorats-Schmaus, der die Notabilitäten Wittenbergs fröhlich vereint fand, gingen in bester Form und zu Aller Zufriedenheit vor sich. Lustparthien bei dem Fürsten Wolfgang die sich hieran reihten, verscheuchten oder beschwichtigten doch für eine Zeitlang das Unbehagen der jungen Fürsten, welche den Vorstellungen der regierenden Herzoge endlich nachgegeben und versprochen hatten, noch ein Jahr auf der Universität zuzubringen.

In das geräuschvolle Treiben, welches daselbst herrschte, drang um diese Zeit wieder der Lärm der Waffen und drohend näherte sich der politische Horizont den friedlichen Gebieten des Wissens. Grumbachs Händel verbreiteten Noth und Gefahr im Herzen Deutschlands, und die Grausamkeit, welche sie gegen ihren Urheber aufriefen, legt nicht weniger als seine verheerenden Raubzüge Zeugniß ab von dem innern Verfall Deutschlands. Die Schlacht bei Mühlberg hatte die Kraft der Evangelischen gebrochen, die selbst Moritzens glänzende Siege nicht aufzurichten vermochten. Die so beharrlich und kühn erkämpfte Geistesfreiheit mußte die Herrschaft des lähmenden Formelzwanges erfahren.

Noch war die Grumbachsche Fehde nicht beseitigt, als ein Türkenkrieg den Reichslanden neue Gefahr brachte. Als die Nachricht von dem Einfall osmanischer Horden in Ungarn erscholl, regte sich in dem jungen Barnim der kriegerische Muth seiner Vorfahren, dringend bat er seinen regierenden Bruder ihm zu vergönnen, an dem Kriege gegen den Erbfeind der Christenheit Theil zu nehmen und dem Kaiser ein Reiterge-

schwader zuzuführen, welcher Bitte jedoch nicht gewillfahrt werden konnte.

Unter solchen innern und äußern Unruhen eilte die Studienzeit der jungen Herzoge dahin.

Im Rectorat war Barnim, auf solenne Einladung der Professoren, seinem Bruder gefolgt und hatte in seiner mit Beifall begrüßten Rede die Pflichten des guten Fürsten geschildert. Aerndtete doch sein späteres Leben den schöneren Beifall, daß er im Handeln den Grundsätzen treu blieb, zu denen er sich als Jüngling mit so vieler Wärme bekannte.

Die Eintönigkeit des Universitäts-Lebens unserer Herzoge belebte ein ununterbrochener nur selten getrübter Verkehr mit ihren Brüdern und dem alten Gr. Oheim.

In den Kreis ihrer hierbei oft wiederholten Wünsche gehörten Pferde, Jagdhunde, Klepper und Winde, ferner Jagdgewehre; kleinere Geldsummen erbaten sie sich zuweilen, allein nicht immer mit Erfolg.

So nahte sich das letzte Jahr ihrer Studien, und dringender verlangten sie nun um die zugesicherte Zeit Wittenberg zu verlassen und nochmals finden wir eine freudlose Schilderung Wittenbergs, womit der jüngere Barnim zur kräftigen Unterstützung seiner Bitte nicht zurückhielt. Er giebt seinem Bruder die Zusicherung, die festgesetzte Zeit in Wittenberg ausharren zu wollen, wenn schon dies zu seinem und Ernst Ludwigs Nachtheil geschehe. Denn, wenn sein Bruder nur ¼ Jahre allhie sein sollte, würde er viel anders richten als itzt, wo es vielleicht wohl so schön und zierlich ihm vorgetragen werde, daß er meinte, daß allhie das Paradies wäre, da es doch wohl allhie mit Saufen und andern Dingen, die zu erwähnen unnöthig, so unordentlich zugeht, als es vielleicht an andern Orten nicht geschehen mag.

Auch werde es sein Bruder nicht glauben wollen wie hoch man sich hier vor den bösen Mäulern hüten müsse.

Zugleich wurde dem Oheim das Anliegen, jetzt heimkehren zu dürfen, eindringlich vorgetragen.

Von den Mühen des Herrscher-Amts ausruhend, weilte der betagte Fürst oft in dem anmuthigen klösterlichen Kolbaz, wo im Duft der Sage die Madue ihre geheimnißvolle dunkle Fläche ausbreitet, und in ihrer unermessenen Tiefe die kostbare Maräne hegt. Dorthin gelangte die Bitte seiner ungeduldigen Neffen, welcher Barnim nun nicht länger die ersehnte Zustimmung verweigern mochte.

Das Ziel war erreicht; schon glänzte der Tag der Abreise den jungen Fürsten fröhlich entgegen.

Der solenne Schmaus, womit Barnim sein Rectorat beschlossen hatte, war zugleich das glorreiche Ende der Studienzeit unserer Herzoge.

Nochmals hatte sich Alles, was Wittenberg an Geist und Gelehrsamkeit, Ruhm und Glanz in sich faßte, um die jungen Fürsten geschart und weder Mühen noch Kosten waren gescheut, um dieses Festmal aufs vortrefflichste zuzurichten.

Reichlich hatte besonders Fürst Wolfgang beigesteuert und, treu seinem vormundlichen Beruf, den jungen Fürsten mit herzlichen Abschiedsworten die gute Lehre der Mäßigung zugerufen. Fr. l. Vettern, schrieb er, ich bit, e. l. wollen sich des Druncks in ihrem Gelach auch auf der Reise hierin so viel müglich enthalten.

Die lärmende Fröhlichkeit war vorübergerauscht, das Abschieds-Ceremoniel überwunden, und mit dankbaren doch leichten Herzen verließen die Herzoge den verwilderten Musensitz wo die edleren Blüthen des Geistes im Unkraut schier erstickten, ganz erfüllt von dem Drange in der Fremde dem ungestillten Durst des Wissens Genüge zu thun.

Ihnen ferner zu folgen, sie auf ihren weiten Wanderzügen ins Ausland, an den französischen Hof, zu begleiten,

gestattet die hier gezogene Schranke der Zeit nicht, es mag daher einem andern Anlasse vorbehalten bleiben, die eigenthümlichen sorglosen Fahrten zu schildern auf denen auch die späteren Fürsten Pommerns heitern Lebensgenuß und Belehrung fanden.

Achtzehnter Jahresbericht der Gesellschaft für Pommersche Geschichte und Alterthumskunde, vorgetragen am 25. März 1843.

Bericht des Stettiner Ausschusses *).

Die in der vorjährigen General-Versammlung beschlossene Verlegung derselben in den Monat März ist von Sr. Majestät dem Könige, als dem erhabenen Protector unserer Gesellschaft, durch die Kabinetsordre vom 5. December v. J. genehmigt worden. Es gewährt uns diese Verlegung diesmal und sie wird uns auch hoffentlich fernerhin alle zwei Jahre die Gelegenheit gewähren, die hochverehrten Mitglieder unsers Pommerschen Provinziallandtages als Zeugen der öffentlichen Berichterstattung über unsre Thätigkeit einzuladen. Wie sie die gegenwärtigen Interessen der einzelnen Provinz in ihrem Zusammenhange mit dem allgemeinen Wohl des gesammten Vaterlandes zu wahren, wie sie den Geist der besonderen Landschaft in seiner gegenwärtigen Lebendigkeit mit dem Geiste des ganzen Staates in eine wahrhafte Einigkeit zu bringen bemüht sind: so haben wir uns die Aufgabe gestellt, die vergangenen Interessen, den vergangenen Geist eben dieser Pro-

*) Ein Bericht des Greifswalder Ausschusses ist nicht eingegangen.
Red.

vinz zum Bewußtsein der Gegenwart und zwar so zu bringen, daß ihr Zusammenhang mit dem Volksgeiste, welcher als ein lebendig thätiger und wirksamer in der Geschichte des ganzen großen Vaterlandes sich kund gegeben hat, zu klarer Erkenntniß gedeihe. Während der Staat, während die Organe des staatlichen Bewußtseins im Volke es mit der unmittelbaren Gegenwart, die Historiker dagegen mit den schon vergangenen Erscheinungen des Volkslebens zu thun haben, ist ein Zwiespalt in den beiderseitigen Bestrebungen dennoch nicht vorhanden, vielmehr gehören sie wesentlich zusammen. Denn das Wesen des Vergangenen kann man nur erkennen, wenn man auch seinen Unterschied von der gegenwärtigen Gestalt des geistigen Volkslebens begriffen hat, und wiederum wissen die Staatsmänner es sehr wohl, daß die Interessen und der Geist der Gegenwart ihnen etwas Unverständliches sein würden, wenn sie dieselben nicht in ihrem Unterschiede von dem Dagewesenen sich zum Verständniß gebracht hätten. Auf den Unterschied aber kommt es an. Aus diesem Grunde nun ist es für uns eben so erfreulich, wie ehrenvoll, daß die höchste Autorität des Staates selbst die Bestrebungen unserer Gesellschaft unter ihren besonderen Schutz genommen hat, und daß es uns verstattet ist, vor den obersten Behörden unserer Provinz und unserer Stadt, so wie vor den Mitgliedern der jetzt hier versammelten Stände Rechenschaft über unser Thun ablegen zu dürfen. Und aus demselben Grunde ergeben wir uns der Hoffnung, daß alle diese Auctoritäten auch fernerhin uns den Schutz und die Förderung werden angedeihen lassen, für deren bisherige Gewährung wir ihnen zu dem tiefsten Danke verpflichtet sind.

I. Litterarische Thätigkeit des Vereins.

Es möge vergönnt sein, von der hergebrachten Reihenfolge der Gegenstände, über welche wir Rechenschaft abzulegen

haben, diesmal abzuweichen, da wir so glücklich sind, der hochverehrten General-Versammlung ein höchst bedeutendes, ja ein Epoche machendes Resultat unserer Thätigkeit vorlegen zu können.

Die von dem Herrn Professor Giesebrecht verfaßten Wendischen Geschichten aus den Jahren 780 bis 1182 nämlich sind jetzt vollständig im Drucke erschienen. In wie fern die Gesellschaft berechtigt ist, dieses Buch zu den Resultaten ihrer Thätigkeit zu zählen, hat der Verfasser selbst in der Vorrede mit Bestimmtheit ausgesprochen. Er sagt nämlich: „die Gesellschaft für Pommersche Geschichte und Alterthumskunde hat mir in anderer Art ihre hülfreiche Hand geboten. Sie eröffnete mir Verbindungen nach verschiedenen Seiten hin und war unablässig bemüht, mir das hie und da zerstreute Material, altes und neues, dessen ich bedurfte, zugänglich zu machen. Hätte ich dieses Beistandes entbehrt, mir wäre an meinem Wohnort schwerlich gelungen, was ich mir vorgesetzt hatte. Die Gesellschaft darf deshalb mit gutem Recht meine Arbeit zugleich als die ihrige betrachten." Und wenn der Verfasser dann fortfährt: „Ich erwähne das dankbaren Sinnes, wie sich geziemt, aber — wozu es verbergen — auch mit eigener Befriedigung an dem Gedeihen des Vereins, dessen erste Anfänge, da er vor siebenzehn Jahren gestiftet ward, meiner Sorge anvertraut waren:" so geben wir das nicht bloß darum zu, weil jede Vereinigung eben so durch die Kraft und die Thätigkeit der Individuen getragen wird, wie sie jene Kraft wesentlich erhöht und diese Thätigkeit eigentlich erst möglich macht, sondern noch mehr darum, weil in der That die Wirksamkeit unserer Gesellschaft ihre Energie zu einem bedeutenden Theile der Thätigkeit des Herrn Professor Giesebrecht verdankt.

Fragen wir nun, in wie fern die Wendischen Geschichten ein Epoche machendes Resultat sind, so ist die Antwort die, daß wir in ihnen ein Geschichtswerk erhalten haben, in welchem

zum ersten male die Aussagen sämmtlicher Zeugen über das Leben und die Schicksale der Wendischen Völkerschaften zwischen der Elbe auf der einen und der Oder und der Weichsel auf der anderen Seite bis zu dem Zeitpunkte hin, wo ihre rasch sich entwickelnde Germanisirung sie zum größern Theile in den Kreis der deutschen Geschichte als positiv wirksame Elemente hineinzieht, vollständig abgehört, mit besonnener Kritik geprüft, und in anschaulicher Weise dargestellt sind. Wenn nun der Verfasser selbst am Schlusse der Vorrede die Meinung ausspricht, daß sein Buch eigentlich bestimmt sei, von allen Seiten her die Kritik hervorzurufen, um durch dieselbe zu Grunde zu gehen, aber so wie die Saat, die der Landmann in sein Feld wirft, damit sie Frucht bringe, so wird die in solchem Sinne zu Grunde richtende Kritik eben gegen jene drei Punkte sich zu wenden haben. Zunächst also hätte sie es zu thun mit der Vollständigkeit des Materials. In dieser Beziehung würde sie aber, wie man aus der Berichterstattung über die benutzten Quellen in dem letzten Hauptabschnitte des Werkes sich überzeugen kann, offenbar nur Einzelnes nachzutragen haben; und nur darüber dürfen wir kein vorgreifendes Urtheil uns erlauben, ob die in diesem Umfange und mit dieser Schärfe, wenn wir nicht irren, hier zum erstenmale gegebene Charakteristik der Quellen durch ein neues eben so gründliches Studium derselben nicht eine wesentlich veränderte Gestalt erlangen könnte. Wäre dies möglich, dann würde allerdings auch die kritische Feststellung der Thatsachen eine ganz andere Gestalt gewinnen; aber immer wäre das wesentliche Resultat des Giesebrechtschen Buches, daß die Forschung nicht mehr dilettantisch, wie bisher so oft geschehen, an Einzelnheiten haften dürfte, sondern mit wissenschaftlichem Ernste die Gesammtheit der Thatsachen zu ihrem Gegenstande zu machen genöthigt wäre. Eine solche uns allerdings nicht unmöglich erscheinende Umgestaltung würde endlich auch die Darstellung des Ganzen nothwendig

ergreifen müssen, und zwar so, daß die neu gestaltete Erzählung uns ein anderes Bild von dem sittlichen, religiösen, politischen, häuslichen und gewerblichen Zustande, mit einem Worte von dem nationalen Wesen und Character der Wendischen Völker darböte.

Mögen indeß die Wendischen Geschichten, wie wir es so eben als möglich hinstellten, nur die, freilich auch schon Epoche machende, Bedeutung haben, daß sie die Möglichkeit einer schließlichen Darstellung gewähren, oder mögen, wie das der gründlichen Forschung festzustellen überlassen bleiben muß, sie selbst schon diese schließliche Darstellung sein: jedenfalls wird es die einzig würdige Fortsetzung dieser Arbeit sein, wenn die Geschichtschreiber mit Zugrundelegung der durch sie gewonnenen Einsicht in die nationale Eigenthümlichkeit und die historische Bestimmung der Wendenvölker — und diese Einsicht war mit einer geringeren Arbeit, als die des Verfassers ist, nicht zu gewinnen — sich bemühen wollen, an diese Geschichten nun auch die Geschichte anknüpfen. Damit aber scheint es im Widerspruche zu stehen, daß der Verfasser selbst Bd. 3. S. 277. mit einem unumstößlichen Grunde bewiesen hat, daß es eine Geschichte der Wenden nicht geben kann, und wie wir hinzufügen, auch dann nicht geben kann, wenn die vorhandenen Nachrichten durch einen gar nicht denkbaren Glücksfall noch um ein Bedeutendes sich vermehren sollten. Aber dieser Widerspruch ist nur scheinbar. Denn die nachfolgende Geschichte würde gar nicht eine Geschichte der Wenden sein, sondern eine Geschichte derjenigen Thätigkeit des deutschen Volkes, durch die das Wendenvolk in den schon bezeichneten Gränzen theils vernichtet, theils in die deutsche Volksthümlichkeit so aufgegangen ist, daß auch diese theils in Betreff ihres äußeren Verhaltens dadurch bestimmt werden mußte, theils eine wahrhafte Bereicherung ihres inneren Wesens dadurch empfing. Dieser Uebergang aus den Wendischen Geschichten in eine

Geschichte des nordöstlichen Deutschlands ist aber nicht eine bloß von uns hinzugefügte Forderung, sie ist vom Herrn Professor Giesebrecht selbst durch seine ganze Auffassung der Thätigkeit Heinrich's des Löwen und seines Verhältnisses zu Friedrich Barbarossa schon ausgesprochen, ja es ist die Art ihrer Erfüllung in energischen Zügen schon von ihm angedeutet worden.

Unserer Gesellschaft nun würde es zunächst obliegen, zu der Erforschung desjenigen Theiles dieser Geschichte, welche unser Pommerland umfaßt, behülflich zu sein. Und auch in dieser Beziehung können wir schon jetzt von einem andern erfreulichen Resultate sprechen. Es ist nämlich der Druck des ersten Bandes des Codex Pomeraniae diplomaticus, von welchem die vier ersten Probebogen bereits der vorjährigen General-Versammlung vorgelegt werden konnten, nunmehr so weit vorgeschritten, daß seine Vollendung in wenigen Tagen zu erwarten steht. So weit dieser erste Band bis jetzt uns vorgelegen hat, enthält derselbe 70 Urkunden, deren letzte dem Jahre 1191 angehört; die ersten 52 oder 53 fallen in den Zeitraum, welchen die Wendischen Geschichten behandeln. Hinzugefügt ist außer den zum näheren Verständniß nöthigen Anmerkungen eine genaue Beschreibung der benutzten Copiarien. Ein näherer Bericht wird indeß erst gegeben werden können, sobald nach Vollendung des Druckes der Inhalt und seine Behandlungsweise sich klar überschauen läßt. Der vollständige Titel lautet:

Codex Pomeraniae diplomaticus, oder Sammlung der die Geschichte Pommerns und Rügens betreffenden Urkunden nach den Originalen, Transsumten und alten Copien mit Anmerkungen, Schriftproben und Siegelzeichnungen, herausgegeben von Dr. Karl Friedrich Wilhelm Hasselbach, Director des Gymnasium und Seminarium für gelehrte Schulen zu Stettin, Dr. Johann Gottfried Ludwig Kosegarten,

Professor der Theologie zu Greifswald, und Friedrich Baron von Medem, Königlichem Archivar des Provinzial-Archivs zu Stettin. Erster Band. Greifswald. Universitäts-Buchhandlung. C. A. Koch. 1843.

Wenn das Hauptverdienst dieser Arbeit, wie sich versteht, den Herrn Herausgebern selbst zukommt, und wenn sie die nothwendigste Unterstützung theils bei den Hohen Ministerien, theils durch die Munificenz der Pommerschen Stände gefunden haben: so darf doch unsere Gesellschaft an dem Werke ihrer Mitglieder in so weit einen Antheil sich zusprechen, als auch sie dasselbe nach Kräften gefördert hat und insbesondere als eine nothwendige innere Verbindung zwischen den Bemühungen der Herrn Herausgeber und ihren eigenen Bestrebungen statt findet.

Außer diesen beiden Unternehmungen haben wir ferner des Pommerschen Wappenbuches des Herrn Bagmihl, von welchem die 4., 5. und 6. Lieferung seit der letzten Generalversammlung erschienen sind, und der Baltischen Studien zu erwähnen. Das erste Heft des neunten Jahrganges unserer Vereinsschrift enthält die Biographieen des Bischof's Otto und deren Verfasser von Robert Klempin und den siebzehnten Jahresbericht unserer Gesellschaft.

Endlich müssen wir zu unserm Leidwesen bemerken, daß in Betreff des architektonischen Bilderwerkes, von welchem in dem letzten Jahresbericht gesprochen wurde, bis jetzt noch keine weiteren Schritte haben gethan werden können.

II. Aeussere Geschichte der Gesellschaft.

1. Nach der Angabe des vorigen Jahresberichtes zählte die Gesellschaft 395 Mitglieder; indeß war durch einen Irrthum, welcher mit dem damaligen Sekretariatswechsel entschuldigt werden möge, in dem 15. Jahresberichte der Herr Landrath von Puttkammer auf Bartin fälschlich als ausgeschieden angeführt worden. Es waren also eigentlich 396

Mitglieder. Von diesen sind nun seit der letzten General-Versammlung ausgeschieden.

1) Herr Regierungsrath Heegewaldt in Stettin.
2) = Regierungssekretair Ritzky in Stettin.
3) = Regierungsrath Harten in Düsseldorf.
4) = Kaufmann Wichmann in Stettin.
5) = Regierungsrath v. Werdeck in Stettin.
6) = Landrath Graf v. Königsmark in Potsdam.
7) = Erblandmarschall von Flemming in Swinemünde.
8) = Pastor Teschendorf in Stettin.
9) = Regierungspräsident Müller in Stettin, der letztere durch den Tod.

Hinzugekommen sind 5 neue Mitglieder, nämlich:

1) Herr Regierungsrath Bendemann in Stettin.
2) = Musiklehrer Hamann in Stettin.
3) = Wegebaumeister Biget in Anklam.
4) S. Excellenz der commandirende General des zweiten Armeecorps, Herr v. Wrangel.
5) Herr Prediger Wilken in Stralsund.

Es zählt demnach die Gesellschaft gegenwärtig 392 Mitglieder.

2. Der Ausschuß bestand beim Beginn des Jahres aus folgenden Mitgliedern:

A. Beamte:

Dr. Büttner, Sekretär und Redacteur der Baltischen Studien,
Regierungsrath Triest, Bibliothekar,
Oberlehrer Kleinsorge, Bibliothekar,
Professor Hering, Aufseher der Alterthümer,
Regierungsrath Dr. v. Usedom, Curator der Kasse,
Regierungssekretär Stark, Rechnungsführer.

B. Berathende Mitglieder:

Maler und Zeichenlehrer Bagmihl,

Stadrath Dieckhoff,
Oberlandesgerichtsassessor Gierke,
Professor Giesebrecht,
Archivar Baron v. Medem,
Stadtrath und Syndikus Pitzschky,
Regierungsrath Schmidt.

Die Geschäfte des Archivars wurden unter Leitung des Kassenführers und des Sekretärs von einem remunerirten Beamten besorgt.

Von den Beamten des Ausschusses wird mit dem heutigen Tage der Dr. Büttner wegen überhäufter Geschäfte ausscheiden. An seiner Stelle werden der Schulrath Giesebrecht das Sekretariat und der Professor Giesebrecht die Redaction der Baltischen Studien übernehmen.

3. Der Bestand der Kasse betrug am Schlusse des Kalenderjahres 1841 . . . . 103 Rthlr. 7 Sgr.
Hiezu kam die Einnahme des Jahres
1842 mit . . . . 643 — 9 —
Summa: 746 Rthlr. 16 Sgr.

Die Ausgabe belief sich nach der vom Ausschuß statutenmäßig dechargirten Rechnung auf . . . 622 Rthlr. 21 Sgr. 3 Pf.
Bestand: 123 Rthlr. 24 Sgr. 9 Pf.

III. Erwerbungen für die Sammlungen der Gesellschaft.

A. Die antiquarische Sammlung.

1. Münzen und Medaillen.

1. Zwei Silbermünzen beim Abbrechen einer Mauer des Klosters Karthaus bei Danzig gefunden, Geschenk der Herren Gutsbesitzer Gebrüder Dieckhoff auf Przewoss bei Carthaus. Bei derselben Gelegenheit fand man noch mehrere silberne und goldene Münzen, einige von viereckiger Gestalt, welche

sämmtlich nach Königsberg in Preußen eingesandt wurden. Näheres wurde dem Ausschuß nicht berichtet.

2. Zwei große deutsche Silbermünzen von 1623 und 1634, gefunden im Keller des Braueigen Schultze zu Pyritz. Gekauft.

3. Eine Medaille von Bronce, auf deren einer Seite zwei männliche Brustbilder im Bischofsornat, Umschrift: St. Adalbert. St. Stanislaus, gefunden zu Pyritz beim Abbrechen eines an der Stadtmauer belegenen Wiekhauses. Gekauft.

4. Eine römische Goldmünze Kaiser Theodosius II., angeblich in Pommern gefunden. Näheres war nicht zu ermitteln. Gekauft.

5. Eine silberne Huldigungsmedaille, Berlin den 3. August 1741, mit dem Brustbilde Friedrichs II. Gekauft.

6. Eine silberne Denkmünze auf die Wassers- und Hungersnoth in Schlesien 1736, Geschenk des Herrn Musiklehrers Homann in Stettin.

7. Sechs Stück alte Münzen, geschenkt vom Herrn Dr. Scharlau, praktischen Arzt in Stettin, worunter eine in Stralsund gekaufte Silbermünze, welche die Zahl 766 zeigt, darüber I sui. Auf der andern Seite ein Kreuz und eine Thiergestalt. Die Münze ist nicht rund und von besonderem Interesse. Die fünf übrigen, in der Nicolai-Kirche zu Stralsund gefunden, sind: zwei Bracteaten, ein Brandenburgischer Sechser von 1707, ein Mariengroschen von 1675, eine deutsche Ordensmünze.

8. Eine vorzüglich willkommene Bereicherung erhielt unsre Münzsammlung durch die Güte des Herrn Hofrath Dr. Köhne zu Berlin, bestehend in 20 kleinen Pommerschen Münzen, nämlich: zwei Cösliner (vergleiche des gewogenen Gebers neue Beiträge zum Groschen-Cabinet, worin viele Pommersche Münzen zum erstenmal beschrieben sind, Nr. 466 und 468), eine Colbergische (s. Nr. 474), zwei Demminer

(Nr. 479 u. 80), zwei Garzer, (Nr. 483 u. 88) zwei Gollnower (Nr. 491 u. 92), ein Pyritzer (500), drei Stargarder (Nr. 506, 510 u. 513), drei Stettiner (Nr. 516 u. 520), zwei Stralsunder (Nr. 550, halber Schilling und 556), eine Treptower (Nr. 568), zwei Usedomer (Nr. 571 und 574), eine Wolgaster (Nr. 576), zwei unbestimmte, zusammen 24 Stück.

2. Alterthümliches Geräth.

9. Vier Piecen alterthümlichen Schmuckes, drei davon ringförmig, in Litthauen gefunden. Geschenk des Herrn Pharmaceuten Pohl in Stettin.

10. Eine alte Art von Eisen, von eigenthümlicher Form, dabei einige Nüsse und Torferde, welches zusammen in einem Gefäße bei Langenberg bei Stettin im Torfmoor gefunden worden ist. Geschenkt vom Herrn Oberlehrer Dr. Friedländer.

11. Ein sogenannter spanischer Bock und eine eiserne Daumschraube, als eine Erinnerung an die Barbarei früherer Zeiten, welche die jetzige ältere Generation nur noch durch den jetzt überall verschwundenen Ganten kennt, ein willkommener Beitrag für die Sammlung. Außerdem zwei alte eiserne, vergoldete Sporen und ein ebenfalls sehr alter, kurzer Stoßdegen. Alle diese Gegenstände wurden in dem herrschaftlichen von Borkeschen Hause zu Brallentin bei Stargard aufbewahrt, und sind ein Geschenk unsers in den Berichten der Gesellschaft oft mit Dank genannten Freundes vaterländischer Geschichte, des Herrn Stadtrath Ebeling in Stettin.

12. Ein eiserner Brustharnisch nebst Rückenstück und ein alter eiserner Helm, gefunden in Stettin, große Oderstraße Nr. 119 im Keller, 3 Fuß tief, zwischen zwei Pfeilern, beim Neubau des Hauses. Geschenk des Schuhmachermeisters Herrn Klein hierselbst.

13. Ein eisernes Schwert nebst Bruchstücken von einer

eisernen Scheide. Aus einem Steinhügel, etwa 100 Ruthen von dem Gute Bergenzin bei Lauenburg wurden im Sommer v. J. zum Straßenflaster Steine gebrochen. Hierbei stieß man auf einen ziemlich großen, glatten Feldstein, um und auf dem mehrere Aschenkrüge standen, in denen sich nichts als Knochenüberreste vorfanden. Nur in einer Urne wurden obige Gegenstände, ringförmig gebogen, gefunden. Auch sonst sind in dortiger Gegend oftmals Urnen vorgefunden worden. Die Gesellschaft verdankt diese Nachricht nebst dem Schwert der Güte des Königl. Obristlieutenants Herrn von Gruben auf Comsow bei Lauenburg.

14. Sechs Stück eiserne Pfeile nebst befiedertem Schaft, Geschenk des historischen Vereins zu Bamberg.

Der Ausschuß des geehrten Vereins bemerkt darüber in einem gedruckten, der freundlichen Gabe beigefügten Schreiben: „Gegen 20,000 der beiliegenden Pfeile, von welchen bereits in mehreren Blättern erwähnt wurde, sind im Sommer dieses Jahres bei Aufräumung eines Kellergewölbes in der bamberger Stadtkämmerei gefunden worden. Das Merkwürdigste daran mögen wohl die befiederten Schafte sein. Ueber dieselben einige historische Notizen zu erfahren, wird dem verehrlichen Vereine willkommen sein, indem diese Auszüge aus städtischen Acten genommen sind, von welchen früher nur wenige durch den Druck bekannt wurden.

Im Jahre 1435 empörten sich die Bewohner der Stadt Bamberg gegen ihren Fürstbischof Anton von Rotenhan, welcher Alles aufbot, die kaiserlichen und päpstlichen Rechte und Privilegien für das Aufblühen der Stadt zu unterdrücken. Die vorzüglichsten Anführer des Aufstandes waren selbst Rathsherren, und gehörten den bürgerlich-edlen Familien der Tockler, Lorber, Zollner, Haller, Oertlein, Wetzel, Lautenschlager und Schick an. Der Tumult nahm so sehr überhand, daß die Abtei Michelsberg und mehrere Dom-

herrenhöfe geplündert wurden, und die höhere Geistlichkeit mit dem Bischofe die Stadt verlassen mußte. Ueber diesen Vorfall verfaßte ein Meistersänger der Stadt **Hof** (jetzt an der Grenze von Oberfranken) folgendes Gedicht:

Man hat getichtet in kurtzer stund,
Babenberg leit in einem grunt
In keysserlichen rechten
Wer halt die nemen wolt, der mußt mit in fechten.
Sie dünken sich ausser massen saur,
Sie haben gemacht ein Holtzen maur,
Sie stellen sich vast zu were.
Der Bischof, der zoch for die stat mit einem grossen Here,
Mit manchem vppickleichen pawren,
Sie wolten sie brengen aus der mawr,
Vnd solten sie zerhauen
Und auch dazu daz Mülweher, daz kunt in nicht gedeihen,
Sie wolten dem Wasser weren den Fluß.
Zu in so ging manick Büchsenschuß,
Dez kan sie gar fast verdrissen.
Der nathhafft sprach: weicht hinder euch, man schol mit Feuer ein-schißen!
Der Bischoff sprach: die stat ist mein,
Scholt man Feur schissen ein,
Daz wurd gar zu sbere (schwere.)
Der steiffer sprach gar vppickleich: Hör gemeleiche mere!
Man leit dafür, man soll ihn nicht thun,
Ich hor wol, slug man in ein Hun,
Ez mocht den Bischoff krencken.
Schölt ich leben hundert Jar, ich mocht dir rayß wohl denken.
Aller meincklich (allermänniglich) eilt da van
Sprach Her Veit vom rotten Han,
Man wil die stat nicht verheren,
Der Marggraff ist chumen her, die reisse wird sich verkeren,
Der Marggraff, der reit in die stat,
Er zoch etz nicht lang, er ging zu Tat,
Er kont die sach verrichten.
Daz thet Jorgen von schanberck zorn;
Ez gefil im gar vernicht
Sölt ez denn pleiben vngerochen,
Daz sie den toren (Thurm) haben zerbrochen,

Auf dem Münchperg in dem garten,
Der auf einem Hauffen leit?
Scholt wir eins solchen warten?
Her Mathes sprach vom Liechtenstein,
Der Leb vnd der Han *) weren vber einz
Das laz ich euch gesehen,
Daz wir haben gegriffen an, daz ist ungeschehen,
In dem Thum, do ist gut wessen,
Da schult ir singen vnd lessen,
Vnd schült euer pfründ warten
In euer Heut stet baß ein puch, denn ein Helmparten.
Daz sag ich euch nicht allein
Ich mein die Capitel alles gemein!
Here thumprobst, lieber Here!
Tzihet heim gein Babenberg in die stat,
Da habt ihr preyß vnd Ere.
Die von Wertheim vnd der vom Lebenstein,
Die Marschalck vnd der von ehenheim,
Von Limporg genannt,
Ihr seit techant vber sie,
Lat sie nit zerstreuen!
Her Tünefelder vnd der von streitperg,
Jr redbitzer, seht an die Werck,
Die sant kungünt hat gepawet,
Wie lat irs vngesungen sten?
Wer het dez getrawet?
Her Hans von neid, vnd Kinsperger von Herbstat
Merckt diese mere:
Seit der stiff als vor
Funfzehn geslecht hat man der gehabt,
Die gehoren auf den kor!
Her Cunrad von Wirtzpurg vnd newsteter,
Ich sing euch allen on geuerd.
Halt euch zu dem thum,
Vnd lat sein ungesungen nicht
Jr habt sein guten Frumen!
Altenpurg ist ein vil gutz Haus,
Da reit der Bischof ein vnd aus;

*) Anspielung auf das Wappen des Bisthums Bamberg und das Rotenhan'sche Wappen.

Wer mocht ez im geberen (weren)
Wenn er der stat genedig ist?
Dez hat er preyß vnd Ere! —
Wer uns daz licht sang,
Vnd sein sin darzu ʒwang,
Der ist ein Hoffer (von Hof)
Moht ers genissen vmb ein gebant (Gewand),
Er wolt wol dichten mer.

Vielleicht gelingt es einem verehrlichen Vereins-Mitgliede, den Namen dieses Dichters ausfindig zu machen.

Nur durch päpstliche und kaiserliche Einwirkung wurde die Stadt zum Nachgeben bewogen. Es vergingen jedoch einige Monate, bis dieses geschah. Während dieser Zeit schaffte die städtische Behörde bedeutende Vorräthe von Wurfgeschossen, Pulver, Blei und Pfeilen an. In keiner städtischen Rechnung kommen so viele Ausgaben für Anschaffung von Waffenvorrath vor, als in der vom Jahre 1435. Unter anderen heißt es:

6 fl. — dem Pfeilsticker an Viti, dem Büchsenmeister Ulrich Straßmeier eod. die. (bezahlt).

6 fl. den Pfeilstickern, an Petri P.

4 fl. — dem Conz Ortlein für Bley in Kugeln zu gießen.

80 Groschen dem Niklasen Dorn Büchsenmeister. fer. 2. p. Kil.

6 Gr. für Bley dem Conz Ortlein.

3 Pfd. 10 Pf. für 50 Pfd. Fleisch den Söldnern auf dem Münchberg in der Raiß (Krieg).

8 fl. — dem Ulrich Eymont Büchsenmeister zu Lohn, an Magdalene.

3 fl. — dem Ulrich N. N. Pfeilschmied.

28 Pfd. 3 Pf. Fritzen Gloncker für Wein und Brod dargeliehen, als man den Turm einnam auf dem Münchberg.

9½ fl. — dem Ulrich Pfeilsticker aber (abermals) an 6000 Pfeile.

Item 6000 Pfeile angeschaftet, 2000 abgestabet, 2000 gefiedert.

23 fl. — Meister Hans Pricken, Büchsenmeister für Büchsenpulver, Bleykugeln, Pfeile und um Wein den Gesellen zum vertrinken.

70 Pf. Fritzen Erbeiter jüngeren für 4 Ctr. Bley zu Kugeln und anderer Nothdurft.

110 Groschen für eine Buchsen, die Conz Ortlein in ein Laden von Fritz Erbeiter genommen hat.

Peter Stan, Kandelgießer des Hussenkramers, giebt in der Reise Bley zu Kugeln.

8 fl. 10 Pf. Seitz Büchsenmeister an der eisernen Büchsen, die die Stadt vmb ihn kauft hat.

4 fl. — Seitz Büchsenmeister auf ¼ Jahr Sold.

39 fl. 13 Schill. für 3 Ztr. 13 Pfd. Salpeter.

4 fl. 2 Pfd. für 1 Ztr. 10 Pfd. Schwefel.

11 fl. — für 4 Armbrüst, ein Senn und Schlüssel, die Fritz Zollner in der Reise der Stadt kauft hat.

20 Gr. für einen alten Mühlstein zu Büchsensteinen.

Dem Seitz Büchsenmeister 12 fl. Jahrslohn.

Da es zu keinem förmlichen Gefechte gekommen, sondern die Stadt dem Fürstbischofe sich wieder unterworfen habe, so ist alle Wahrscheinlichkeit vorhanden, daß diese Pfeile dem Jahre 1435 angehören.

B. Die Bibliothek.

1. Urkunden-Sammlung der Schleswig-Holstein-Lauenburgischen Gesellschaft. 2. Bandes 1. Abtheilung. Kiel 1842. Geschenk der Gesellschaft.

2. Sammlung alt-dithmarscher Rechtsquellen v. Michelsen. Altona 1840. Geschenk des Verf.

3. Zeitschrift des Vereins für Hess. Geschichte in Landeskunde. II. Theil 3—6tes Heft, III. Theil 1. Heft. Geschenk der Gesellschaft.

4. Programme der Gewerbschule in Berlin 1838—1840 und 1842, enthaltend eine Abhandlung über die Stellung des Kaufmanns während des Mittelalters und Erläuterungen einiger Abschnitte des alten Berlinischen Stadtbuches. Geschenke des Herrn Dir. Klöden.

5. Ueber zwei entdeckte Gedichte aus der Zeit des deutschen Heidenthums v. Jakob Grimm. Berlin 1842. Gesch. des Verf.

6 8ter Jahresbericht der Sinzheimer Gesellschaft. Gesch. der Ges.

7. Nürnberger Geschichts- Kunst- und Alterthumsfreund v. Mayer. Nürnberg 1842. 1—3. Heft. Gesch. d. Herausg.

8. Denkmale der Baukunst des Mittelalters in der Provinz Sachsen v. Puttrich. 1—12. Lief. Leipzig 36—42. Gesch. des hohen geistlichen Ministeriums.

9. Die Feen in Europa v. Schreiber. Freiburg in Breisgau 1842. Gesch. des Verf.

10. Eherne Streitkeile besonders in Deutschland von Schreiber. Gesch. des Verf.

11. Bekehrung der Einwohner des Landes Lebus von Goltz. Fürstenwalde 1842. Gesch. des Verf.

12. Unbekannte, wie auch zu wenig bekannte Wahrheiten der Mathematik, Physik, Philosophie. Monatsschrift v. Meyen, Prof. am akad. Gymnasium in Stettin. 1787. Gesch. des Herren R. S. Stark.

13. Pommersches Wappenbuch v. Bagemihl. Bd. I. Lief. 4, 5, 6. Gekauft.

14. Ranke's historisch politische Zeitschrift. 2. Bandes 4. Heft. Berlin 1836. Geschenk des Herrn Prof. Hering.

15. Actstykker for storste delen hidtil utrykte til Oplysning isaer af Danmarks indre forhold i aeldre Tid. Odense 1841. Geschenk der Fünischen Gesellschaft.

16. Beurkundete Ausführung des Herzoglich Meklen-

burgischen Landes- und Lehnsherrlichen Rechtes an das Schloß und Haus Stavenhagen. Schwerin. Geschenk des Herrn Archivar Lisch.

17. Oberbairisches Archiv. 4. Bandes 1. u. 2. Heft. München 1842. Geschenk der Gesellschaft für Oberbaiern.

4. Jahresbericht derselben Gesellschaft.

18. Das römische Baiern in antiquarischer Hinsicht v. Hefner. München 1842. Geschenk des Verf.

19. Sundine Nr. 29—42 nebst Beiblatt. Geschenk des Herausgebers.

20. Stralsundische Chroniken von Zober. 2. Theil. Stralsund 1843. Geschenk des Herausgebers.

21. Abhandlungen der histor. Klasse der Königl. Bairischen Akademie der Wissenschaften. Band I. Band II. 1, 2, 3. Band III. 2. Geschenk der Akademie.

22. Gelehrte Anzeigen herausgegeben von Mitgliedern derselben Akademie. 15. Band 1—22.

23. Stammreihe und Geschichte der Grafen v. Sulzbach, verfaßt v. Joseph Moritz. 1. Bandes 1. u. 2. Abtheilung. München 1833.

24. Topographische Matrikel geschöpft aus dem diplomatischen Codex der Juvavia und aus dem Codex des Chronicon lunaecense v. VI—XI. Jahrhundert v. Koch-Sternfeldt. München 1841. Geschenk.

25. Schafariks Slavische Alterthümer. Deutsch von Mosig v. Aehrenfeld. Herausgegeben v. Wuttke. 1. Band. Leipzig 1843. Gekauft.

26. Jahrbücher und Jahresbericht des Vereins für meklenb. Geschichte rc. 7. Jahrgang. Geschenk des Vereins.

27. Genealogie und beziehungsweise Familienstiftungen Pommerscher, besonders ritterschaftl. Familien v. Carl Gesterding. Berlin 1842. Gesch. des Verf.

28. Scripta historica Islandorum. Vol. X. XI. Hafniae 1842. Gekauft.

29. Annaler for Nordisk Oldkyndighed udgivne af det Kongelige Nordiske Oldskrift-Selskab. 1840 bis 1843. Gekauft.

30. Die Königl. Gesellschaft für nord. Alterthumskunde. 3 Blätter Jahresvers. 1838. 1 Blatt Jahresvers. 1842. 1 Heft Jahresvers. 1842. Geschenk.

31. Neue Mittheilungen aus dem Gebiet historisch antiquarischer Forschungen, herausgegeben von dem thüring. sächs. Verein. 6. Bandes 3. Heft. Halle 1842. Geschenk.

32. Geschichte des großen deutschen Krieges vom Tode Gustav Adolphs ab mit besonderer Rücksicht auf Frankreich v. Barthold. 2. Theil. Stuttgart 1843. Gekauft.

33. Monographie der rügenschen Kreideversteinerungen v. Dr. Friedrich v. Hagenow. II—III. Abtheilung. 1843. Geschenk des Verf.

34. Sundine für die Monate Novbr., Decbr. 1842. Geschenk des Herausgebers.

35. Archiv des histor. Vereins für Unterfranken und Aschaffenburg. 4. Bandes 5. Heft—7. Bd. 2. Heft. Würzburg 1838—42. Geschenk.

36. Archiv des histor. Vereins für den Untermainkreis. 2. Bandes 2. Heft — 4. Bandes 3. Heft. Freiburg 1834 bis 1837. Geschenke.

37. Verzeichnisse der Druckschriften und Mitglieder dieser Vereine, wie auch die Statuten der letzteren Gesellschaft. Geschenk.

38. Beiträge zur Geschichte deutschen Alterthums. 4. Lieferung. Meiningen 1842. Geschenk des Hennebergschen alterthumsforschenden Vereins.

39. Vaterländisches Archiv des histor. Vereins für Niedersachsen. Jahrgang 1841. 4 Hefte. Geschenk.

40. Fünfte Nachricht desselben Vereins. Geschenk.

41. 16ter Jahresbericht des Voigtländischen Vereins. Jahrgang 1841. 2 Ex. Geschenk des Vereins.

42. Geschichte Böhmens von Franz Palacky. 2. B. 2. Abth. Prag 1842. Gekauft.

43. Böttiger, Heinrich der Löwe. Hannover 1829. Gekauft.

44. Diplomatische Chronik der Stadt Müncheberg v. Goltz. 1842. Geschenk des Verf.

45. 5ter Bericht über das Bestehen und Wirken des histor. Vereins für Bamberg in Oberfranken. 1842. Geschenk.

46. Wendische Geschichten von Ludwig Giesebrecht. 3 Bände. Berlin 1843. Geschenk des Verf.

IV. Nachgrabungen.

Herr Dr. Berndt, Director der naturforschenden Gesellschaft zu Danzig, hat uns über eine in dortiger Gegend veranstaltete Nachgrabung Nachricht gegeben. Die von ihm bei dieser Gelegenheit gemachten Beobachtungen verdienen die Aufmerksamkeit derjenigen Freunde und Mitglieder unserer Gesellschaft, die Gelegenheit und Neigung zu Nachgrabungen haben, so sehr, daß wir nicht verfehlen, den wesentlichen Inhalt des betreffenden Schreibens und eben so das Gutachten des Herrn Professor Giesebrecht wörtlich mitzutheilen.

1. Schreiben des Herrn Dr. Berendt.

Bei dem Dorfe Meisterswalde, drei Meilen von Danzig, im Pommerschen Plateau, befindet sich mitten im Walde auf einem der höchsten abgerundeten Hügel ein heidnischer Begräbnißplatz, der sich jedoch durch keine kuppel- oder backofenähnliche Erdaufwürfe, sondern nur durch flache Steinkreise von sehr verschiedenem Durchmesser, zu erkennen giebt. Wie viele solcher Steinkreise vorhanden sein mögen, ist schwer zu ermitteln, da Waldgebüsch das Ganze überzieht und dergestalt mit

Vegetation bedeckt, daß nur die Spitzen der größeren Steine über dem Rasen hervorragen, und daß jeder Kreis erst nach Wegräumung des Gesträuches deutlich zu Tage tritt. Ich schätze die Zahl zwischen 30 und 60. Die Stellung der einzelnen Kreise zu einander und die Form des Ganzen erscheinen völlig regellos. Kleine, bisweilen unternommene Nachgrabungen hatten nur zu dem Resultate geführt, daß der Mittelpunkt jedes Steinkreises ein Aschenheerd gewesen, auf welchem sich eine, mehrentheils schon zerfallene Urne mit Knochenasche und Knochenresten befand. Die bisweilen daneben liegenden alterthümlichen Gegenstände sind nicht nennenswerth. Nur an einer Stelle fand man eine sogenannte Steinkiste und in dieser mehrere Urnen von verschiedener Größe reihenförmig aufgestellt. Im Oktober v. J. glaubte der in der Nähe wohnende Förster beim senkrechten Durchstechen eines solchen, nur etwa 2 F. unter der Oberfläche befindlichen Aschenheerdes zu bemerken, daß die unter der Asch- und Kohlenschicht befindliche Erde eine aufgeschüttete sei. Er grub tiefer und fand, 2 F. unter dem Heerde zwei neben einander, mit den Köpfen nach Norden liegende Menschenskelette, neben ihnen ein langes, schmales, eisernes, stark verrostetes Messer. Die allen Anwesenden ganz fremdartig erscheinenden Schädel waren noch ziemlich gut erhalten. Man brach ihnen muthwillig die Zähne aus, zerschmetterte sie an Steinen und verscharrte die Trümmer. Bald darauf führte ein Zufall den Förster zu mir nach Danzig. Er erzählte mir seine Heldenthat. Ich fuhr, sobald ich konnte, nach Meisterswalde, ließ nach den Bruchstücken unter meinen Augen graben und fand glücklicherweise so viel Fragmente zusammen, daß die Form des einen Schädels klar und deutlich gewonnen wurde. Der größte Theil des Hinterhauptbeins, die beiden Scheitelbeine, das Stirn- und Nasenbein bilden zum Glück noch ein Ganzes. Der Kopf ist lang und schmal, als wäre er von den Seiten etwas zusammen gedrückt, die Stirn

überaus flach, die Augenhöhlen mehr viereckig, als oval. In Blumenbach's decas craniorum ist nur ein Schädel (no. XX. feminae caribeae) mit dem der meinige verglichen werden könnte, und nur der des Kamtschadalen (no. LXII.) hat Augenhöhlen, wie der vorliegende. Ein Charakter, der den nordasiatischen Völkern eigen ist.

Die Religion des Criva betrachtete bekanntlich das Verbrennen der Todten als einen Akt des Gottesdienstes. Wer waren nun diese Männer, die man nicht verbrannte, sondern (das Messer daneben) mit den Köpfen nach Norden auf dem allgemeinen Begräbnißplatze verscharrte? Waren es erschlagene Helden, die man auf solche Weise ehrte, oder weiset das Messer auf Opfer, vielleicht einer Blutrache, hin? — Aehnliche Beispiele von anderen Orten könnten belehrenden Aufschluß gewähren. Bei Meisterswalde grub man nach einem dortigen Besuche weiter, aber das erzählte factum steht noch als unicum da.

2. Gutachten des Herrn Professor Giesebrecht.

Unverbrannte Todtengerippe finden sich in Pommern, Meklenburg und überall im Norden jenseit der Ostsee gar nicht selten: die Jahresberichte der Gesellschaft für Pommersche Geschichte und Alterthumskunde und des Vereins für Meklenburgische Geschichte geben die Beläge dazu. Für den Norden unterscheidet schon Snorre in der Heimskringla ausdrücklich ein Zeitalter der Leichenverbrennung (Brunaöld), das mit der Gesetzgebung Odins seinen Anfang nahm, und dem eine Zeit der Todtenhügel (Haugsöld) folgte, in der man nicht alle, sondern nur die Könige und die ihres Geschlechtes waren unverbrannt mit Pferd und Rüstung bestattete. Wie man es vor Odins Zeit gehalten, sagt Snorre nicht; wenn aber das Verbrennen erst mit Odin anfing, so liegt schon darin vorausgesetzt, daß es vorher nicht statt gefunden hat. Dusburgs Nachricht von der Sitte der Todtenverbrennung bei den Preußen

bezieht sich augenscheinlich nur auf die Zeit, welche der Einführung des Christenthums unmittelbar vorherging; es kann auch ihr, wie erweislich anderwärts in den Baltischen Ländern eine Zeit allgemeiner Leichenbestattung vorher gegangen und, da die neue Sitte aufkam, die Bestattung als exceptionelles Recht der Fürsten neben der Verbrennung geblieben sein. Osteologisch untersucht sind, so viel mir bekannt, die Skelette in den Hünengräbern, besonders die Schädel noch nicht, wenigstens nicht zu dem Zwecke, die Race zu ermitteln. Es wäre wohl möglich, daß man auf dem Wege zu einem auch der Geschichte nicht unwichtigen Resultat gelangte; nur wird es wiederholter Untersuchungen auf verschiedenen Punkten bedürfen, ehe sich ein Urtheil fällen läßt.

V. Verhältnisse zu andern Vereinen für die Erforschung der vaterländischen Geschichte und Alterthumskunde.

Unsere Gesellschaft ist auch in diesem Jahre mit den historischen Vereinen, mit welchen schon früher ein gegenseitiger Austausch der Druckschriften verabredet war, in Verbindung geblieben; eine neue Verbindung wurde von dem historischen Vereine von Unterfranken und Aschaffenburg angetragen und mit dem gebührenden Danke angenommen. Als besonders erfreulich aber müssen wir es bezeichnen, daß die Königlich Baiersche Akademie der Wissenschaften in München ebenfalls zum Austausch der beiderseitigen historischen Schriften sich erboten hat. Nicht nur erkennen wir in diesem Anerbieten eine dankenswerthe Munificenz, da wir die großen Gaben nur mit kleinen zu erwidern im Stande sind, wir betrachten es auch als eine besonders günstige Fügung, daß in demselben Augenblicke, als durch die Vollendung der Wendischen Geschichten unsere Gesellschaft ihre zunächst auf die Provinzialgeschichte gerichtete Thätigkeit entschieden an die allgemeine Geschichte

des Vaterlandes heranreihen sah, daß da eine deutsche Akademie, die die Erforschung der Geschichte des gesammten Vaterlandes sich zur Aufgabe gestellt hat, uns als einer ihr befreundeten und verwandten Gesellschaft wohlwollend die Hand bot.

VI. Generalversammlung.

In der Generalversammlung, welche diesmal am 25. März unter dem Vorsitze des Herrn Oberpräsidenten v. Bonin in dem großen Sessionszimmer der Königl. Regierung statt fand, wurde von dem unterzeichneten Sekretär der vorstehende Jahresbericht vorgelesen und zugleich die bedeutendsten Erwerbungen an Büchern und Alterthümern den zahlreich Versammelten vorgezeigt. Daran schlossen sich die Vorträge dreier Mitglieder. Der Archivar Baron v. Medem las über die Erziehung Pommerscher Fürstensöhne im Zeitalter der Reformation, der Syndikus Pitzschky über die Geschichte des Stettiner Stadtwappens, der Professor Hering über das Stettiner Stadtbuch aus dem 16. Jahrhundert und dessen Wichtigkeit für die Geschichte der Stadt in diesem Zeitraum.

Dr. H. Büttner.

Zu der sechshundertjährigen Jubelfeier der Bewidmung Stettins mit Magdeburgischem Rechte und andern Freiheiten einer deutschen Stadt durch Herzog Barnim I., am 3. April 1243.

Von K. F. W. Hasselbach *).

Daß eine Stadt das Jubelfest eines Ereignisses mit Theilnahme begeht, welches für die gedeihliche Entwickelung ihrer Zustände von epochenmäßiger Bedeutung gewesen, kann nur als gebührendes Anerkenntniß der Segnungen gelten, die aus demselben im Verlaufe der Zeit für sie hervorgegangen sind. Zugleich aber spricht sich dadurch ein geschichtliches Bewußtsein aus, vermöge dessen auch ein Stadtgemeinwesen, wie der Einzelne, wie das Volk, sich selber begreift in seiner eigenthümlichen Wirklichkeit, um aus diesem Bewußtsein, je lebendiger es ist, desto wirksamer seine Thätigkeit für die Gegenwart zu kräftigen und zu bestimmen. Stettin feiert an dem heutigen Tage die durch Herzog Barnim I. vor sechs hundert Jahren erfolgte Bewidmung mit Magdeburgischem Rechte, so wie andre damit gleichzeitig beurkundete Verleihungen, deren

*) Wir theilen diese durch ein bestimmtes Ereigniß veranlaßte, nur für einen engern Kreis von Lesern gedruckte Schrift unter Genehmigung des Herrn Verf. in unsern Studien mit, um, so viel an uns liegt, zu der weitern Verbreitung und der nachhaltigeren Wirksamkeit beizutragen, auf welche sie gerechten Anspruch hat. Red.

Gesammtheit unserer Stadt den Charakter einer mit besonderen Gerechtsamen und Freiheiten ausgestatteten Deutschen aufprägen. Und gerade dieser Umstand, daß hiermit Stettin aus langem Besitze Slavischer Fremdherrschaft zur alten Nationalität des Landes zurückkehrte, daß es durch die vermittelnde und vergeltende Ausgleichung in dem großen Gange der Begebenheiten dem Germanenthume, welchem unser ganzes Küstenland ursprünglich angehört hatte, nunmehr wiedergegeben wurde, gerade dieses gewährt unserm Feste ein ganz besonderes und erhöhtes Interesse.

Wie es sich nun mit dieser Wiederherstellung verhalte, was sie geschichtlich vorbereitet und herbeigeführt habe, soll den Gegenstand der nachfolgenden, das Urkundliche, dessen Mittheilung hier der eigentliche Zweck ist, kurz einleitenden Darstellung abgeben, ohne einer ausführlicheren Stadtgeschichte vorzugreifen, für welche Stettin bisher noch nicht, wie andre weniger bedeutende Pommersche Städte, einen tüchtigen Bearbeiter gefunden hat; denn Friedeborn kann den Namen eines solchen in keiner Beziehung für sich in Anspruch nehmen.

Nach den Ergebnissen neuerer Forschung hat man es für eine nicht füglich mehr bestreitbare Thatsache anzusehn, daß in den ältesten Zeiten, so weit geschichtliche Kunde bei Griechen und Römern von ihnen zu melden weiß, bis zu dem südlichen Rande der Ostsee hinauf Germanen wohnten. Unter den Germanischen Stämmen, deren Wohnsitze um die mittlere und niedere Oder am sichersten ausgemittelt erscheinen, treten insonderheit Rugier, Gothen und Burgunder hervor, Völkerschaften, die durch Erfüllung einer weltgeschichtlichen Mission weltgeschichtlichen Namen errungen haben. Ihnen gesellt ein Griechischer Geograph aus der Mitte des zweiten Jahrhunderts, Claudius Ptolemäus, für dessen auch sonst nicht leichthin anzutastende Glaubwürdigkeit selbst unsre Stadt ein Zeugniß ablegen möchte, die Sidener oder Sediner, beide Namen

von so ziemlich gleicher Autorität in seinem Texte (2, 10), bei. Daß dieses Volk, nach der Nordischen Bezeichnung der Seeküste zwischen Oder und Weichsel durch Belgardseite, von sida, Seite, benannt und nur für eine Auffassung der Rugier nach ihrer Lage zu halten sei, diese etymologische Vermuthung, die wenigstens an Einseitigkeit verlieren würde, wenn sich auch auf der gegenüberliegenden Schonischen Seite Sidener entdecken ließen, überlassen wir hier gern dem Verfasser der neuesten Geschichte Pommerns Thl. 1 S. 103. Ptolemäus macht seine Sediner in dem Landstriche vom Flusse Suevus an bis zum Viadus, am wahrscheinlichsten unsrer Oder, ansässig, und seine Rutikleer hinter ihnen bis zur Vistula, der Weichsel. Von jenen, den Sedinern, glauben wir den Namen Stettin am einfachsten und ungezwungensten ableiten zu können, obgleich wohl wissend, daß wir hiermit den Ansichten vorzugsweise unsrer neueren Historiker entgegentreten. Man scheint nämlich der Meinung Raum gegeben zu haben, als sei es natürlicher, weil näher liegend, die Wurzel des Wortes bei den letzten Inhabern der Stadt, den Slaven, aufzusuchen und somit einen aus älterer Zeit herüber schallenden Gleichklang zu überhören, vor dem man, sofern man überhaupt das Dasein der Sediner, wenn auch nur den Namen nach, nicht wegzuleugnen vermag, das Ohr nicht verschließen durfte. Mrongovius führt das Wort, was Kosegarten zu Nr. 16 S. 38 unsers neuen Codex Pomeraniae diplom. anmerkt, auf die Polnische Stammsylbe stie, scie, zusammenfließen, zurück. Die Polen selbst aber nannten unsre Stadt Sczecino, wie wir von ihrem Geschichtschreiber Dlugosz (IV. p. 363) — Barthold a. a. O. verweist uns auf einen, ich weiß nicht welchen, Andreas — mit hinlänglicher Gewißheit vernehmen. Dürfen wir nun bei unsern slavischen Vorfahren wesentlich dieselbe Benennung voraussetzen, so kann nicht eben erklärlich scheinen, wie es gekommen, daß in den ältesten Pommerschen

Urkunden von 1140 an unsere Stadt stetin, stetyn, wol auch stitin geschrieben wird (die Schreibung Stettin geht erst seit dem 16ten Jahrhundert allmählig in den Gebrauch über, und Sedinum ist noch neuere, nicht unmittelbar zu documentirende Willkür), nicht aber mit dem als ursprünglich ihr zugedachten slavischen Namen, dergleichen doch sonst so vielfach in den Urkunden ihre Stelle finden. Man wird sich daher für mehr berechtigt achten müssen, in dem Worte Stetin eine uralte Ueberlieferung anzuerkennen und eine Entstellung durch slavischen Zischlaut, wenn derselbe nicht mit größerer Wahrscheinlichkeit, wie sich in der Folge zeigen wird, anderswoher entsprungen sein sollte, anzunehmen, als diesen Namen aus solcher Corruptel entstehn zu lassen.

Hätten wir uns demnach vielleicht in diesem Namen wenigstens ein Germanisches Ueberbleibsel gerettet, wie sich ja Aehnliches von den Rugiern her in Ortsbenennungen der Provinz erhalten hat, so müssen wir übrigens in der wundersamen Zeit der Völkerwanderung aus unsern Gegenden alle Spur Germanischen Wesens verschwinden sehn, während dasselbe sich anderswohin siegreich verbreitet. Die Leichtigkeit, mit welcher die bis zu unsrer südbaltischen Küste hinaufreichenden Völkerschaften als Zweige des großen Suevenstammes ihre einstweiligen Wohnstätten auf den leisesten Anstoß von außen mit andern vertauschen konnten, ergiebt sich auf das klarste, wenn sie noch im vierten Jahrhunderte, wie im ersten, das uns geschilderte Nomadenleben führten. Ueber ihre Auswanderung selbst indessen, wie über die Einwanderung der von Osten her ihnen nachrückenden Slaven, lagert sich ein undurchdringliches Dunkel. Einiges Licht über diese Slaven giebt uns der Russische Annalist Nestor in der zweiten Hälfte des 11ten Jahrhunderts, indem er von Lechen erzählt, die zur Weichsel gedrängt theils Polen, theils Lutizier, theils Masovier, theils Pommern genannt worden. Bestimmter schon lauten

ungefähr aus der nämlichen Zeit die Nachrichten des Adam von Bremen über das uns zunächst umgebende Slaven- oder Wendenland. Er weist Wilzen und Leutiziern ihre Sitze bis zur Oder, „einem sehr reichen Strome" an, und jenseits der Oder etwas schwankender den Pommern. Aus diesen Pommern im engeren Sinne also, von ihren Wohnsitzen am Meere (po morze) so benannt, gestalten sich uns nicht die uns nun bekannter werdenden slavischen Einwohner Stettins, sondern aus den Leutiziern oder Luitiziern. Ob aber nicht Luitizier wiederum mit den Wilzen zusammenfallen sollten, kann nach einzelnen Stellen Adams von Bremen selbst zweifelhaft scheinen. Heißen diese etymologisch eigentlich die Wölfischen und jene die Grimmigen, so werden insofern freilich beide für uns als ziemlich gleichbedeutend dastehen.

Wir übergehn hier die nach und nach sich entwickelnden Kämpfe unsrer Ostseeslaven südöstlich mit den stammverwandten Polen, südwestlich mit den Deutschen seit Karl dem Großen und den Dänen und nördlich mit Nordmannischen Vikingern, oder abermals den Dänen, so lange unsre Stadt nicht unmittelbar dabei betheiligt ist. Die erste Erwähnung derselben unter dem Namen Schinesghe finden wir nach einer Vermuthung Giesebrechts (Wendische Geschichten B. 1 S. 232 bis 233) in der allerdings problematischen Schenkung eines Dagone an den heiligen Petrus etwa um das Jahr 993. Die Muthmaßung gewinnt auch abgesehen von den übrigen ihr das Wort redenden Umständen, der Lage und Bedeutung der Feste, ihrer Berührung mit der Unterwerfung Pommerns durch den Polenherzog Boleslav I. an Wahrscheinlichkeit durch den angegebenen Ortsnamen, in welchem wir bei einer nicht zu auffallenden Sylbenversetzung fast ganz das obige Sczescino wiedererkennen.

Was indessen hier noch an historischem Lichte fehlt, wird uns über hundert Jahre später durch einen feindlichen Einfall

des immer schlagfertig auf Sicherung und Erweiterung seiner Macht bedachten, für die Ausbreitung des Christenthums unter den Pommern mit Kreuzfahrereifer kämpfenden Polen Boleslav III in gewissem Maaße ersetzt. Wir erblicken unsre Stadt von der Fackel christlicher Geschichtsschreibung beleuchtet als Metropole des gesammten Pommerlandes, rings von Wasser umgeben und für unangreifbar jedem Feinde gehalten. Boleslav konnte sie nach greuelhafter Verwüstung des Landes nur bezwingen, indem er zur Winterszeit sein Heer nicht ohne Gefahr über das Eis unerwartet gegen sie führte. Wartislav I, der sich nun mit bestimmter Persönlichkeit an die Spitze unsers Fürstengeschlechts stellt, muß den Frieden erkaufen durch Tributpflichtigkeit und das Angelöbniß, sich mit seinem Volke zum Christenthume zu bekehren. War er wirklich, wie uns gemeldet wird, bereits als gefangener Knabe in Merseburg getauft und hatte er lediglich aus Nachgiebigkeit gegen seine widerstrebenden heidnischen Unterthanen das abgelegte Glaubensbekenntniß bisher verleugnet, so konnte er an seinem Theile die zweite Friedensbedingung nur mit Freudigkeit erfüllen wollen.

Die früheren Versuche, dem Christenthume Eingang und Bestand in Pommern zu verschaffen, waren gescheitert. Kloster Korvei hatte von einer etwas räthselhaften, aus der angeblichen Stiftung einer Kirche auf der Raneninsel (Rügen) erwachsenen Schenkung Kaiser Lothars nur Ansprüche übrig behalten, der nachmalige Erzbischof von Magdeburg, Adalbert, kann, insofern es mit einer ihm früher gegebenen Bestimmung seine Richtigkeit hat, für die nämliche Insel höchstens den Titel eines Bischofs in partibus in Anspruch nehmen, und das Bemühen namentlich Bartholds, dem vermeinten Bisthume in Kolberg einige Consistenz zu verleihen, müssen wir, ohne die Person des Reinbern als historisch in Zweifel zu ziehen, für eitel erklären. Da tritt endlich durch den Polenherzog Boles-

las aufgefordert und mit Nachdruck unterstützt, nachdem zuletzt noch die Predigt des Spaniers Bernhard vor den Julinern einen völlig unglücklichen Ausgang gehabt hatte, Bischof Otto von Bamberg 1124 als Heidenapostel in Pommern auf. Wir beschränken uns hier auf seine Wirksamkeit in Stettin und schöpfen unsre kurze Darstellung derselben aus seinen Biographen.

Als er bei seiner ersten Anwesenheit in unserm Lande von Julin (dem heutigen Wollin) unverrichteter Sache und selbst gemißhandelt abziehn muß, geben ihm die Einwohner schließlich, nachdem sie auf seine Ermahnung besonderen Rath gepflogen, zu erkennen, daß sie thun würden, was die Stettiner thäten; deren Stadt sei die älteste und vornehmste im Pommerlande und eine Mutter der übrigen, und es würde unrecht genug von ihnen sein, wenn sie eine neue religiöse Verehrung zulassen wollten, die nicht zuvor durch das Ansehn jener bestätigt worden. Bischof Otto gelangt unter schützendem Geleite zu der Metropole, die sich von dem Fuße eines Berges aufwärts erstreckt in dreifach getheilten durch Natur und Kunst verstärkten Befestigungen, d. h. in drei mit Erdwällen versehenen und den innern Raum der Stadt bildenden Höhen auseinander geht. Die vier Höhen bei Andreas (2, 9), welche die Stadt in ihren Umfang einschließen soll, beruhen um so entschiedener auf einem Irrthume, als in einer späteren Stelle (3, 1) wie zu eigener Berichtigung ihre Zahl auf drei herabgesetzt wird; und unter diesen dreien hat man ohne Zweifel die Höhe, auf welcher das Schloß liegt, als zweite die zwischen der Altböter- und Schuhstraße, als dritte die zwischen dieser und der Grapengießerstraße belegene zu verstehen. Denn die Höhe, auf welcher späterhin die St. Jacobkirche erbaut worden, wird durch ausdrückliche Bekundungen, von denen weiter unten die Rede sein soll, außerhalb des Umkreises der eigentlichen Stadt gesetzt.

Nur mit Mühe und nicht ohne besondere Mitwirkung des Polenherzoges gelingt es unserm Otto, die Stettiner dem Evangelium zuzuwenden. Als Erstlinge in Christo gewinnt er zwei Jünglinge, Söhne eines vielvermögenden Mannes, des Domizlav, wider Wissen der Mutter und des abwesenden Vaters für die neue Lehre, bald eine immer wachsende Zahl von Täuflingen und unter ihnen den Kern der Einwohnerschaft, die neunhundert Hausväter der Stadt. Er zerstört die Götzenheiligthümer, Conciven oder Continen, vornehmlich den Triglavstempel mit seinem weissagenden Rosse, errichtet an der Stelle dieses Tempels auf dem Triglavsberge, dem mittleren der Stadt, mitten auf dem Markte eine Kirche zu Ehren des h. Adalbert, des Märtyrers und Schutzpatrons der Slaven, weiht eine andere außerhalb der Stadt, wol ganz an der Stelle, welche unsre Wallkirche noch jetzt einnimmt, den Aposteln Petrus und Paulus, hebt die barbarische Sitte der Vielweiberei und des Tödtens neugeborner Mädchen auf und verläßt Stettin nach einem Aufenthalte von drei Monaten in dem Vertrauen, daß die neue Pflanzung feste Wurzel schlagen werde.

Sein Vertrauen täuschte ihn. Stettin fällt 1127 in das Heidenthum zurück, übt durch sein Beispiel Einfluß auf den Abfall der zweiten Stadt des Landes, Julius, und führt Mißverhältnisse zum eigenen Fürsten und zum Polenherzoge herbei. Otto unternimmt im folgenden Jahre eine zweite Reise nach Pommern und erscheint von entgegengesetzter Seite, nachdem Herzog Wartislav in einer Versammlung der Primaten seines Landes zu Usedom die Mittel zur allgemeinen Einführung und Befestigung des Christenthums in demselben berathen und der Bischof die Kampfwuth der heranstürmenden Polen hatte, den abmahnenden Begleitern zum Trotze aufs neue in Stettin. Hier fördert diesmal seine Sache vornehmlich ein reicher und angesehener Einwohner, Wirtschach, der

während der Apostasie seiner Landsleute auf eigene Hand, Nordischen Vikingern gleich, mit sechs Schiffen gegen Dänische Inseln ausgezogen, dabei sammt seinen Leuten in Gefangenschaft gerathen, aber mit wunderbarer Hülfe seines geistlichen Vaters Otto wieder befreit worden war. Zugleich wußte der Bischof, der an dem zuverlässigsten Polnischen Beistande einen mächtigen Rückhalt hatte, abermals durch die Jugend zu wirken, und so entschlossen sich die an sich sehr unbeugsamen und durch ihre Götzenpriester fanatisch aufgeregten Stettiner nach einer langen, von früh Morgens bis in die Nacht hinein gepflogenen öffentlichen Verhandlung, mit Wiederannahme des Christenthums der Abgötterei für immer zu entsagen. Otto rottet zum Theil mit Lebensgefahr die Denkmale des Heidenthums in der Stadt und ihrer Umgebung aus, begiebt sich, ohne seinen Untergang in einem drohenden Hinterhalte zu finden, nach Cammin und söhnt dort schließlich die Wiederbekehrten mit ihrem zürnenden Fürsten aus.

Ein Burggraf Stettins wird uns um diese Zeit nicht namhaft gemacht. Der abwesende Herzog hat hier eine Curie, die wie anderswo Fremden ein Asyl gewährt. Die Menge der Einwohner berechnet man nach ungefährem Anschlage auf 6000, eine Zahl, die in Vergleich mit der damaligen Größe selbst Deutscher Städte für beträchtlich gelten muß und der unsrigen den Vorrang sichert vor Julin, wie übertrieben auch dessen Bedeutung bis ins Fabelhafte ausgemalt worden. Wir finden ein reges Leben unter den Stettinern. Ihren Unterhalt schafften sie sich hauptsächlich durch Fischfang, Schiffahrt und Handel, womit sich der Seeraub nach Vikingerweise vereinbarte. Geschäftsverbindungen knüpften sie schon mit den fernen Sachsen an und hatten durch ihre Betriebsamkeit einen gewissen Wohlstand erworben, von welchem die Kleinodien und ihr geselliger Verkehr in den Continen zeugen. Mit dem Landvolke der Umgegend, das sich gerade, wie noch jetzt,

wöchentlich an zwei Markttagen in der Stadt einzufinden pflegte, standen sie in ununterbrochener Verbindung. Angelegenheiten, die das Gemeinwohl der Stadt und des Landes betrafen, beriethen sie in öffentlicher Versammlung, und es wird ein Holzgerüste erwähnt, zu dem Behufe auf dem Markte aufgeschlagen, daß Herolde und obrigkeitliche Personen von da herab zu der Menge sprechen konnten. An ein verfassungsmäßiges freies Bürgerthum ist jedoch dabei mit nichten zu denken.

Warum nicht Stettin, das Pabst Innocenz noch 1133 dafür im Auge gehabt zu haben scheint, sondern Julin zu einem bischöflichen Sitze ausersehn worden, wird uns aus Gründen dargethan, die eine Entscheidung Wartislavs und der Häuptlinge des Landes für letztere Stadt zur Folge gehabt, weil nämlich diese in der Mitte Pommerns läge, das hartnäckige Volk der Juliner durch stäte Gegenwart eines Lehrers gezähmt und vor den früheren Irrthümern bewahrt bleiben würde, und weil von dem Mittelpunkte aus das Chrisma und andres nur von dem Bischofe Entgegen zu nehmendes desto leichter an alle Grenzen des Landes gebracht werden könnte.

Noch während der Anwesenheit Ottos in Pommern hatten die Stettiner unter der Kreuzesfahne die sie hohnneckenden und befehdenden Ranen in einem mehrtägigen Streite überwältigt und demüthigende Friedensbedingungen ihnen aufgenöthigt. Im Jahre 1147 aber mußten sie selbst noch ihre Feste von dem durch den h. Bernhard von Clairvaux gegen die Wenden in Bewegung gesetzten Kreuzzuge unter Bischof Heinrich von Mähren eingeschlossen sehen. Sie stellten Kreuze auf ihre Wälle und schickten Gesandten mit ihrem Landesbischofe Adalbert an die Belagerer, sie zu fragen, warum sie doch mit bewaffneter Hand gekommen wären? Wenn sie den Christenglauben befestigen wollten, so hätten sie das nicht mit

Waffen, sondern mit der Predigt der Bischöfe ausrichten sollen. Die Kreuzfahrer unterhandeln mit dem Herzoge Ratibor und dem Bischofe Adalbert und ziehn in Frieden heim, obgleich namentlich die Sachsen mehr, um den Pommern ihr Land zu rauben, als aus Eifer für das Christenthum den so großen Feldzug unternommen hatten.

Weniger günstig für die Stettiner ist der Erfolg eines Angriffes von Seiten des Dänenkönigs Waldemar I. im Jahre 1170. Die dänischen Heerfahrten hatten bis dahin unsre Inseln und Küsten zum Ziele gehabt oder an der Peene belegene Punkte heimgesucht. Jetzt galt es Stettin, zu welchem auch von Jomsburg her noch kein dichterischer Sagenschimmer heraufgedrungen war. Der dänische Geschichtschreiber Saxo nennt unsre Stadt bei dieser Gelegenheit die alteste Pommerns. Sie zeichnete sich nach seiner Schilderung durch die hervorragende Höhe ihres Walles aus und war gleichmäßig durch Natur und Kunst befestigt, so daß sie fast für uneinnehmbar gehalten werden konnte. Davon hatte man ein übliches Sprichwort entlehnt, daß nämlich diejenigen, die mit eiteler Sicherheit prahlten, nicht durch Stettins Schutzwehr gedeckt würden. Die Dänen hofften jedoch um so mehr auf Eroberung, als sie an dem Holzbollwerke der Befestigung Brennstoff wahrnahmen. Unter dem Schirme kurzer Reisbündel rückten sie mit Hacken an den Erdwall, um Gänge zu machen, von wo aus sie geschützter das anzulegende Feuer verbreiten könnten. Der König inzwischen ließ ohne Anwendung von Belagerungsgeräth bloß durch Bogenschützen und Schleuderer, was bei der unersteiglichen Höhe des Walles allein möglich, die Zinnen angreifen. Nur einige ruhmgierige Jünglinge erklommen den Gipfel, andere dagegen versuchten die dem Boden gleichen Thore mit Aexten einzuschlagen. Von den Wurfgeschossen der Dänen litten auch die Einwohner innerhalb der Stadt außer den Vertheidigern, deren es, was den größten

Nachtheil brachte, so wenige gab, daß sie in ihrer Kampfarbeit nicht abgelöst werden konnten. Das bewog den Befehlshaber der Stadt, Wartislav, einen Verwandten der Herzoge Bogislav und Kasimar, als er die Einnahme nahe glaubte, sich an einem Seile hinabzulassen, um wegen einer Uebergabe im feindlichen Lager zu unterhandeln. Der König nimmt ihn nur an, nachdem er sich von der Fruchtlosigkeit einer fortgesetzten Bestürmung überzeugt hatte, gesteht die Uebergabe zu gegen eine in dem ganzen Slavenlande kaum erschwingliche Geldsumme, wie gegen Stellung von Geiseln und giebt dem Wartislav, einem Manne, der — so wird uns berichtet — in der Gesinnung beinahe nichts mit seinen Mitbürgern gemein hatte, und von so brennendem Eifer für Verherrlichung des Christenthums, daß man geneigt war, slavisches Geblüt und Wesen ihm abzusprechen, die Stadt zum Lehen, damit sie der bisherigen slavischen Herrschaft entrissen würde. Auf die Zinnen läßt er sein Banner pflanzen zum Zeichen der Uebergabe, und seine Dänen sammeln bei ihrem Abzuge die Pfeile, mit denen der Wall von unten bis oben wie mit Rohr übersäet war, wieder in ihre Köcher.

Die Knytlingersage setzt diese Unternehmung in ein späteres Jahr, wo nach andrer Zeitrechnung Waldemar zum zweiten Male, aber erfolglos, Stettin befehdet haben soll, und nennt als Namen der lange belagerten Feste Burstaborg, in der Dänischen Uebertragung Bursteborg. Man hat Bedenken getragen, hierin Stettin zu erkennen. Vielleicht läßt das Bedenken sich heben, wenn man Folgendes erwägt: Die Polen nennen noch heut zu Tage Stettin Scezecin, Scezecina aber heißt Borste, Schweinsborste. Hiernach würde sich Bursta- oder Bursteborg, von dem Deutschen Stamm in Borste, Schwed. borst, Dän. börste, als eine bloße Nordische Uebersetzung der slavischen Benennung unsrer Stadt erweisen, und diese Uebersetzung wiederum die wahre Wurzel des slavischen

Namens, in den das echt Germanische corrumpirt worden, uns kund geben. Welche Anschauung der Vorstenburg zum Grunde gelegen, bleibt hier, wiewohl sie eben so schwer nicht zu errathen sein möchte, auf sich beruhen.

Unterdessen bevölkerte sich das durch unaufhörliche Kriegsverheerung theilweis öde Pommern mit Deutschen Ansiedlern. Die Landesfürsten begünstigten ihre Einwanderung und hatten sich selbst, um sich dadurch wo möglich vor ihren mannigfachen Drängern sicher zu stellen, von Kaiser Friedrich vor Lübeck als seine Vasallen feierlich in den Reichsverband aufnehmen lassen. Auch unser Stettin liefert von der zunehmenden Deutschen Einwohnerschaft einen Beweis, als die St. Jacobkirche im Jahre 1187 durch Bischof Sigfrid eingeweiht wird. Erbaut war sie höchst wahrscheinlich schon ein Jahr vorher (s. die Bemerkung zu unserm neuen Cod. dipl. Nr. 61 S. 149) von einem Deutschen, Beringer genannt, der aus dem nicht unbekannten Geschlechte der Grafen Beringer von Sulzbach zu stammen scheint. Die über den Einweihungsact sprechende Urkunde deutet auf seine edle Abkunft hin und sagt, er habe lange Zeit in Stettin mit Ehren gelebt und von Liebe zu Gott ergriffen die Kirche mit Genehmigung des Bischofs Conrad und Bogislavs I. nach seinem Vermögen außerhalb der Burg (extra castellum) aufgeführt zur Ehre Gottes und des Apostels Jacobus. Auch habe er sie mit seinem Grundstücke in der Stadt und den Gütern Clezcow und Gribin, welches Alles er zum Lehne gehabt, bewidmen dürfen und das Patronat derselben in Gegenwart einer großen Menge von Deutschen (Theutonicorum) und Slaven dem Michaelískloster zu Bamberg übergeben. Sicherlich hatten sich die Deutschen weniger innerhalb der Burg, als in ihrer Nähe niedergelassen, dadurch nach und nach die Stadt, deren Name schon anfängt, diese Niederlassungen in sich zu begreifen, erweitert und den wackeren Landsmann veranlaßt, ihrem reli-

größen Bedürfnisse durch den Bau einer neuen, vorzüglich für sie bestimmten Kirche aus eignen Mitteln abzuhelfen.

Daß aber der Zuwachs an Deutscher Bevölkerung dem Markgrafen Albrecht II. Beihülfe gewährt haben soll für die Eroberung Stettins 1214, ist eine geschichtlich nicht weiter zu erhärtende Verdächtigung. Die ganze Sache leidet an Unklarheit. Wenn wir auch nach den Worten der Urkunde bei Dreger cod. dipl. N. 61 nicht bezweifeln können, daß die Stadt von Deutschen angegriffen und in Besitz genommen worden, so fehlt es an allem Nachweise der näheren Umstände. Nur das bezeugt eine Dänische Chronik, daß die Brandenburger in dem genannten Jahre wirklich die Festen Pasewalk und Stettin besetzt gehabt, beide jedoch wieder aufgegeben hätten, da sie aus Furcht vor dem mächtigen Heere Waldemars II. sogar über die Elbe zurückflohen. Wie unerfreulich es sein mag, Dänen und Märker die Oberherrlichkeit über Pommern, als über ein herrenloses Gut, in unberechtigten Anspruch nehmen zu sehen, so können wir doch nicht umhin einzugestehn, daß aus dem Zwiste beider für unser Land einiger Gewinn erwachsen sei; wohin wir denn allerdings rechnen möchten, daß auch Stettin so bald, wie es scheint, und ohne besondere Kämpfe unsrer Fürsten der fremden Obmacht wieder entledigt worden.

Mit Barnim I. (von 1222 bis 1278) bricht nun eine Zeit an, deren Einwirkung auf den Gang der Dinge nicht allein für unsre Stadt, sondern auch für das gesammte Pommerland von der entschiedensten Wichtigkeit gewesen. Man ist wohl befugt, in Frage zu stellen, ob unter unsern vaterländischen Fürsten irgend einer an Ausgezeichnetheit es ihm, den die dankbare Nachwelt mit dem Beinamen des Guten ehrte, zuvorgethan. Mit einer Charakteristik nicht einverstanden, die ihn nicht aus dem Ganzen seiner Persönlichkeit, nicht nach den Bedingungen seiner Zeit beurtheilt, stimmen wir vielmehr aus

vollem Herzen in das Lob ein, das ihm der Minnesinger Meister Rumeland in der Klage über seinen Tod spendet (v. d. Hagens Minnesinger Thl. 3 S. 55), dem edelen Fürsten Barnam von Stetin, der so großer Tugenden pflog, daß Ehre in seinem Herzen bis an sein Ende lag, dem in seinem Alter greise Haare mit Ehren wuchsen, dem alle Gehrenden („arme fahrende Singer und Sager“ Hag.) bezeugen, daß sie nie einen milder süßen Fürsten sahen. Wir heben hier drei Richtungen hervor, in denen seine Thätigkeit Epoche macht, Befestigung des Christenthums durch Stiftung von Kirchen und Klöstern und durch Vergabungen an sie, überwiegende Förderung des Deutschthums und, was damit zusammenhängt, Entwickelung eines freien Städtewesens durch Germanisirung. Was diese letztere anbetrifft, so spricht er zuerst in der Fundationsurkunde für Prenzlau von 1235 im Allgemeinen aus, daß er in der Sorge für das eigene Beste sich stärke durch die Gewohnheiten anderer Länder und beschlossen habe, in dem seinigen freie Städte zu errichten. Näher dann bestimmt er, daß Prenzlau derselben Freiheit, wie Magdeburg, und desselben Rechtes genießen solle mit Ausnahme der Rade, die er bei sich abzuschaffen Willens sei.

Unser edele Fürst hatte Einsicht gewonnen in das, was Noth thue für das Gedeihen seiner Städte, Freiheit nämlich und eine Selbstständigkeit, die den Keim geschichtlichen Fortschrittes in sich trage und dessen Entfaltung verbürge. Darum entsagte er zum Besten seiner Unterthanen aus eigenem Antriebe ererbten Fürstenrechten, und stattete freigebig seine Städte allmählig mit reichlichen Bewidmungen aus, die einen der Zeit angemessenen Bestand ihnen sichern sollten. Weshalb er die Rade oder Gerade, die sich nach Grimm (deutsche Rechtsalterth. S. 568) auf Schmuck und Zierrath der Frauen bezieht und, wie das Heergewäte, ein außerordentliches Erbrecht

gründet, von dem Magdeburgischen Rechte ausgeschlossen wissen wollte, ist schwerlich zu ermitteln.

Die Absicht, auch unser Stettin zur Deutschen Stadt mit Deutschen Freiheiten zu erheben, kündigte er bereits in einer Urkunde vom Jahre 1237 an. Es waren, wir wissen nicht aus welchem Grunde, Zwistigkeiten entstanden zwischen den Slavischen und Deutschen Einwohnern, dürfen indessen vermuthen, daß die überhand nehmende Zahl der letzteren, welche sich jetzt schon auch innerhalb der eigentlichen Feste ansässig gemacht hatte, sich nicht mehr der immer noch von jenen ausgeübten Gerichtsbarkeit unterwerfen wollte, und daß besonders die gemeinsame Benutzung der beiden damaligen Gotteshäuser der Stadt — von der Adalbertskirche ist mit keiner Sylbe mehr die Rede — unvermeidliche Reibungen herbeigeführt hatte. Denn Barnim erklärt ganz ausdrücklich, daß er zur Beseitigung der Zwietracht und zur Förderung der Eintracht, da er sich fest vorgenommen, seine Stadt Stettin, deren Jurisdiction bisher die Slaven gehabt, unter die Jurisdiction der Deutschen zu stellen, mit Beirath des Bischofs Conrad von Cammin und seiner Vasallen für immer anordne, daß alle Deutsche, die innerhalb der Befestigung und des Walles wohnten, zugleich mit den schon erbauten und ins künftige zu erbauenden Capellen zu der außerhalb der eigentlichen Stadt belegenen St. Jacobikirche sich halten sollten, um dort die kirchlichen Wohlthaten zu suchen, die innerhalb der Befestigung aber angesiedelten Slaven diese Wohlthaten suchen sollten bei der außerhalb der Befestigung liegenden St. Petrikirche.

Was Barnim bei sich fest beschlossen hatte, führte er am 3. April 1243 aus. Es ist zu bedauern, daß die von ihm ausgestellte Originalurkunde in unserm rathhäuslichen Archive sich nicht mehr vorfindet. Der Verlust wird uns indessen genügend ersetzt durch ein noch vorhandenes Transsumt, das funfzig Jahre später sein Sohn Herzog Bogislav IV. in

Doppelexemplaren ausfertigen ließ. Unter einem solchen in engerer Bedeutung versteht man diplomatisch eine Art von Vidimation, mit welcher sich eine Erneuerung und Bestätigung des seinem vollen und buchstäblichen Inhalte nach herübergenommenen Originals verknüpft. Außer dem Transsumte aber besitzt das Rathsarchiv noch eine Copie in einem alten Copiarium, das, 27 Pergamentfolien enthaltend, auf einem Lederumschlage den Titel „Copialbuch der Stadt Stettin Privilegien" führt und seiner Handschrift nach, bis auf ein paar Einschiebsel aus späterer Zeit, aus der zweiten Hälfte des funfzehnten Jahrhunderts stammt. Die zum Theil eigenthümliche Einrichtung dieses Copialbuches besteht darin, daß auf die Copien der Originalurkunden mit ihren successiven Bestätigungen eine niederdeutsche Uebersetzung folgt, wenn das Original nicht selbst Deutsch, oder bereits eine Deutsche Bestätigung erfolgt ist.

Wir geben hier unter A und B einen Abdruck der beiden sich gewissermaßen ergänzenden Exemplare des Transsumtes, unter C die Copie und unter D die niederdeutsche Uebersetzung derselben.

A.

In nomine domini amen. Buguszlaus dei gratia dux Slavorum, Omnibus in perpetuum. Tenore presentium litterarum | nos vidisse recognoscimus et audisse | privilegium datum ab Illustri principe karissimo patre nostro | domino Barnim duce Slavorum felicis memorie | nostris dilectis ac fidelibus nostre civitatis Stetin | vniuersis conburgensibus in hec verba. In nomine sancte et individue trinitatis | Barnim dei gratia dux Pomeranorum. Omnibus hanc paginam inspicientibus. salutem in eo qui est salus omnium. Ea que geruntur in tempore | ne labantur cum tempore. scriptis. et sigillorum sunt munimine perhennanda. Hinc est

quod notum esse volumus. quod nos civitati nostre Stetin dedimus eam jurisdicionem que in magdeburch est. et centum mansos. ita ut nobis de quolibet manso solvatur dimidius ferto argenti. et adiecimus eciam. xxx. mansos ad pascua. In Odera superius ciuitatem miliare. et inferius civitatem miliare. liberam piscaturam sine sagena. vsum lignorum nostrorum ubicunque habemus. Vbicunque eciam in terra nostra est Jus magdeburgense. Jura debent afferre in Stetin. Preterea contulimus ciuibus nostris in Stetin. ut liberi sint a theloneo et ab vngelt a bonis suis per totam nostram terram, nisi in diuenow. et in Colberge. vbi dabunt thelonei et vngelt dimidietatem. prata et gramina ultra Oderam. et Infra Oderam ad miliare. contulimus eciam iam dicte civitati nisi quantum ad nostros et nostrorum vasallorum usus, nobis fuerint necessaria. prata eciam nostra que specialiter habemus ad nostram reseruamus utilitatem. statuimus eciam. vt theloneum de curribus nobis detur taliter. de equo dentur quatuor denarii ab illis qui dare tenentur, taliter autem vngelt dabitur. de tribus choris pro 'ast dimidius ferto. Ne autem dicte ciuitatis aliquod a nobis, seu ab heredibus, seu a successoribus nostris dispendium. vel dampnum siue violenciam paciatur. eidem statuimus ius magdeburgense firmiter obseruari. vt autem hoc nostrum factum ratum sit et inconuulsum presentem paginam conscribi fecimus et sigilli nostri appensione roborari. Testes hujus rei sunt. Johannes de brelyn noster marschalcus. Theodoricus de bertecow. Albertus de Insleue. Gerardus de Ochtenhagen. Vrowinus de drensen. Gozwinus de Stetin milites et uasalli nostri. Stephanus sagittarius. Johannes span. Albertus de Brandenburch. Heidenricus de magdeburch. Lampertus de Sandow. Albertus de Sparrenuelde. Heinricus de

gubyn. Gerardus institor. Gerardus de domiz. datum in Stetin. anno domini. $\overset{o}{m}$. $\overset{oo}{cc}$. quadragesimo. tercio. Tercio nonas aprilis, ut autem hec predicta a nobis et a nostris fratribus dilectis Barnim et Ottone. et a nostris successoribus vniuersis. dictis burgensibus nostris de Stetin, firma perpetualiter obseruentur, nos ipsa prescripta innouamus. et uolumus ea ipsis in omnibus augere. et in nullo minuere. Idcirco ipsa in certitudinem firmiorem sigilli nostri munimine confirmauimus. Testes huius nostre innovacionis et confirmacionis sunt. Reimarus de Wachholte. Nycholaus draco. Nycholaus grope. Hermannus de Ost. Hermannus Blucherus. Willekinus trampe. Heinricus de repo. Neuelingus Obeske. Otto draco. milites nostri. Heinekinus schultetus. Johannes de Colonia. Arnoldus de Sanne. petrus de brakel. Johannes luscus. Godekinus scriptor. Johannes Wussow, burgenses de Stetin, et nostri uasalli. et quam plures. alii fide digni. Datum in Stetin per manum magistri lamberti notarii nostri. Actum anno domini. $\overset{o}{m}$. $\overset{oo}{cc}$. LXXXX. tercio. In vigilia beati Laurenzii martyris. quarto Idus Augusti.

B.

In nomine domini amen. Buguszlaus dei gratia dux Slavorum. Omnibus in perpetuum. Tenore presencium litterarum nos vidisse recognoscimus et audisse priuilegium datum ab illustri principe nostro patre karissimo domino Barnim duce Slavorum. nostris dilectis ac fidelibus nostre ciuitatis Stetin vniuersis comburgensibus in hec verba. In nomine sancte et indiuidue trinitatis Barnim. dei gratia dux Pomeranorum. Omnibus hanc paginam inspicientibus. Salutem in eo qui est salus omnium. Ea que geruntur in tempore. ne labantur cum tempore. scriptis et sigillorum sunt munimine

perhennanda. Hinc est. quod notum esse volumus. quod nos civitati nostre Stetin dedimus eam jurisdicionem que in Magdeburch est. Et centum mansos. ita vt nobis de quolibet manso soluatur dimidius ferto argenti. et adiecimus eciam. XXX. mansos ad pascua. In Odera superius ciuitatem miliare. et inferius ciuitatem miliare liberam piscaturam sine sagena usum lignorum nostrorum vbicunque habemus vbicunque eciam in terra nostra est ius magdeburgense. iura debent afferre in Stettin. preterea contulimus ciuibus nostris de Stettin. ut liberi sint a thelonio et ab vngelt a bonis suis per totam nostram terram. nisi in diuenow. et in colberge. vbi dabunt thelonii et vngelt dimidietatem. Prata et gramina ultra Oderam. et infra Oderam ad miliare contulimus eciam iam dicte ciuitati nisi quantum ad nostros et nostrorum vasallorum usus nobis fuerint necessaria. Prata eciam nostra que specialiter habemus ad nostram reseruamus vtilitatem. Statuimus eciam ut thelonium de curribus nobis detur taliter. de equo. quatuor denarii. ab illis qui dare tenentur. Taliter autem vngelt dabitur. de tribus choris pro last dimidius ferto. Ne autem Scultbetus dicte ciuitatis aliquod a nobis seu ab heredibus. seu a successoribus nostris dispendium vel dampnum. siue violenciam paciatur. eidem statuimus ius magdeburgense firmiter obseruari. Vt autem hoc nostrum factum ratum sit et inconuulsum. presentem paginam conscribi fecimus. et sigilli nostri appensione roborari. Testes huius rei sunt. Johannes de brelin. noster marschalcus. Theodericus de bertecow. Albertus de insleue. Gerardus de Ochtenhagen. vrowinus de drensen, milites et nostri uasalli. Johannes Span. Albertus de brandenburch. H. de magdeburch. H. de gobin. Gerardus institor. Gerardus de domuz. datum in Stetin. anno domini. m°. cc°.

quadragesimo tercio, tercio nonas aprilis. Vt autem hec predicta a nobis et a nostris dilectis fratribus Barnim et Ottone. et a nostris successoribus vniuersis dictis burgensibus nostris de Stetin firma perpetualiter obseruentur. nos ipsa prescripta innouamus. et volumus ea ipsis augere. et in nullo minuere. Idcirco ipsa in certitudinem firmiorem sigilli nostri munimine confirmamus. Testes huius nostre innouationis et confirmationis sunt. Reimarus Wacholte. Nicolaus draco. Hermannus de Ost. H. blucherus. Wilkinus trampe. Hinricus de rens. Nevelingus obeske. Otto draco. milites nostri. Heinekinus sculthetus. Johannes de colonia. Arnoldus de Sanna. Reinekinus Wezeli. Petrus de brakel. Johannes luscus. Johannes Wossow. Godekinus scriptor. burgenses de Stetin et nostri vasalli. et quam plures alii fide digni. datum in Stetin per manum magistri Lamberti nostri notarii. Actum anno domini m°. cc°. nonagesimo tercio. quarto Idus augusti in vigilia beati Laurentii martiris.

C.

In nomine sancte et individue trinitatis. Bernym dei gracia dux pomeranorum omnibus hanc paginam inspicientibus salutem in eo qui est salus omnium. Ea que geruntur in tempore ne labantur cum tempore scriptis et sigillorum sunt munimine perhennanda. Hinc est quod notum esse volumus quod nos civitati nostre Stettin dedimus eam jurisdictionem que in Magdeburgh est et centum mansos ad pascua in Odera superius civitatem miliare et inferius civitatem miliare | liberam piscaturam | usum lignorum nostrorum ubicunque habemus | ubicunque eciam in terra nostra est ius magdeburgense | jura debent afferre in Stettin | preterea contulimus civibus nostris in Stettin ut liberi sint a thelonio |

et ad ungelth a bonis suis per totam nostram terram | prata et gramina ultra Oderam et infra Oderam ad miliare. Contulimus etiam iam dicte civitati nisi quantum ad nostros et nostrorum vasallorum usus nobis fuerint necessaria | prata etiam nostra que specialiter habemus ad nostram reservamus vtilitatem. Statuimus etiam ut thelonium de curribus nobis detur taliter de equo dentur quatuor denarii ab illis qui dare tenentur | Taliter autem vngelth dabitur | de tribus choris pro laste dimidius ferto. Ne autem schultetus dicte civitatis aliquod a nobis seu ab heredibus seu a successoribus nostris dispendium vel dampnum sive violentiam patiatur eidem statuimus ius Magdeburgense firmiter observari. Ut autem hoc nostrum factum sit ratum et inconfulsum presentem paginam conscribi fecimus et sigilli nostri appensione roborari. Testes huius rei sunt Johannes de brelin noster marschalcus Theodoricus de berthkow Albertus de insleve Gerardus de Uchtenhagen Vrowinus de drensen Gotswinus de Stettin milites et vasalli nostri Steffanus sagittarius Johannes span Albertus de brandenborch Heidenricus de Magdeburch Lampertus de Sandow Albertus de Sparrenfelde Heinricus de gubyn Gerardus institor Gerardus de Damitz Datum Stettin anno domini m°. cc°. XLIII. tercio nonas aprilis.

D.

Im Namen der hilligen vnde vngedeilden dreualdicheit Bernym von godes gnaden hertoge der pameren allen de dusse scrifft anseen heyll yn den yennem de dar ys eyn heyll aller dinge de dinck de dar schen yn der tydt upp dath sze nicht vorghan myth der tydt, Is dath noth dath men de boueseth myth scrifften vnde yngesegellen Hirumme willen wie wethende Wesen dath hebben gegeuen vnser Stadt Stettin däth sulueste

recht offte Jurisdictien de tho magdeburch ys vnde hunderth houen Landes so dath vnnsz van ener Jewelken houen schall betaleth werden eyn halff verdingk suluers vnde hebben ock dar tho gelecht drottich houen tho der weide | In der adere ene myle bouen der Stadt vnde benedden der Stadt ene myle vrighe visscherie, de brukinghe vnser holthe wor wie de hebben vnde allerweghe In vnszen Landen dar magdeborges recht ys dat Recht scholen sze halen tho Stettin, darvmme hebben wie gegheuen vnszen borgern tho Stettin dath sze scholen vrighe weszen van tollen vnde van vngelde van eren guderen dorch alle vnsze lande, de weszen vnde greser bouen der Odere vnde benedene der adere hebben wie ock gegheuen der ergenannten Stadt | vthgenamen de brukinghe vnszer vnser hauelude, vnde wesz vnnsz behöff werth weszende Ock vnsre weszen de wie szunderliken hebben beholden wie vnsz ock tho vnszer nütticheit | wie szetthen ock dath de tholl van den waghenen vnsz schall gegeuen werden gantzliken | van deme perde schall gegeuen werden ver penninghe van den yennen de ene pleghe syn tho gheuende | Alszo schall ock dath vnghelth gegheuen werden van dren winspellen van der lasth enen haluen ferdinck dath ock de schulte de vorgenannten Stadt | van vnsz vnsen eruen edder nakamen enyger wisze nicht speldinghe schaden offte vorwaldinghe lide | deme suluesten bede wie magdeburgesz recht vestichliken tho holden | vpp dath dath dith vnsze gescheffte szie vasthe vnd vullenkamen hebben wie diesszen breff lathen schriuen vnde gestarket myth anhenginghe vnszes yngesegels Tüghe dusser dinck Synth ut supra patet in forma latina.

Für unsere Bemerkungen zu der in vierfacher Gestalt mitgetheilten Urkunde werden wir uns hier auf das Wichtigere

zu beschränken haben. Transsumt A ist eine quadratische Pergamentcharte von ungefähr $1\frac{1}{4}$ Fuß Länge und Breite mit einer kräftigen, zierlichen zum Theil etwas verschnörkelten Minuskel. Ueber dem i wechselt der Strich schon mit dem Punkte, über dem u findet sich nur mitunter ein Häkchen, die Interpunction zeugt von einiger Regelmäßigkeit. An einer Schnur von rother, blauer, grüner und gelber Seide hängt ein rundes, fast ganz wohl erhaltenes Siegel aus geläutertem Wachs; im leeren Siegelfelde ein für den Beschauer links hin sprengender Reiter mit geschlossenem Visier und Helmbusch, einem Schilde mit dem Greifen und einer Lanze mit gegatterter Fahne. Vorder- und Hinterfüße des Rosses reichen bis in die Umschrift, welche lautet: S(igillum) Buguzlai dei gra-(tia) illustis (i—tris) ducis Slavor. (—vorum) z (et) kassubie.

Transsumt B ist auf Pergament von oblonger Form, $1\frac{3}{4}$ Fuß lang, $1\frac{1}{4}$ Fuß breit, in einer klaren, nicht engzeiligen, aber ungefälligeren Minuskel; das Siegel wie bei A und an gleichartiger Schnur.

Doppelausfertigungen von Urkunden, auch wo sie nicht für contrahirende Theile bestimmt, kommen in der Diplomatik eben nicht selten vor, und ein uns hier nahe liegendes zweites Beispiel solcher Duplicate, deren es noch mehrere in den Stettinischen Urkunden giebt, wird unten angeführt. Sie gewinnen an Interesse, insofern sie sich gegenseitig berichtigen und ergänzen, wie in unserm Falle. Abgesehn nämlich von unerheblicheren Varianten liest man in A felicis memorie, in omnibus (augere), die Zeugennamen Stephanus Sagittarius, Lambertus de Sandow, Albertus de Sparrenfelde, Nycholaus Grope, was alles in B ausgelassen ist, ferner Heidenricus (de Magdeb.), Heinricus (de Gub.), Hermannus (bluch.), wofür B die bloße Sigle H bietet. Dagegen entnehmen wir aus B den in A fehlenden scultheтus

(dicte civit.) und den ebenfalls dort fehlenden Zeugennamen Reinekinus Wezeli. Das von dem die Zeit angebenden Actum noch unterschiedene Datum bezeichnet, wie anderswo, den Ort der Ausfertigung und sehr augenfällig nicht die Hand des Notars, insofern Magister Lambert beide Exemplare des transsumirenden Diploms eigenhändig geschrieben, sondern nur insofern er dieses Document entworfen hat.

Unter Magdeburgischem Rechte nun, das unsre Urkunde auch Jurisdiction nennt, hat man keinesweges bloß städtische Gerechtigkeit, sondern das aus Willküren, Weisthümern und Privilegien zusammengetragene Magdeburgische Stadtrecht zu verstehen, das unter dem Titel des Sächsischen Weichbildes, d. h. Weichbildrechtes (vergl. Glosse 2 zu Artikel 6) in das von Ekkard von Repgow zwischen 1215 und 1218 gesammelte und späterhin unter dem Namen des Sachsenspiegels bekannte Rechtsbuch aufgenommen worden. Durch dieses Weichbild wird ein Schöppengericht bedingt, aus eilf Schöppen bestehend (nicht aus sechs bei uns, wie unter Umständen möglich, s. Glosse 4 zu Artikel 16) mit einem Schultheißen (scultetus) an der Spitze. Wie der Schöppenstuhl vom Vater auf den Sohn vererben kann, so ist der Schultheiß mit dem Gerichte belehnt und hat den Bann vom Landesherrn (Art. 16 Gl. 17. 18. Art. 47. Gl 7). Stettin erhält aber nicht allein für sich selbst ein solches Gericht, sondern wird auch zugleich zu dem höchsten Dingstuhl, zu einem Oberhofe für alle Städte Pommerns ernannt, die mit Magdeburgischem Rechte beliehen sind. Namentlich werden die Bürger Gollnow's in der Bewidmungsurkunde Barnims von 1260 (Dreg. Cod. dipl. N. 422) an Stettin gewiesen mit den Worten: ius Magdeburgensium querent et afferent in Stettin in articulis suis dubiis et incertis, wie die Herzoge Bogislav, Barnim und Otto in dem Diplome von 1292, in welchem sie der Stadt Stargard mit Aufhebung des Magdeburgischen Rechtes Lübi-

sches verleihen, bestimmen sententias argutas sive ambiguas in civitate Tanglim esse afferendas; woraus denn der Ausdruck unsrer Urkunde iura afferre in Stettin hinreichendes Licht erhält. In Folge der Bestätigung durch die Gebrüder Swantibor und Bogislav von 1373 sollen die Stettiner selbst wiederum sich an die Magdeburger wenden, a quibus, cum opus habuerint, sententias afferant et requirant. Die Verleihungsurkunden für Pyritz und Gollnow von 1263 (Dreg. Cod. dipl. N. 359) und 1268 gedenken insbesondere noch eines ius oder officium, quod teutonice Inninge vocatur, was diese Städte beobachten sollen, sicut in civitate Stettin servatur, und dazu wissen wir, daß auch Rade, ungeachtet der oben erwähnten Willensmeinung Barnims von 1235, und Heergewäte (nach Grimm a. a. O. von wät, vestis bellica, ein Erbrecht in Beziehung auf Bewaffnung und Rüstung des Mannes) hier üblich gewesen.

Es gehört unstreitig zu den charakteristisch schönen Zügen unsers Barnim, daß er in seinem Verhältnisse zu dem Schultheißen, damit dieser nicht von fürstlicher Seite Beeinträchtigungen erleide, für sich und seine Nachkommen treue Beobachtung des Magdeburger Rechtes ausdrücklich zusagt. Im Allgemeinen freilich brachte es das Wesen des Weichbildes so mit sich, daß, wie wir aus Glosse 15 zu Art. 16 ersehen, vor dem Schultheißen über den Voigt oder Burggrafen, vor dem Burggrafen über den Markgrafen, vor dem Pfalzgrafen am Rheine selbst über den König in bürgerlichen Sachen geklagt werden konnte.

Eine Stadtflur, die Ackerfläche, Wald, Weide, Wiese umfaßt, unterscheidet außer der Rechtsverfassung die Deutsche Stadt von der altslavischen. Letztere stellt sich eigentlich nur als Burg dar ohne Besitz eines Weichbildes oder Territorium. Die bei der freien Fischerei untersagte sagena wird in einer

Dargunschen Urkunde von Bogislav 1283 verdeutscht durch Wade oder Garn, und die von Barnim ertheilte Freiheit überhaupt in einer Bestätigung von dem genannten Jahre näher bestimmt durch eine Freiheit zu fischen in dem ganzen herzoglichen Dominium cum parvis retibus atque hamis hoc excluso, quod Garnräusen in stagno damm non debent proiici ad piscandum. Für den Bedarf an Holz und Wiesewachs hatte Barnim durch ein Diplom von dem nämlichen Tage der Rechtsbewidmung noch besonders gesorgt. Es heißt darin, daß er seinen geliebten Bürgern Stettins die Nutzung alles Holzes und sämmtlicher Wiesen zwischen seiner Stadt Damm und der Ihna zu immerwährendem Besitze bewillige, und zwar des Holzes sowohl zum Verbrennen als auch zum Häuserbauen. Das Original auch dieser Urkunde ist abhanden gekommen. Man hat sie nur noch in mehreren Transsumten übrig, zuerst von Bogislav unter demselben Datum der transsumirten Rechtsverleihung, sodann von Otto 1308 in einer trefflich geschriebenen und erhaltenen Doppelausfertigung. Es ergiebt sich aus dieser Urkunde zugleich ein Moment für das richtige Verständniß der prata et gramina ultra Oderam et infra Oderam, daß man nämlich dabei nur denken könne an die Oder aufwärts und die Oder abwärts von der Stadt aus gemessen. Das neben dem Zolle theils erlassene, theils geforderte Ungeld, nicht überall von gleicher Bedeutung, bezeichnete in Pommern vorzugsweise eine Abgabe, die nach gewissen Schiffs- und Wagenlasten entrichtet werden mußte (s. J. S. Herings histor. Nachr. von Alten-Stettin 2c. 1726, 4. S. 13). Endlich ergänzt uns ein gleichfalls am 10. August 1293 ausgefertigtes Transsumt Bogislav von der Zusicherung seines Vaters 1249, keine Burg in Stettin wieder aufrichten zu wollen 2c., wo vollständig eben dieselben Zeugen aufgeführt werden, den Namen des Schultheißen Heinekinus dadurch, daß es Barvotus hinzufügt, und so erkennen wir in ihm noch

unzweifelhafter ein Mitglied der Familie von Barfuß, welche von 1245 bis 1321 mit dem Schöppengerichte in Stettin erblich belehnt war.

Ueber die Copie ist hier nur zu sagen, daß sie an Incorrectheit leide (sie läßt die Worte von dem einen mansos bis zu dem zweiten aus, ebenso sine sagena nach piscaturam, schreibt ad ungelth für ab u.) und die Niederdeutsche Uebertragung mag sich in ihrem diplomatisch genauen Abdrucke selber verständlich machen.

Zur Chronologie der ältesten Pommerschen Urkunden.

Die Pommersche Geschichtforschung hat neuerdings an einer Urkunde Herzog Bogislavs I. Anstoß genommen, zuerst Barthold, dann auch die Herausgeber des Codex Pomeraniä diplomaticus, dessen erste Lieferung eben erschienen ist. Das Document fordert die Kritik heraus: es öffnet nach mehr als einer Seite bedeutsame Durchblicke in die innere Landesgeschichte der Zeit; seine Angaben erscheinen im Widerspruch mit anderweitig beglaubigten Thatsachen; und doch liegt auch kein Grund vor, der seine Aechtheit bezweifeln ließe.

Der Inhalt des räthselhaften Briefes ist dieser. Herzog Ratibor, Bogislavs Oheim und Vorgänger in der Regierung hat, auf Anmahnen Alberts, des ersten Kaminer Bischofes, das Kloster Stolpe an der Peene gestiftet und es mit einigen namhaft gemachten Gütern und Hebungen ausgestattet. Verschiedene Gläubige, unter ihnen Herzog Kasimir, Bogislavs Bruder, haben durch andere Gaben das Klostergut vermehrt: dazu gehört auch eine Hebung von sechs Mark aus der Schenke in Gützkow und ein Dorf Wocetino. Alle diese Schenkungen bestätigt Herzog Bogislav und fügt selbst eine Hebung von zwölf Mark in Usedom hinzu für die Seele seines Sohnes Ratibor. Als Zeugen nennen sich neben andern Konrad, der zweite Bischof

der Kaminer Kirche und Helmwig, Abt von Stolpe *). Original, Transsumte, alte Copien der Urkunde sind nicht mehr vorhanden, der älteste Abdruck ist, von Schöttgen besorgt, i. J. 1720 gemacht: er giebt 1172 als das Jahr der Ausstellung.

Merkwürdig ist nun zuerst an dem Inhalt, daß Helmwig von Stolpe Abt genannt wird. Damit stimmt eine frühere Urkunde vom Jahre 1170 **), die dem Klostermanne dieselbe Würde zuschreibt, aber nicht eine spätere vom Jahre 1175 ***). Sie nennt ihn Präpositus, wie er i. J. 1153 genannt wurde †), da sein Kloster noch nicht vollständig eingerichtet und von dem Mutterkloster emancipirt war ††). Hier scheint die Urkunde von 1175 die Schuld der Verwirrung zu tragen. Sie enthält, wie die Herausgeber des Coder gezeigt haben, Schenkungen an das Stift Grobe erwähnt, welche diesem sämmtlich schon i. J. 1168 gehörten. Es ist also, allem Ansehn nach bereits in dem Original, die Jahrszahl verschrieben und MCLXV für MCLXXV zu lesen. Nr. 37 des Coder Pomeraniä hat dem gemäß nicht die richtige Ueberschrift, auch nicht die richtige Stelle, welche die Zeitfolge ihr anweis't.

Das Diplom Bogislavs, von dem unsre Untersuchung ausgeht, nennt ferner den Albert als ersten Kaminer Bischof. Die Herausgeber des Coder bemerken dazu †††): „dem Adalbert wird hier eine sedes Caminensis statt sedes

*) Coder Pomeraniä diplomaticus von Hasselbach, Kosegarten und v. Medem. B. I. Lief. 1. Nr. 52. Auch in Dreger Codex diplomaticus T. I. No. 8.

**) Coder Pom. dipl. B. I. Lief. 1. Nr. 29.

***) A. a. O. Nr. 37.

†) A. a. O. Nr. 21.

††) Vgl. Wendische Geschichten B. III. S. 219. Anm. 2, wo 1170 für 1172 zu lesen ist.

†††) A. a. O. S. 128.

Wolinensis nur deswegen zugeschrieben, weil zur Zeit der Ausstellung dieser Urkunde der Sitz des Pommerschen Bisthums schon nach Kamin verlegt war.“ Die Interpretation ist nicht neu, sie findet sich bereits bei Dreger *); aber man kann sie nicht anders als willkührlich nennen. Dazu läßt sie außer Acht, daß unter den Zeugen Konrad sich selbst als zweiten Bischof von Kamin bezeichnet. Es ist völlig undenkbar, daß der Prälat nicht gewußt, ob das Bisthum in Pommern bei seiner oder seines Vorgängers Zeit von Wollin nach Kamin verlegt worden. Vielmehr wer die Worte ohne vorgefaßte Meinung lies't, entnimmt aus ihnen, daß die Uebersiedlung des Stiftes schon beim Leben Adalberts erfolgt ist d. h. vor dem 3 April 1163, dem Todestage des Bischofes **). Demgemäß können zwei auf jene Veränderung bezügliche Urkunden des Herzoges Kasimir, die der Codex Pomeraniä unter den Nummern 41 und 42 anführt, nicht, wie die Herausgeber annehmen, in die Jahre 1175 oder 1176 gesetzt werden. Wenigstens eine von ihnen muß zur Zeit des Bischofes Adalbert ausgestellt sein, vor 1163. Dies läßt sich nur von Nr. 42 behaupten, in ihr wird kein Bischof namhaft gemacht: sie ist die frühere. Nr. 41 dagegen nennt schon den Konrad als Bischof: sie gehört in die Zeit nach 1163, eine genauere Bestimmung wird sich schwerlich geben lassen ***).

Dem entgegen beruft sich Hasselbach †) auf eine Urkunde des Bischofes Konrad vom Jahr 1176 ††), worin dieser erzählt: Anno 1176 indictione nona forte deveni in Camyn,

---

*) Dreger Codex dipl. T. I. p. 16.

**) Ueber diese Zeitbestimmung vgl. Wendisch Geschichten B. III. S. 127. Anm. 1.

***) Der hier entwickelten Ansicht gemäß ist a[illegible] in den Wendischen Geschichten (B. III. S. 126. 127.) die Verlegung [illegible] Bisthums erzählt.

†) Codex Pom. dipl. B. I. Lief. 1. S. 99 103.

††) A. a. O. Nr. 39.

celebraturus ibi festum assumptionis beatissime virginis Marie. „Er kommt also ganz zufällig nach Kamin — äußert der Commentator — und will dort Mariä Himmelfahrt feiern. So konnte der Bischof nicht füglich sprechen, wenn ihm schon früher durch Uebersiedlung die sedes Caminensis angewiesen war. Vielmehr mußte er, wenn er in amtlichen Geschäften bis dahin umher gereiset war, eine Rückkehr bekunden."

Der Einwand ist bereits durch Kosegarten *) großen Theils beseitigt. Konrad, bemerkt dieser, nenne in derselben Urkunde die Kaminer Kirche seine Kirche, unter den Zeugen seien drei Kaminer Domherren namhaft gemacht; ein Domkapitel habe also gewiß dort seinen Sitz gehabt, vermuthlich auch der Bischof. Es bleibe die Frage, ob nicht unter solchen Umständen der Bischof, welcher verreiset gewesen, vielleicht auch noch weiter reisen wollte, und gerade zum Feste Mariä Himmelfahrt in Kamin wieder eintraf, sagen konnte: forte deveni in Camyn, ohne von Rückkehr nach Kamin zu sprechen.

Dem läßt sich noch hinzufügen: Ganz zufällig kam Bischof Konrad nicht nach Kamin, er kam, seinen eigenen Worten nach, zufällig und absichtlich. Selbst die überlegte menschliche That bleibt in der Ausführung stets von äußern Umständen mehr oder weniger abhängig, also der Form des Zufälligen hingegeben. Das Absichtliche war hier die Feier des Marienfestes, das Zufällige dagegen das Zusammentreffen mit dem Herzoge und der übrigen glänzenden Versammlung. Aber, wird erwiedert, in der Urkunde ist vom Kommen die Rede, nicht vom Zurückkommen. Mir scheint nicht, daß darauf besonderes Gewicht zu legen. Wer nach Hause kommt, kommt

*) A. a. O. S. 99.

dahin zurück. Und selbst wenn der Bischof seinen bleibenden Sitz nicht in Kamin gehabt hätte, so wäre auch das noch kein Beweis gegen die Thatsache, um die es hier sich handelt, die Verlegung des Bisthums von Wollin nach Kamin, nicht die Ansiedlung des Bischofes in letztgenannter Stadt. Die späteren Pommerschen Bischöfe haben bekanntlich in Gütz-zow oder Köslin gewohnt und sind nur von Zeit zu Zeit nach Kamin gekommen, doch war hier die Kathedrale, hier der Sitz des Bisthums, hier das Kapitel, dem das Recht der Bischofswahl zustand. Es ist möglich, wenn gleich nicht erweislich, daß auch Bischof Konrad seinen Aufenthalt nicht in Kamin, sondern in irgend einer andern der ihm gehörigen Burgen hatte; aber die Pommersche Kathedrale war der Dom in Kamin schon zur Zeit des Bischofes Adalbert nach 1140 und vor 1163. Das geht ohne Zweifel aus den deutlichen Worten der Urkunde Herzog Bogislavs *) hervor.

Dasselbe Document wird noch von einer andern Seite her angefochten. Seine Abfassung könne nicht in das Jahr 1172 gehören, behaupten die Herausgeber des Codex Pomeraniä, weil Bogislavs Sohn Ratibor, dessen hier als eines Verstorbenen gedacht werde, in einer Urkunde von 1182 **) noch als lebend erscheine. Aber wer bürgt dafür, daß der Herzog nur einen Sohn jenes Namens gehabt? Es liegt dem väterlichen Gefühl sehr nahe, den Namen eines gestorbenen Kindes auf ein später geborenes zu übertragen, das als Ersatz für den Verlust jenes ersten angenommen wird. Die Möglichkeit zeigt sich bei näherer Ansicht als Wirklichkeit. Durch eine andere Urkunde überträgt Herzog Bogislav fünf Mark jährlicher Hebung aus der Kolberger Schenke von dem Kloster

*) Codex Pom. dipl. B. I. Nr. 52.
**) Codex Pom. dipl. B. I. Nr. 50.

Kolbatz auf das Kloster Stolpe für die Seele seines hier begrabenen Sohnes Ratibor und giebt dafür den Kolbatzer Mönchen das Gut Damm *). Der Schenkungsbrief ist ohne Zeitbestimmung, aber so viel ist aus ihm klar: als Damm an Kolbatz kam, war Ratibor nicht mehr am Leben. Nun wird Damm urkundlich schon i. J. 1173 unter den Kolbatzer Klostergütern genannt **); der in Stolpe begrabene Ratibor, der Sohn Bogislavs, muß demnach nothwendig ein anderer sein, als der gleichnamige, dessen die Urkunde von 1182 als lebend erwähnt.

Die Herausgeber des Pommerschen Codex suchen dem zu begegnen. Nehmen sie nur einen Ratibor an, so unterscheiden sie dagegen zwei Kolbatzer Klostergüter des Namens Damm. Das in der Urkunde von 1173 ist Hofdamm ***), das für die fünf Mark aus der Kolberger Schenke hingegebene ist die nunmehrige Stadt Damm †). In welchem Jahr Kolbatz den letzt genannten Ort erlangt hat, bleibt freilich ungewiß, doch kann die Schenkungsurkunde nicht später als am 18 März 1187 ausgestellt sein, denn an dem Tage starb der Geschenkgeber ††). Damals müßten also zwei Orte Damm im Besitz des Klosters Kolbatz gewesen sein. Doch führt eine päpstliche Bestätigung der Klostergüter vom 31 October 1187 †††) nur einen auf, durchaus übereinstimmend mit einer vierzehn Jahre früher ausgestellten Confirmation des Herzoges Bogislav a). Kolbatz hat demnach zur Zeit dieses Fürsten

*) Codex Pom. dipl. B. I. Nr. 53.

**) Codex Pom. dipl. B. I. Nr. 33.

***) A. a. O. S. 85.

†) A. a. O. S. 130.

††) Den Todestag Herzog Bogislavs giebt Codex Pom. dipl. B. I. Nr. 65, das Todesjahr Chron. Dan. 1187.

†††) Codex Pom. dipl. B. I. Nr. 62.

a) A. a. O. Nr. 33.

nur ein Damm besessen, das bereits vor 1173 erworben ward. Ist aber das, so müssen zwei Ratibore unterschieden werden.

Der Grund, weshalb der Codex Pomeraniä Herzog Bogislavs oft erwähnte Urkunde in das Jahr 1182 setzt, erweis't sich also nach dem bisher Gesagten als unhaltbar. Die Wendischen Geschichten *) haben sich dadurch befugt gehalten, bei dem von dem ersten Abdruck gegebenen Jahr 1172 gegen Barthold's Einrede zu verharren. Weitere Untersuchung zeigt indessen, daß auch sie im Irrthum sind.

Verdächtig macht die Jahreszahl 1172 zuerst der Widerspruch, in dem sie mit der hinzu gefügten Indiction steht. Diese Aera, die aus der Zeit Constantins des Großen das Mittelalter hindurch in Chroniken und Urkunden die christliche Zeitrechnung begleitet, beginnt mit dem 1 Sept. 312 und rückt von da in funfzehnjährigen Cyklen fort; die Zahl des Cyklus wird gewöhnlich nicht angegeben, sondern nur die Zahl des Jahres in dem Cyklus, dies Jahr heißt die Indiction. Der Indictionscyklus, in den die Jahre 1172 und 1182 fallen, fängt nun mit dem 1 Sept. 1167 an und endet mit dem 1 Sept. 1182. Der 12 Jun. 1172, das Datum unserer Urkunde in Schöttgens Abdruck, gehört demgemäß in die fünfte Indiction, das Document giebt aber die funfzehnte, weis't also bestimmt auf das Jahr 1182. Doch mögte dies allein nicht entscheiden; es bliebe noch immer zweifelhaft, welche der beiden widerstreitenden Zeitbestimmungen die richtige sei. Den Ausschlag giebt der Umstand, daß die sechs Mark Hebung aus der Schenke in Gützkow und das Dorf Wocetino, welche Herzog Bogislav in seiner Urkunde bereits unter

*) B. III. S. 127. Anm. 2. S. 218.

den Besitzungen des Klosters Stolpe nennt, nachweislich erst im Jahr 1176 vom Herzog Kasimir geschenkt wurden *). Das fragliche Diplom muß also in das Jahr 1182 gesetzt werden.

Ludwig Giesebrecht.

---

*) Codex Pom. dipl. B. I. Nr. 40.

Archäologische Bemerkungen.

Ackerbau in der Steinzeit.

Unter den Alterthümern aus Stein, den ältesten, die diesseit und jenseit der Ostsee gefunden werden, nennt Thomsen Kornquetscher. Sie bestehen, seiner Angabe nach, aus einem großen Feldstein, auf dem man eine flache Seite ausgesucht und etwas behauen hat; in deren Mitte ist dann eine runde Vertiefung eingehauen, worin eine glatte, große Steinkugel paßte. Dies Geräth wurde muthmaßlich früher als die Handmühle zum Zermalmen des Korns gebraucht. Noch jetzt bedienen sich wilde Völker, selbst einige der Mauren, ähnlicher, einfacher Vorrichtungen, um Korn, besonders Mais, zu quetschen. Man hat in Dänemark vier solche gefunden, von 20 Zoll Länge und bei einem Paar die dazu gehörigen steinernen Kugeln von 6 Zoll im Durchmesser *).

Im nördlichen Deutschland sind dergleichen Geräthe meines Wissens noch nicht zum Vorschein gekommen. Wohl aber erwähnen die Jahresberichte des Vereins für Meklenburgische

*) Historisch-antiquarische Mittheilungen, herausgegeben von der Königl. Gesellschaft für Nordische Alterthumskunde. Kopenhagen 1835. S. 84. 85. Vgl. Balt. Stud. Jahrg. IV. H. 1. S. 16.

Geschichte und Alterthumskunde mehrmals durchlöcherte, runde Steinplatten, die nach Lisch zu Handmühlen gehörten und wahrscheinlich aus der Zeit der Hünengräber, der Steinzeit, herstammen gleich den Dänischen Kernquetschern *).

Bestätigen sich diese Annahmen der genannten ehrenwerthen Alterthumsforscher, so öffnet sich dadurch ein bedeutsamer Durchblick in die Urgeschichte des nördlichen Europa. Dann ist schon im Zeitalter des steinernen Geräthes auf beiden Seiten der Ostsee der Ackerbau getrieben; seßhafte Lebensweise und staatliche Einrichtungen, die Consequenzen des Ackerbaues, haben bestanden, ehe die Pflugschaar geschmiedet wurde. Das Werkzeug, das deren Stelle vertrat, war vermuthlich die steinerne Art oder der Arthammer **): mit der Hacke, durch Menschenhände wurde das Erdreich bearbeitet.

Römische Gräber diesseit der Elbe.

Als die Gesellschaft für Pommersche Geschichte und Alterthumskunde zuerst von den Alterthümern unsres Landes Kenntniß nahm, wurde sie vornämlich durch ein ethnographisches Interesse getrieben; sie hoffte auf dem Wege zu der Lösung der viel besprochenen Frage zu gelangen, ob Slaven von jeher oder vor ihnen Germanen das Land an der Ostsee bewohnt haben ***). Das Ziel war noch nicht erreicht, als der Verein für Meklenburgische Geschichte und Alterthumskunde gleich nach seinem Zusammentritt in dieselbe Bahn einlenkte. Lisch charakterisirte und unterschied die alterthümlichen Gräber mit sicherm Blick; auch die ethnographische Frage schien dadurch

*) Zweiter Jahresbericht S. 76. Handmühle von Wahmkow. Siebenter Jahresbericht S. 21. Mühlstein von Rothenmoor.

**) Historisch-antiquarische Mittheilungen 2c. S. 77—79.

***) Erster Jahresbericht der Gesellschaft für Pommersche Geschichte und Alterthumskunde S. 7.

beantwortet *). Doch erhob sich Widerspruch. Unser Freund gab darum das Resultat nicht auf, das er gewonnen hatte, aber sein klarer Sinn führte die Untersuchung zugleich auf einen freieren Standpunkt. „Wem die Gräber angehört haben" — erklärte er — „will ich nicht entscheiden; ich will nur vermuthen und anregen, in der Hoffnung, daß wir dereinst ein Resultat gewinnen **)" Damit muß jeder zufrieden gestellt, jeder einverstanden sein. Zunächst handelt es sich also nicht um die Völker, deren Werk unsre Alterthümer sind, sondern um die Alterthümer selbst, um den Culturzustand, von dem sie Zeugniß geben: die ethnographische Untersuchung ist aufgeschoben, aber nicht aufgehoben; ehe man es meint, tritt sie wieder hervor.

So fordern, ganz abgesehen von Germanen und Slaven, zwei Gräber, die vor einigen Jahren in Meklenburg entdeckt wurden, zu der Frage nach ihrem Ursprung auf. Sie liegen das eine bei Bibow unweit Warin, das andre bei Groß Kelle in der Nähe von Röbel: die Jahresberichte des Vereins für Meklenburgische Geschichte und Alterthumskunde haben sie und ihren Inhalt genau beschrieben, letztern auch durch Abbildungen versinnlicht ***).

Lisch bezeichnet beide als Römisch. Auf ein Bedenken, das ich dagegen geäußert, erwiedert er: „Finde ich ein Grab mit einer Urne aus weißer Terra sigillata, eine Lampe von gleicher Erde, ein gläsernes Thränenfläschchen, Römische Münzen von Augustus und eine Untersatzschale von rother Terra sigillata mit antiken, eingepreßten Mäanderverzierungen †) und

*) Zweiter Jahresbericht des Vereins für Meklenburgische Geschichte und Alterthumskunde S. 132 2c. Vgl. Baltische Studien Jahrg. V. H. 2. S. 46 2c.

**) Baltische Studien Jahrg. VII. H. 2. S. 116.

***) Zweiter Jahresbericht 2c. S. 50—52. Dritter Jahresbericht 2c. S. 42—57.

†) Die angeführten Gegenstände machen den Inhalt des Bibower Grabes aus.

weiter nichts in dem Grabe, so muß ich auf den Römischen Ursprung desselben schließen; darf ich dies nicht, so ist mir auf kein anderes Grab ein Schluß gestattet; denn den unmittelbaren Ursprung eines Grabes zu erkennen, ist unmöglich *)."

Aber der Autor sagt auch von dem Grabe in Groß Kelle, was noch mehr von dem Bibower gilt: „Alle Geräthschaften waren Römisch, in einem Kegelgrabe beigesetzt **)." Die Kegelgräber sind aber gewiß nicht Römischen Ursprunges; welche Nation sie aufwarf, bleibe dahin gestellt, jedenfalls waren ihre Gründer Barbaren ***). Ihrer Form und, wie daraus ersichtlich, auch ihren Urhebern nach sind die beiden fraglichen Gräber mithin ohne Zweifel Barbarengräber, ihrem Inhalte nach sind sie es nicht durchaus. Man wird sie Römisch-barbarisch nennen müssen, wenn anders der Inhalt ganz Römisch ist.

Ob dies von dem Grabe in Groß Kelle kann gesagt werden, bleibt sehr zweifelhaft. Als unbestreitbar Römischen Ursprunges läßt sich nur ein Theil der darin gefundenen Sachen betrachten, eine silberne Schale von getriebener Arbeit mit mythologischen Darstellungen und einige Brettsteine aus Elfenbein. Anderes kann auch im Norden gearbeitet sein, die Aschenurne selbst, ein anderes Gefäß, eine Schöpfkelle und eine Scheere, alle aus Bronze, drei Würfel und ein Griffel aus Elfenbein. Sicher Nordisch, nicht Römisch, ist ein bronzenes Messer. Die Annahme, ein Römisch-Griechischer Priester aus dem Süden sei hieher verschlagen oder gewandert und nach seinem Tode mit seinem Geräthe hier bestattet †), scheint

*) Baltische Studien Jahrg. VII. H. 2. S. 114.

**) Balt. Studien a. a. O.

***) Die Benennung ist im antiken Sinne zu verstehen.

†) So meint Lisch in dem dritten Jahresbericht des Vereins für Meklenburgische Geschichte und Alterthumskunde S. 56.

mir unter solchen Umständen bedenklich. Verehrten die Aestyer die Göttermutter *), so war es doch nicht die Rhea der Römer, nicht der Römische Cultus, wozu sie sich hielten. Ist die Angabe richtig, daß ein Theil der Sueven der Isis opferte **), so ist doch so wenig erwiesen, als glaublich, daß gerade diejenigen Stämme den fremden Cultus aufnahmen, die am fernsten von der Römischen Grenze wohnten. Lisch meint den ganzen Fund nicht als Kriegsbeute ansehen zu können, die einem Germanischen Krieger mit ins Grab gegeben wurde, weil sich dann auch Germanische Waffen in dem Grabe finden würden. Der Einwand hat Gewicht. Aber es könnte ja auch ertauschtes oder erhandeltes Gut sein, das ein wandernder Kaufmann des Barbarenlandes herein gebracht hatte, das ihm, als ein Besitz, auf den er im Leben Werth legte, mit ins Grab gegeben wurde. In dem Grabe von Groß Kelle kann ich demnach kein Römisches erkennen, es ist meines Erachtens ein barbarisches.

Anders verhält es sich mit dem von Bibow: dies ist, so viel mir einleuchtet, ein Römisch-barbarisches Grab. Die darin gefundenen Gegenstände erweisen sich ohne Ausnahme als Römische. Die Urne selbst, welche die Asche des Bestatteten enthält, ist aus Siegelerde und ohne Zweifel von Römischer Hand geformt. Es sind augenscheinlich die Reste eines Kindes, die hier beerdigt wurden: das bezeugt die Kleinheit des Gefäßes, dessen Höhe nicht mehr als 4 Zoll, dessen Weite, wo sie am größten, im Durchmesser nicht mehr als 3½ Zoll beträgt; das bezeugen auch die Fragmente kleiner und dünner Menschengebeine in der Urne. Eine Mutter muß es gewesen sein, die dem Grabe eines zarten, früh verstorbenen Kindes die liebende Theilnahme bewies, welche in dessen Ausstattung

*) Tacit. Germ. 45.
**) Tacit. Germ. 9.

nicht zu verkennen ist; eine Römerin, vermuthlich aus Gallien, welche die Asche in eine Urne ihrer Heimath barg und den Aschenkrug mit Geräth und Münzen aus ihrer Heimath, mit Lugduner Münzen *), umgab. Aber die Fremde im Barbarenlande kann nicht ohne Einfluß gewesen sein: für das Kind einer Verlassenen, Umherirrenden, hätten Barbarenhände nicht die Steine 8 bis 10 Fuß hoch über der sorgsam nach Landessitte angeordneten Grabstätte aufgehäuft und ihm ein Mal errichtet, wie es Angesehenen ihres eigenen Volkes zu Theil wurde: die Römerin muß unter dem Schutz eines eingebornen, bedeutenden Mannes gestanden haben, ob als dessen Frau, oder in welchem andern Verhältniß, steht dahin.

An Berührungen der Barbaren diesseits der Elbe mit den Römern, wodurch eine Römerinn, die das Heer ihrer Nation begleitete, freiwillig oder gezwungen auf das rechte Ufer des Stromes konnte geführt werden, mangelte es in den Tagen des Augustus nicht.

Zuerst kam Drusus auf seiner letzten Germanischen Kriegsfahrt (9 v. Chr.) **) über die Weser bis an die Elbe, doch überschritt er den Strom nicht ***). Erfolgreicher war ein Zug, den die Römer unter Tiberius Leitung unternahmen (6 n. Chr.) †). Ein Landheer ging, nachdem die Cauchen sich ergeben hatten, die Longobarden gebrochen waren, bis an die Elbe vor, wo diese an den Grenzen der Senonen und Hermunduren vorüber fließt; eine Römische Flotte schiffte unterdessen in den Buchten des Oceans umher und kam endlich aus einem Meer, das vorher nicht bekannt war,

*) Lugdunum als Münzstätte erwähnt auch Strabo IV. 3.

**) Unter dem Consulat des Cl. Drusus und des T. Crispinus.

***) Dio LV. 1.

†) Unter dem Consulat des Aemilius Lepidus und L. Arruntius. Dio LV. 25. 28.

von dem man nichts gehört hatte, siegreich über viele Völkerschaften und überflüssig mit Vorräthen versehen, in die Elbe, wo sie mit dem Landheer zusammen traf *). Als nun das Römische Lager am linken Ufer des Flusses stand, gewaffnete Schaaren junger Krieger auf der andern Seite, stieß von hier ein bejahrter Mann mit seinem Nachen, einem ausgehöhlten Baumstamm, ab, fuhr auf die Mitte des Wassers und bat um die Erlaubniß ungefährdet bei den Römern landen und den Tiberius sehen zu dürfen. Sein Gesuch wurde bewilligt. Er betrachtete den Cäsar eine Weile schweigend; dann sprach er: „Unsre Jugend ras't. Wenn ihr ferne seid, verehrt sie eure Gottheit; seid ihr da, so fürchtet sie eure Waffen, statt auf eure Treue zu bauen. Aber ich habe heute die Götter gesehen, von denen ich sonst nur gehört: einen glücklicheren Tag habe ich nie gewünscht, noch gesehen." Er erlangte es, daß ihm der Cäsar die Hand reichte. Dann stieg der Alte wieder in sein Boot und fuhr, unaufhörlich zurück blickend, nach dem andern Ufer. Tiberius aber führte als Besieger aller Völkerschaften und Gegenden, zu denen er gekommen war, sein Heer wohl behalten und nur einmal, zum großen Nachtheil des Feindes, von diesem hinterlistig angegriffen in das Winterlager zurück. Es war in Germanien niemand mehr zu besiegen, als die Marcomannen **). So berichtet Vellejus Paterculus, der Gefährte des Tiberius auf diesem Zuge. Daß die Römer damals zu Lande über die Elbe hinaus vorgedrungen, wird nicht ausdrücklich gesagt; ist aber irgend eine Wahrheit in den Worten enthalten, es sei außer den Marcomannen kein Volk Germaniens mehr zu bezwingen gewesen,

*) Classis, quae Oceani circumnavigaverat sinus, ab inaudito atque incognito ante mari flumine Albi subvecta, plurimarum gentium victoria cum abundantissima rerum omnium copia exercitui Caesarique se junxit.

**) Vellej. Patert. II. 106.

so wird der Uebergang über den Strom kaum zu bezweifeln sein. Auch Tacitus wußte, die Elbe, welche man zu seiner Zeit nur von Hörensagen kannte, sei früher bekannt und selbst berühmt gewesen *), berühmt wohl nicht anders, als durch Kriegsthaten der Römer. Von der Römischen Flotte aber meldet das Monument von Ancyra, ein Verzeichniß der Thaten des Augustus, das er selbst abfassen ließ, sie sei aus der Mündung des Rheines nach Osten geschifft, so weit als vorher noch kein Römer weder zu Lande, noch zur See gekommen **). Die Elbe hatte bereits Drusus erreicht; die Seefahrt muß weiter ostwärts gegangen sein. Auch gedenkt der ältere Plinius ausdrücklich der Umschiffung des Vorgebirges der Cimbern im Zeitalter des Augustus ***), Tacitus zeigt sich bekannt mit den Völkern auf beiden Seiten des Suevischen Meeres †), das er auch den Ocean nennt ††), und ein späterer Schriftsteller Martianus Capella, meldet, freilich nur halb wahr, aber doch unbedenklich auf ältere Ueberlieferung gestützt, Augustus selbst habe Germanien umschifft, habe das Cimbrische Vorgebirge erreicht und sei von da, das große Meer durchmessend, bis zum Scythischen Landstrich und bis zu den starrenden Wassern gedrungen †††). Von anderer Seite wird freilich die Unternehmung des Tiberius als völlig unbedeutend dargestellt a); Strabo versichert sogar mit großer Bestimmtheit, die Lande jenseit der Elbe, gegen den Ocean zu, seien den Römern durchaus unbekannt, diese seien zu Lande und zur

---

*) In Hermunduris Albis oritur, flumen inclitum et notum olim: nunc tantum auditur. Tacit. Germ. 41.

**) Monum. Ancyr. in Suetonii Opp. ed. Wolfius Vol. II. p. 375.

***) Plinii hist. nat. II. 67.

†) Tacit. Germ. 45.

††) Tacit. Germ. 40. 44.

†††) Mart. ed. Grotius p. 223.

a) Dio LV. 28.

See nicht weiter als bis an jenen Strom gekommen*); doch wird man den Augenzeugen, denen die selbst mit gehandelt haben, mehr Glauben schenken dürfen, als den verkleinernden Griechischen Autoren, die von den Thaten der Römer berichten. Es scheint demnach nicht zweifelhaft zu sein: die Römische Flotte des Tiberius hat, bevor sie in die Elbe einlief, das Kattegat und die Ostsee beschifft; die Wasser sind in der Erzählung des Vellejus Paterculus das Meer, das vorher nicht bekannt war, von dem man nichts gehört hatte. Der Erfolg des Zuges war, daß die Germanen jenseit der Elbe abgewehrt wurden**); die Cimbern, Charuden, Semnonen und andere Völker der Gegend schickten eigens Gesandte an den Augustus und baten um dessen und des Römischen Volkes Freundschaft***), die Cimbern, indem sie zugleich ein Becken überreichten, das bei ihnen besonders heilig gehalten wurde †). So mag die Heerfahrt des Tiberius vom Jahre 6 nach Chr. für die Nationen rechts der Elbe leicht die bedeutendste aller Römischen Kriegsunternehmungen nach Germanien gewesen sein. Später errichtete Germanicus auf seinem letzten Zuge (16 nach Chr.) ††), nachdem er an der Weser zwei Siege über den Arminius erfochten †††), eine Trophäe mit der stolzen Inschrift, das Römische Heer habe die Nationen zwischen dem Rhein und der Elbe überwältigt a), aber den letzt genannten Fluß hat er nicht erreicht und, so weit ge-

*) Strabo VII. 2.

**) — — Germanosque ultra Albim fluvium summovit. Sueton. Octav. 21.

***) Monum. Ancyr. l. c. p. 375.

†) Strabo VII. 2.

††) Unter dem Consulat des Sisenna Statilius Taurus und des L. Libo. Tacit. ann. II. 1.

†††) Tacit. ann. II. 16—21.

a) Tacit. ann. II. 22.

schichtliche Kunde vorhanden, auch kein anderer Feldherr seines Volkes nach ihm.

Die Regierung des Augustus, vielleicht das Jahr 6 n. Chr., dürfte demnach als der wahrscheinliche Zeitpunkt anzunehmen sein, da die Römischen Geräthe des Bibower Kegelgrabes in das überelbische Land gelangten. Welche Barbaren damals hier wohnten, scheint eine müßige Frage. Die Römischen Geschichtschreiber melden auf das Bestimmteste, daß Drusus und Tiberius Germanische Völkerschaften bekriegt und überwunden haben. So wären das Bibower Grab und mit ihm die ganze Gattung der Kegelgräber Germanischen Ursprunges. Aber Tacitus berichtet von denselben Germanen: „Kein ehrgeiziger Prunk mit Bestattnngen. Nur dies beachtet man, daß die Leichen berühmter Männer mit bestimmten Holzarten verbrannt werden. Den Scheiterhaufen bedecken sie nicht mit Kleidern, nicht mit wohlriechenden Dingen; jedem werden seine Waffen, dem Brande einiger auch ein Pferd beigefügt. Rasen erhöhen das Grab. Der Denkmale mühsame und arbeitvolle Ehre verschmähen sie, als drückend für den Verstorbenen *)." Aus Rasen allein bestehen die Kegelgräber nicht **), und wo der Glaube herrschte, das Grabmal müsse leicht sein, damit es den Todten unter ihm nicht beschwere, da häufte man über dessen Asche wohl nicht große Steine acht bis zehn Fuß hoch auf. In den Kegelgräbern lassen sich also die Germanischen Grabhügel nicht erkennen,

*) Funerum nulla ambitio; id solum observatur, ut corpora clarorum virorum certis lignis crementur. Struem rogi nec vestibus, nec odoribus cumulant; sua cuique arma, quorundam igni et equus adjicitur. Sepulcrum cespes erigit. Monumentorum arduum et operosum honorem, ut gravem defunctis, aspernantur. Tacit. Germ. 27.

**) Vgl. Zweiter Jahresbericht des Vereins für Meklenburgische Geschichte und Alterthumskunde. S. 137. 138.

welche Tacitus beschreibt; mit diesen Angaben stimmen nur die sogenannten Wendenkirchhöfe *) überein.

Das Zeugniß des Geschichtsschreibers zu verwerfen, ist kein Grund; eben so wenig erscheint das Zeugniß der Gräber in Bibow und Groß Kelle als unglaubwürdig. Vielmehr ist klar: die Bestattungsweise der Kegelgräber ist eben so wohl Germanisch, als die der Wendenkirchhöfe. Dies ist in zwiefacher Art denkbar. Entweder war zur Zeit des Tacitus wirklich nur die letzt erwähnte Bestattung bei den Germanen üblich; dann läge die geschichtliche Grenze der Kegelgräber und der Wendenkirchhöfe, damit zugleich der Bronze- und der Eisenzeit, diesseit der Elbe innerhalb des Jahrhunderts vom Tode des Augustus bis zum Tode des Trajanus **). Oder es hat, ohne daß der Geschichtschreiber Kunde davon erlangte, neben der von ihm beschriebenen Sitte auch die andere bestanden: dann bleibt unermittelt, welche Art der Gräber, welches der beiden Metalle zuerst üblich waren, oder ob beide gleichzeitig den Hünengräbern und den Steingeräthen ***) nachfolgten †).

Ludwig Giesebrecht.

---

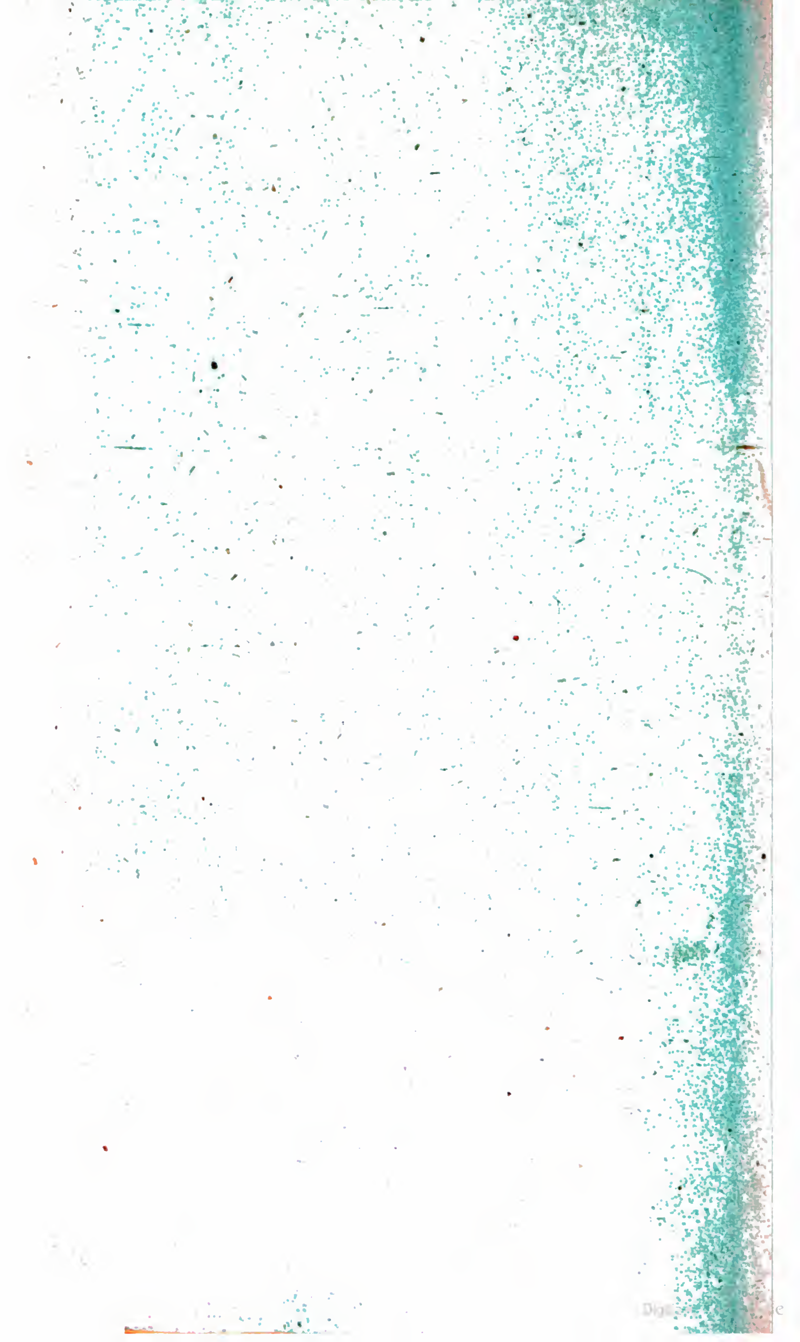
*) Zweiter Jahresbericht des Vereins für Meklenburgische Geschichte und Alterthumskunde. S. 141 ꝛc.

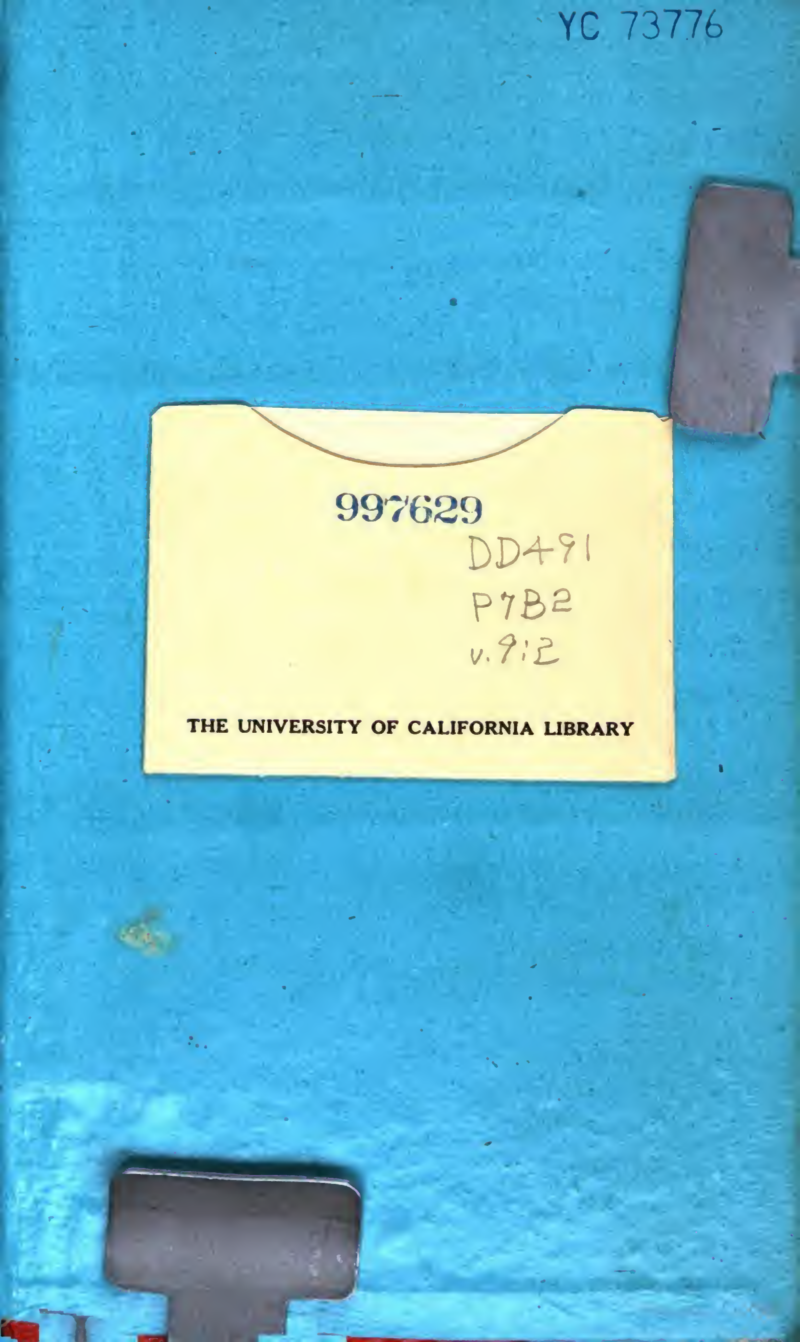
**) Zwischen 14 und 117 n. Chr.

***) Vgl. Zweiter Jahresbericht des Vereins für Meklenb. Gesch. und Alterthumskunde. S. 145 ꝛc.

†) Vgl. Wendische Geschichten B. I. S. 20. Anm. 8.

Aus der Buchdruckerei von Windolff & Striese in Königsberg i. d. N.




YC 73776
997629
DD491
P7B2
v.9:2
THE UNIVERSITY OF CALIFORNIA LIBRARY

